479 8.

Rechtliche Erörterung

Der

Fragen/

1\. Woher es komme/ daß das heutige Recht eines Theils weit schwerer zu erlernen, andern Theils aber auch weit zweiffelhaffter sey/ als es zu der alten Römer Zeiten gewesen?

2\. Wie ein vernünfftiger Richter und CONSULENTE sich bey vorkommenden schweren gerichtlichen Fällen zuverhalten habe, und was er vor Gesetze/ und Rechte/ die Warheit zuerforschen, adhibiren müsse?

3\. Was vor einigen Zeiten die DD. vor eine unzureichliche, und üble Gewohnheit gehabt/ das JUS DUBIUM zu interpretiren?

Allwo

ann auch hauptsächlich die SPECIALE, sowohl gedruckte/ als niezahln durch den Druck publicirte Landes-Gesetze der Hertzog- und Fürstenthümer Mecklenburg, und Pommern umbständlich mit angezeiget, nnd was denselben anhängig, mit Fleiß ausgeführet worden,

Durch

GUSTAV ADOLPH von Kurtz/

Es sind Sieben Qualitæten eines vollenkommenen Richters / weyse / verständig / erfahren / redlich / gottsfürchtig / warhafftig / und dem Geitze feind. Druf. *in Annot. ad Libb: Mosis. ad vers.* 1. *cap.* 18. *Exodi.* add. Novell. 8. *cap.* 10.

Dem Hochgebohrnen
HERRN
Herrn Johann August Grafen von Meyerfeldt/

Ihro Königl. Maytt. und der Reiche Schweden Rath/ General, und General-Gouverneur im Hertzogthumb Vor-Pommern und Fürstenthumb Rügen/

Wie auch

Denen

Von Sr. Königl. Maytt. zu Schweden/ zum Pommerschen Estat, Hochverordneten Herren Regierungs-Räthen,

Denen Hoch-Wohlgebohrnen

HERREN

Herrn Johann Reinholdt Baron von Trautvetter,

General-Lieutenant und Ober-Commendanten,

HERRN
M. von Neugebauer,
Cantzlar/
HERRN
Joachim von Greiffenheim,
Schloß-Hauptmann/
HERRN
Bernhard Michael
von Lochenhausen,
HERRN
Joachim Friedr. v. Engelbrechten,
und
HERRN
Gustav Thuro v. Klincowström,
Archivario.
Meinen Gnädigen/ Hochgeneigten/ und Höchst-
geehrten Herren.

Hoch-

Hochgebohrner Herr Graf,
Gnädiger Herr,
Wie auch
Hoch-Wohl-und Wohlgebohrne/Höchst-geneigte/Höchstgeehrte Herren.

Ew. Hochgräflichen Excellence und der Hochpreißl. Königl. Regierung übergebe ich hiemit gegenwärtiges Werck, theils als ein Zeichen meiner unterthänigen gehorsahmsten Devotion, theils aber auch, damit Dieselbe in Gnaden und Hochgeneigt beurtheilen mögen, ob ich das Pfund, so mir der grosse GOtt anvertrauet, bey meinen mehr als 15 jährigen Auffenthalt in Pommern gehörig angewandt. Solte nun dieses Werck, nebst mir, so glücklich seyn, und mit Gnädigen, Hochgeneigten Augen angesehen werden, so würde mir solches zu einen nicht geringen Soulagement gereichen. Wie ich dann auch nicht umhin kan, wegen des in so vielen Jahren genossenen Gnädigen und Hohen

Landes Väterlichen Schutzes, mit allen unterthänigen Gehorsahm, ein öffentliches Zeugnis meines danckbahren Gemüths hiemit am Tage zu legen, auch den allmächtigen GOtt zu bitten, daß Er Ew. Hochgräflichen Excellence, und der Hochpreißlichen Königl. Regierung vortrefliche Rathschläge beständig zu des Publici Besten und Aufnahme gesegnen, und SJE bis ins hohe Alter mit allen ersprießlichen Wohlseyn überschütten wolle; Womit lebenslang beharre

Ew. Hochgräfflichen Excellence,

und

Der Hochpreißlichen Königlichen Regierung

Unterthänig-gehorsamster

Gustav Adolph von Kurtz.

An

An dem geneigten Leser.

Nachdem ich in denen letzt vorgewesenen Krieges-Zeiten, da das gute Pommer-Land dessen Ungemach gar schwehr empfinden, auch hienegst der Königl. Dänischen Bothmäßigkeit, unterschiedliche nach einander folgende Jahre, unterwürffig seyn müssen, Raum und Müsse genug erhielte, meinen Studiis, bey Cessirung der Gerichtlichen Arbeit, nur lediglich obzuliegen, so habe ich Anfangs, zu meinen eigenen Privat-Gebrauch und Nutzen, meine Gedancken dahin gewandt, mich zu bemühen, die streitigen Fragen, worüber die DD. Juris so vielfältig wider einander schreiben, zu examiniren; Und als mir hauptsächlich das Studium Juris Feudalis bey meiner damahligen Müsse, angenehm angeschienen, so ist endlich meine Resolution dahin ausgefallen, diese in praxi höchstgebräuchliche und nützliche Materie auszuarbeiten, auch numehro gar dem Publico, (so mir GOtt Leben und Gesundheit verleihen wird,) zu communiciren, und in Hochteutscher Sprache, da es zuvor von mir in Lateinischer abgefasset worden, zu jedermans Nutzen und Gebrauch zu vertiren. Nun ist zwar nicht ohne, daß das Lehn-Recht, von vielen albereits ausgeführet, und weitläufftig erörtert worden; Allein, gleichwie meine Intention nicht ist, das sämtliche Lehn-Recht ex professo zu tractiren, als worin Rosenthal, Schrader und andere mehr das Ihrige schon vor mir zureichlich gethan, sondern nur den USUM PRACTICUM des Lehn-Rechts, und dabey zugleich die streitigen, und in praxi höchstnützliche Fragen zu beleuchten, so habe gefunden, daß die Arbeit eben meinen Bedüncken nach nicht überflüßig seyn dürffte, um soviel weniger, als ich

ich mich jederzeit bemühet, die dissentirende DD. und derselben streitige Meynungen per distinctiones Casuum zu conciliiren, und dadurch alle Zweydeutigkeit oder Æquivoca, nach denen Regeln der Gesetze, und der Vernunfft zu heben,) (worin ich, ni fallor, nicht viele Vorgänger gehabt) sonsten aber die Theoretische Fragen vorbey zugehen, als welche zu examiniren mir unnöthig gedaucht, indem solches schon auf Academien zugeschehen pfleget, ausser, wann beyläuffig einigemahl hievon Erwehnung geschehen müssen. Gleichwie aber hievon in denen künfftigen præliminaribus mit mehren Anzeige geschehen wird, so habe voritzo, und zuforderst nöthig gefunden, bevor ich diesen heutigen Gebrauch der Lehn-Rechte in praxi der gelehrten Welt ihren billigen judicio submittire, einige generale Fragen, so das Ambt eines Richters oder CONSULENTEN bey schweren vorkommenden gerichtlichen Fällen betreffen, zu ventiliren, und dieses Werck loco PRODROMI zu præmittiren, wobey ich dann auch insonderheit die specialen Landes-Gesetze von Pommern und Mecklenburg umbständlich mit berühre, als welche in dem folgenden Haupt-Wercke vielfältig adhibiret werden müssen, jedoch so, daß hierunter viele Neben-Fragen mit vorkommen, und gründlich decidiret worden, so dahin füglich gerechnet werden mögen. Und da übrigens gegenwärtige Blätter gar leicht durchgelesen werden mögen, so halte ich ohnnöthig zuseyn, ein mehres desfals anzuzeigen, sondern ich übergebe lediglich diese Arbeit eines vernünfftigen Lesers billigen judicio, und würde es mir sehr erfreulich seyn, wann ich dem publico hiedurch einigen Dienst leisten, oder einen gelehrtern Manne Anlaß geben mögte, diese Materie noch besser auszuarbeiten. Hiemit GOtt befohlen.

I. N. I.

§. I.

WEr nur einiger maassen in unsern Rechten / und Gerichten versiret ist, dem wird nicht unbekandt seyn können, daß wegen des häuffigen Zuwachses der neuen Gesetze, so mit der Zeit erfolget, heut zu Tage denen Obrigkeitlichen, und in Gerichten sitzenden Persohnen, wie auch denen Advocaten, so ihrer Clienten Sachen zu verthädigen auf sich nehmen, zugleich nicht wenig grössere Mühe mit angewachsen, maassen diese mit weit mehreren Fleiß die Wissenschafft der Gesetze, als vor Zeiten die ICti des alten Römischen Reichs erlernen müssen, theils weil damahln in dem gantzen Römischen Reiche, nicht anders als in einer eintzigen Herrschafft, auch nur ein Gesetze, so demselben, und dessen Einwohnern zur *Norme* dienete, gefunden ward, so von dem **Kayser**, oder souverainen **Fürsten** gegeben, dahero dann so viel unterschiedene Gesetze, und Fürstenthümer, wie heut zu Tage, nicht zu finden waren; theils auch deswegen, weiln zu der Zeit eine so grosse Menge der *Practicarum Quæstionum* (worüber jedoch die DD. sich so gewaltig herum zancken) welche aus der Zerreiß- und Zerrüttung des Römischen Reichs, und dahero entstandenen unterschiedenen Völckern, und Herrschafften ihren Ursprung genommen, denen alten Rechts-Gelehrten unbekannt

Heut zu Tage finden so woll Richtere/ als Advocaten bey der Rechte Wissenschafft grössere Mühe/ und difficultäth/ wie in alten Zeiten.

waren; Ja es schiene ihre Wissenschafft sich nur auf etwas weniges zu extendiren, indem die damahligen Rechte nur den Politischen, und Profan-Stath oder weltliche Sachen begrieffen. Denn zu geschweigen den grossen Unterscheid zwischen den Civil- und Canonischen Rechten, wie auch denen Geist- und Weltlichen Fragen (insonderheit unter denen Catholisch Gesinneten) so findet sich ohne dem bey einer jedweden Materie des Civil-Rechts nicht geringer Unterscheid, und Veränderung, ja es ist ein grosser Theil derjenigen Materien, so heute zu Tage in unsern Gerichten fast täglich vorkommen, denen alten Römischen Juristen gantz unbekannt gewesen.

§. 2.

Es werden die Materien erzehlet / so theils aus dem Römischen Recht unbekannt / theils zwar bekannt dennoch aber abgeschaffet sind.

Wir haben also der Mühe wehrt zu seyn erachtet, einige Materias forenses, und zwar die Vornehmsten anzuführen, welche noch in observantz geblieben, oder abgeschaffet worden sind, und welche nach denen alten Civil-Rechten entweder bekannt oder unbekannt gewesen. Wenn wir also von denen **Geistlichen Sachen** den Anfang machen, so ist bekannt, daß denen alten Rechts-Lehrern diejenigen *Quæstiones Practicæ Spirituales*, so in Ansehung der Geistlichen Aemter, und Beneficien, Canonicaten, und Parochialen in Praxi vorkommen pflegen, oder welche das Jus Patronatus, die Geistlichen Præbenden, Pensionen, und Zehenden berühren, und sonsten hieher gehören, gar unbekannt gewesen, da doch bekannt, daß ohne deren Wissenschafft heut zu Tage keiner vor einen gelehrten Manne passiren könne, wie dann diese Materien sich so weitläufftig extendiren, daß insonderheit inter Romano-Catholicos fast derjenige, welcher sie ex professo, und gründlich excoliren will, keine andere Disciplin oder Wissenschafft zu erlernen Zeit, und Raum haben wird, und zwar ist das *JUS ECCLESIASTICUM* nunmehro vortreflich ausgeführet, wovon dann sonderlich unter denen Catholisch-Gesinneten sehr gelahrt geschrieben

Anton. Paulutius *in Jurispr. Sacra*; & alii relati à
Struv. *in Biblioth. Jur. cap. 13. §. 25. it.*
Joh. Bapt. Cardin. de Luca *in Theatro veritat. & justit. Tom. I.*

allwo er folgende Materien eines Theils durch Examinirung und Decidirung gewisser in Foro vorgefallenen casuum individuorum, andern Theils aber ex professo examiniret, als im 1ten Tractat handelt er de Beneficiis Ecclesiasticis in genere, de Canonicis, & Dignitatibus, Capitulo, Ele-

ctione, & aliis Capitularibus, de Parocho, & Parochiis; im andern Tractat de jure Patronatus, de Pensionibus; im dritten Tractat de Regularibus, & Monialibus, de matrimonio, sponsal. & divortio, de Decimis, Oblationibus, Miscellaneum Ecclesiasticnm, Annotationes Practicæ ad sacrum Concilium Tridentinum.

Unter denen Protestanten aber haben diese Materien vortreflich ausgeführet:

Carpz. *in jure suo Ecclesiast.* & Brunnemannus, Böhmerus

und andere mehr; Wie wir dann auch nicht einen geringen Unterscheid mercken zwischen dem *jure Patronatus libertorum*, davon in unsern Civil-Rechten Meldung geschiehet, und demjenigen Patronatus jure, wovon heut zu Tag in unsern Geistlichen *Consistoriis* gehandelt zu werden pfleget. Und obgleich die Verlöbniß- und Ehe-Sachen denen Römischen Rechten nicht unbekannt sind, so ist doch gewiß, daß dieselbe an vielen Orthen von denen der Augspurgischen Confession verwandten Fürsten, durch *speciale* Geistliche Gesetze vielfältig verändert worden, zu geschweigen, daß unter denen sämtlichen Protestirenden in materia sponsaliorum, & matrimonii das *Canonicum jus* in vielen Stücken gefolget, und dadurch à jure communi civili gäntzlich abgegangen wird, hauptsächlich aber ist so wohl in diesen Marerien, als sonsten unter denen Römisch-Catholischen das Civil-Recht abgeschafft; dahero dann nicht ein geringer Unterscheid der Heutigen von den alten Römischen Gesetzen entstehet, welchen Unterscheid zwischen denen Kayserlichen Civil-Rechten, und Päbstlichen Gesetzen sehr wohl ausgeführet

Ritterhusius

welchem hinzu zufügen sind die Prælectiones

Joh. Uffelmanni,

allwo er sehr wohl zeiget, wie Ritterhusius in vielen Stücken bey Determinirung dieser differentien excediret. Was aber die **Weltlichen Sachen** anlanget, so würde es viel zu weitläufftig fallen, dieselbe alhie insgesamt zu berühren, und den Unterscheid des Neuen, und in Praxi recipirten Rechts von denen alten Römischen Gesetzen zu zeigen, da solches der seel Herr Geheimte Rath

Sam. Stryck, *in Usu Mod. ff.*

und andere mehr schon sattsahm gethan; Wir wollen also anjetzo nur wenige Materien berühren: Also waren zwar die *Materiæ Servitutum, Emphyteusis*, nec non *Locationis - Conductionis* denen alten Römern bekannt, was

aber die *Materiam Retractuum* anlanget, so heut zu Tage durch besondere Gesetze in denen meisten Städten eingeführet, so hatten sie davon keine Wissenschafft, ferner so kahm zu denen alten Römer Zeiten die *Materia servitutum personalium* in denen Gerichten öffters vor, welche dann zu andern Rechts-Fragen Anlas gaben, als nehmlich ratione peculiorum, ac manumissionum, uti qvoque status, vel juris Patronatus profani, wohin dann auch gehören die Casus, so ratione Legis Aqviliæ von denen Professorn der Rechten pflegen explicirt zu werden. Diese obbenannte Materien aber sind in Praxi, & Foro fast unbekannt, und werden nur gemeiniglich auf Schuhlen, und Academien tractirt; Die Römische alte Knechtschafft aber hat mehrentheils heutiges Tages in Ansehung der Christlichen Religion aufgehöret, indem unter uns Christen es vor Unrecht angesehen wird, daß diejenigen, so durch Christi Blut so theuer erkauft, solten denen Menschen als Sclaven, und Knechte dienen

vid. Stamm. *de Servitut. lib. 1. cap. 2. num. 1.*

Dahero es dann auch gekommen, daß die Fragen, so vor dem ratione juris postliminii, & Legis Corneliæ bey denen alten Römern so häuffig vorkahmen, heut zu Tag in unsern Gerichten nur gar wenig gehöret werden, wiewohl, wenn barbarische Leute, als Türcken, und Heyden von Christen im Kriege gefangen werden, geniessen sie kein ander Recht, als die Sclaven zu denen alten Römischen Zeiten gebrauchten

vid. Stryck. *Us. Mod ff. tit. de Stat. hom.* §. 3.

Unter denen Christen selbst aber cessiret in Ansehung der Persohnen das jus postliminii gantz und gar, weiln die Gefangenschafft, und der daher rührende effectus nach denen alten Römischen Gesetzen heute gantz aufgehoben ist: Wiewohl in Ansehung der Rechte und Sachen, welche der Feind genommen, und darüber die Herrschafft jure belli erlanget, das postliminii jus noch stath findet

vid. Grot. *cit. à VVillemb. in Siciliment. jur. Gent. lib. 3. cap. 9. qu. 20.*

Und obgleich unsere Unterthanen, und Leibeigene Leute, nach der meisten DD. Meynung, vor allen andern, bey welchen einiger Schatten der Dienstbahrkeit nachgeblieben, viel von der alten Römischen Sclaverey zu participiren scheinen, so sind dennoch dieselbe nur dem Nahmen nach Knechte, in der That aber freye Leute, wie solches weitläufftiger ausführet

Stamm. *dict. tr. lib. 3. cap. 2.*

Und ist bekannt, daß die heutigen Unterthanen, und Leibeigene Leute von

demjenigen, so sie ausser ihrer Hoffwehre erwerben, frey disponiren mögen, wesfals sie à jure connubiorum, testamentorum, & contractuum nicht, wie die alte Römische Knechte, excludirt sind. Es können also die Heydnischen Gesetze, welche in dem Corpore juris von denen Leibeigenen Sclaven handeln, auf unsere Unterthanen, und Leibeigene Leute nicht appliciret werden, wo nicht *ratio identitatis* solches offenbahr erfodert. Ferner wird zwar die *Materia dotalis* in denen Römischen Gesetzen weitläufftig genug ventiliret, jedennoch, was die lucra nuptialia anlanget, so findet sich in unsern Ländern, ja fast in gantz Teutschland, daß durch speciale Gewohnheit, und Landes-Gesetze hievon weit abgegangen, wie wir denn sehen, das denen Adelichen Wittwen ein Leibgeding, und die Verbesserung in Ansehung ihres Brautschatzes constituiret zu werden pfleget, wovon doch die Römischen Gesetze nichts wissen, denn die so genannte *donatio propter nuptias*, wovon in denen alten Gesetzen Meldung geschiehet, kömmet mit obbenannten *lucris nuptialibus*, so heut zu Tage im Schwange sind, im geringsten nicht überein, und ist auch in Praxi nicht mehr gebräulich, noch weniger aber werden die alten Römischen Gesetze in unsern Gerichten attendiret, welche die Bürgschafften vor der Weiber Brautschätze verbieten

vid. Mev. *P. II. dec. 367.*

Hienegst so ist zwar bekannt, daß bey Erbschaffts-Fällen, wann darüber im Gerichte Streit vorfällt, die gemeinen Civil-Rechte observiret werden; Allein man findet dennoch hinwiederum, daß diese Materia durch *speciale Statuten*, und Landes-Gesetze sehr verändert worden, insonderheit was die Succession der Ehe-Leute nach den Lübischen, Sächsischen, Marckschen, und andern Rechten anlanget; Wie dann auch das *jus Canonicum* die Straffen derjenigen in vielen Stücken lindert, und moderiret, so zur andern Heyrath schreiten, in so weit nemlich diese nicht denen Kindern erster Ehe zu Gute eingeführet worden. Hieher gehöret, daß auch die meisten subtilitäten, und rigores der Rechte, so die Verträge wegen der noch Lebenden Erbschaften ungültig erklären, entweder wegen beygefügten Eydes, oder aus Gewohnheit, und vernünfftiger Billigkeit halber nach der heutigen Praxi gäntzlich verändert, und gehoben sind. Imgleichen die Schenckungen, und andere *Contracten* zwischen Mann, und Frau, oder Vater, und Sohn, so vor dem so hart verbohten waren, gelten heut zu Tage nach denen Canonischen Rechten, wann sie eydlich getroffen

worden, welches Päbstliche Recht auch unter denen Protestanten in Praxi allerdings attendiret, und gefolget wird. Was diejenigen Fragen, so in Ansehung der *Commercien*, und Schuld-Sachen vorkommen, anlanget, so findet man heut zu Tage auch einen grossen Unterscheid der jetzigen Rechte bey denen *Assecurationen*, und **Wechsel-Brieffen**, und andern mehr, als welche nach dem heutigen Gebrauch, und aus denen *Municipal*-Gesetzen ihren Ursprung haben; nach denen alten Römischen Gesetzen aber gantz unbekandt gewesen. Endlich so ist aus dem Inhalt der alten Römischen Civil-Gesetze auch bekannt, daß die alten Rechts-Lehrer von dem **Lehn-Rechte**, so wie es heutiges Tages auf Schulen und Academien gelehret, auch sonsten bey Gerichtlichen Händeln adhibiret wird, zu der Zeit gar nichts gewust, daher doch in unsern Gerichten so viel intricate Fragen zu entstehen pflegen, so gar, daß ein groß Theil unser Jurisprudentz davon dependiret. Und obgleich die hohe, und sehr wichtige Materie von denen *Regalien* in denen Römischen Civil-Rechten nicht unbekannt ist, so hat dennoch selbige anjetzo eine gantz andere Gestalt gewonnen; denn gleichwie ohnstreitig durch Gebrauch, und Gewohnheit eingeführet werden kan, daß diejenigen Rechte, so vor dem unter den Regalien nicht gerechnet worden, anjetzo davor gehalten werden können

vid. Rosenth. *de feud. cap. 5. Concl. 94.*

Also ist nach der heutigen Praxi sehr gebräuchlich, daß die meisten Rechte, und Güter, welche nach den Römischen Rechten niemand zukahmen, sondern desjenigen waren, so sie zuerst fand, und occupirte, oder sonsten einem privato *jure dominii* zugetheilet waren, nunmehro dem Fürsten, und der *Republique* zugeeignet worden. Jedennoch ist nicht zu läugnen, daß hierunter die Gelahrten gar zu weit gehen, und unter denen *Reservatis Principis*, und Regalien zu viel zählen, maassen alles dasjenige, was ein Fürst zu thun vermag, nicht so gleich ad Regalia zu bringen

Knick. *de Sublim. & Reg. jur. Territ. cap. I. num. 341.*

Sixtin. *de Regal. lib. 1. in præf. n. 21.*

welcher diese von denen Regalibus handelnde Materie sehr wohl, und gelehrt ausgeführet.

§. 3.

Es werden noch mehr motiven angeführet,

Wann wir auch den heutigen Zustandt der **Gerichte**, und **Gerichtlichen Händel** ansehen wollen; so ist solcher von dem alten gantz unterschieden, denn nach dem alten Römischen Rechte war der *Inquisitions-Proceß* sehr was seltenes und ward in Peinlichen

Sachen ein Unterscheid gemacht zwischen public- und privat-Missethaten, dergestalt, daß in Ansehung der ersten sorte eine jede Privat-Persohn, ob sie gleich fremde war, und kein Interesse, oder Nutzen davon hatte, noch sonsten Schaden gelitten, vor der Ruhe des gemeinen Weesens das Amt eines Klägers antreten konte, welches ihm nicht allein zum Ruhm, und besondern Verdienst gerechnet ward, sondern es ist dieses auch in der Römischen Republique aus sehr klugen Politischen Reguln eingeführet worden. Heut zu Tage aber, obgleich wegen des bald an diesem, bald an jenen Orth veränderten Styli hierunter keine gewisse Regul kann gesetzet werden, so wird dennoch gemeiniglich in Peinlichen Sachen nach dem mehreren Gebrauche der Gerichte Amts halber, & cum inquisitione procediret, und verfahren; Da dann entweder *fama* an stath eines Anklägers ist, oder es sind auch Königl. und Fürstl. *Advocati Fisci* verhanden, welche die Missethäter nach ihrer Instruction anklagen, und sie zur gebührlichen Straffe ziehen, welches in Städten durch gewisse Anwälde, oder *Procuratores Civitatum* befodert wird. Dahero dann die alten *Practici Curiæ Romanæ* seu *Capitolii*, wenn es möglich wäre, daß sie wieder auffstünden, gantz unwissend seyn würden, indem nicht allein in einem Fürstenthum, und Provintz, sondern auch in einer Stadt in denen unterschiedenen Gerichten, so allda verhanden, ein gantz discrepanter Praxis zu finden, und solches befindet sich nicht nur auf dem Fall, da eine discrepantz zwischen denen Gerichten angetroffen wird, als welches sich, da das eine Weltlich, das andere Geistlich ist, gar leicht, und Natürlicher Wäyse zutragen kan, sondern es begibt sich auch solcher unterschiedener Stylus bey solchen Gerichten, in welchen einerley Sachen zu judiciren vorkommen.

warumb die Juristische Wissenschafft heute weit schwehrer zu lernen sey?

§. 4.

Endlich so wird auch das *Studium Juridicum* noch am allermeisten dadurch beschwehrlich gemacht, daß sich über die streitigen Fragen der Gelehrten so viele unterschiedliche Meynungen finden, welche mehrentheils aus der Consulenten ihren Schrifften den Ursprung haben, als welche vor Geld gemiethet, und verkaufft, nur nach Bequehmlichkeit, und zum Nutzen des consulirenden, auch öffters wieder des Concipienten seine eigene Meynung, Wissen, und Gewissen abgefasset werden, dergestalt, daß darin lauter betriegliche argumenta juris, um die Warheit dadurch zu verbergen, gemeiniglich enthalten sind; dahero dann von selbsten fliesset, daß zu Erlernuug der Wissenschafft der Rechte, und Practic heut zu Tage ein

Von den streitigen Meynungen der Gelehrten.

ein weit mehrers gehöre, als vor Alters, da das Römische Reich noch im Flor war, und die eintzige Wissenschafft der Civil-Gesetze zureichte. Es ist also die heutige *Jurisprudentz* so diverse, und unterschieden, daß, wann ein Rechts-Gelehrter, so an einem Orthe in Praxi sehr wohl erfahren, sich unter einer andern Herrschafft begibt, er allda seine Unwissenheit erkennen muß, weil ein jedes Land so wohl besondere Gesetze, und Gewohnheiten vor sich hat, als auch sonsten die Gerichte einer jeden Provintz besondern Stylum hägen, und folgen. Wann nun der Kayser JUSTINIANUS zu der Zeit, da nur einerley Civil-Gesetz fast in dem gantzen Umkreyß des Römischen Reichs verhanden war, vor nöhtig gehalten, daß man fünff Jahr zu Erlernung der *Theorie* zubringen muste, ehe man das Amt eines Richters antreten könnte, so ist traun heut zu Tage, da so viele denen Römern unbekandte Rechte aufgekommen, solche Zeit zu Fassung derselben noch weit nöhtiger, indem ein gelehrter ICtus nicht allein den Inhalt der *Civil*-Gesetze, sondern auch die *Canoni*sche, und *Feudal*-Rechte, und so viel *Municipal*-Gesetze wissen muß: Jedoch ist zu beklagen, daß Leute, so kaum einige Jahr auf Schuhlen die Theorie zu erlernen zugebracht, hienegst so gleich denen Gerichten vorgesetzt werden, woraus dann sehr grosse Mißbräuche entstehen müssen, indem dieselben, wenn sie das *Studium Theoreticum* verlassen, und noch nicht die *Principia juris* völlig begriffen, sich nur befleißigen, dasjenige, was andere DD aus denen Decidenten, und Consulenten zusammen getragen, oder sie auch selbst colligiret, blindlings zu folgen, und solches anzubringen, wovon sie hienegst wegen Mangel eigener gründlicher Wissenschafft nicht abzugehen wissen, es mag die Application ad factum auch so kahl fallen, wie sie will, indem sie einen casum von dem andern zu distinguiren nicht vermögend sind, weiln sie die Principia der Wissenschafft niehmahln ex fundamento begriffen, noch verstehen

Bey einem Richter wird das Studium Theoreticum & Practicum zugleich erfodert.

vid. infra §. 72.

Wenn nun bey einem Richter so wenig Erfahrung, als Wissenschafft concurriret, so ist nicht zu verwundern, wann er derer berühmten Advocatorum ihre *Deductiones*, und Schrifften, worin sie die application der Rechte durch Absonderung und distinctiones casuum, oder sonsten pro re nata zu zeigen bemühet sind, vor Rabulistische Streiche, und subtilitäten, oder nichtige raisonements halte, wodurch sie dem Richter ein Blendwerck zu machen gemeinet, dergestalt, daß bey Ihm, wenn ein Advocatus

von grosser Wissenschafft, und desfalls berühmt ist, hiedurch ein falsches Vorurtheil entstehet, nach welcher Er glaubet, je berühmter der Advocatus sey, je eher er Ihm auf Irrwegen verleiten könne, oder Er hält auch alles dasjenige vor eine unnütze Critiqve, welches Ihm unbegreiflich, woraus dann denen litigirenden ein Schade zuweiln zuwächst. Es ist aber auch nicht genug, daß ein Richter die *Scholastischen Principia* wohl inne habe, wo nicht eine aus dem *Praxi forensi* erlernete wohlgegründete Wissenschaff mit concurriret, dergestalt, daß diese letztere mehr nöhtig zu seyn scheinet, als die erstere, dennoch ist es besser, wann beydes zugleich bey einem Richter zu finden. Es wird zwar von einigen davor gehalten, daß eine grosse Theoretische Wissenschafft, wenn sie gar zu Sinnreich ist, der richterlichen Kunst zu urtheilen zu wiedern sey, und daß ein vortreflicher, und gar zu sinnreicher Advocatus nicht pflege ein guter Richter zu seyn, indem derselbe, wenn er sich gäntzlich denen gelehrten Wissenschafften ergiebet, und dadurch ein scharffes Ingenium acqviriret, die Kunst wohl zu judiciren negligire, und folglich darin verfehle; dahingegen aber das Amt eines Richters, wohl mit einem Menschen, der ein billiges, und mäßiges Ingenium hat, und mit Gerichtlichen Händeln fleißig umgegangen, übereinstimme; denn was ihm an der vollenkommenen Wissenschafft der Theorie fehlet, könten die berühmten, und vortreflichen Advocati, insonderheit bey grossen Tribunalen, und in grossen Städten, allwo eine Menge der Rechtsgelehrten zu seyn pfleget, durch ihre gelehrten Schrifft-Sätze ergäntzen, und suppliren, wann nur einigermaassen eine genugsahme Wissenschafft bey dem Richter verhanden, und er die Terminos juris, und Principia wohl gelernet, damit er dasjenige, was von denen Advocaten vorgebracht, wohl begreiffe

vid. Card. de Luca *tr. Relat. Cur. Rom. Disc. 32. n. 88.*

Allein es sey um dieser Meynung wie es wolle, ich halte davor, daß (insonderheit bey denen Gerichten, da die Anzahl der gelehrten Advocaten öffters gar geringe ist) nohtwendig bey einem Richter so wohl das *Studium Theoreticum* als *Practicum* verhanden seyn müsse, damit er nicht allein dasjenige, was denen Advocaten fehlet, suppliren, sondern auch in denen Fällen, worin ob contumaciam des einen Theils, auf Begehren, und nach geschehener Information des andern, verfahren werden muß, ein rechtliches, und vernünfftiges Urtel fällen möge. Ja es giebt die tägliche Erfahrung, daß, je mehr Geschicklichkeit die Advocati zweyer litigi-

eenden Partheyen possidiren, je grösser Behutsahmkeit und Verstand ein Richter, insonderheit in schwehren Fällen adhibiren müsse, die Warheit zu entdecken, und die Falschen von denen Wahrhaften zur Decision der Sachen dienenden *Motiven* zu entscheiden. Indessen wird von einem Richter hauptsächlich erfodert, daß er ein rechtes reiffes *Judicium* habe, nach welchen er wohl distinguire, und die Umstände eines jeden Facti wohl ansehe, auch hienechst das Recht, und die Gesetze füglich applicire, worauf das Amt eines guten, und klugen Richters einig, und allein ankommt, wovon unten ein mehres

Conf. Mev. *in Prodr. jurispr. Insp.* 3. § 23.

§. 5.

Es wird alsdie die Eintheilung der Rechte gesetzt

Gesetzt nun, es concurriren bey einem Richter alle obbenannte Wissenschafften, so ist annoch die Frage übrig: **Was vor Gesetze der Richter bey einer so grossen Anzahl, und Unterscheid derselben so wohl bey Abfassung der Urtel / als Dirigirung der Processe folgen müsse?** Hier muß nun der Richter hauptsächlich auf dem Unterscheid der Gesetze, und dann auf der Natur und Eygenschafft der Sachen selbst, darüber geurtheilet werden soll, genaue Achtung geben; denn es sind einige Sachen, welche *ex jure civili* nur wollen decidirt seyn, andere aber erfodern das *Canoni*sche Recht; Endlich sind auch einige Sachen, welche aus denen specialen Landes Gesetzen / und Gewohnheiten ihre abhelfliche Maasse bekommen, wie dann auch bey einigen Vorkommenheiten nur das Göttliche Gesetz zu folgen; damit nun solche Rechte füglich appliciret werden, muß man die unterschiedene *Species* der Gesetze, und Rechte wohl distinguiren. Die Theilung aber des Rechts ist viellerley; die generale Eintheilung begreifft entweder das Göttliche oder Weltliche Recht in sich. Das Göttliche Recht ist, welches von GOTT selbst gegeben, welches wieder unterschieden wird in *Morale Naturale*, so GOtt denen Hertzen der Menschen eingeflantzet, und wird sonsten die gesunde Vernunfft genannt, oder *Morale Positivum*, welches hienegst mit der Zeit allen Menschen von GOtt vorgeschrieben worden, und gebeut dasjenige, welches vor dem Verboth sonsten der Menschen Willkühr überlassen war, oder *Ceremoniale*, welches denen Juden ihre äusserliche Handlungen bey dem Gottes-Dienst vorschrieb; Endlich

Wie vielerley das Göttliche Recht sey?

war auch das *Jus Forense*, welches GOtt zur Zeit der Jüdischen Republiqve ertheilete, um darnach die Gerichtlichen Sachen zu urtheilen, und zu decidiren waren. Das **Menschliche** Recht aber ist dieses, welches von denen Menschen herrühret, und wird gemeiniglich auch folgender gestalt unterschieden, daß es sey, entweder das **Natürliche**, NATURALE JUS, welches subdistinguiret wird *in Primævum* und *Secundarium*; das PRIMÆVUM nennen sie, welches bloß aus dem Natürlichen Trieb, und Eingebung herrühret, und so wohl denen Menschen, als denen unvernünfftigen Thieren gemein ist, Wie vielerley das Menschliche Recht sey? Naturale.

vid. tamen Mevium in *Prodr. jurisprud. disp.* 2. §. 3.

Das SECUNDARIUM aber wird dasjenige genannt, welches denen Menschen nur allein nach ihren Menschlichen Zustand, ohne auf den Unterscheid der Länder, Völcker, und Sitten zu sehen, gemein und einerley ist, und dieses wird von andern das JUS GENTIUM *Primævum* genannt; ein anders Völcker-Recht ist, welches JUS GENTIUM *Secundarium* genandt wird, und gemeinen Nutzen, und Nohtwendigkeit halber, ausser dem geschriebenen Civil - Recht der Römer, unter denen Völckern hergebracht, Gentium.

vid. Cicer. *de offic. lib. 3. cap. 17.*

welche Distinction

Mev. *in Prodr. Jur. Gent Disp. 1. § fin.*

allerdings beyzubehalten meinet, was auch dawieder von einigen Gelehrten, wiewohl als ein blosses Wort-Gezänck angebracht werden wollen; oder es bestehet solches in dem Bürgerlichen Recht JUS CIVILE genandt, welches, im engern Verstande, und Bedeutung genommen, dasjenige gemeine Recht ist, so mit Autorität des Kaysers Justiniani in funffzig Büchern verfasset, unter dem Nahmen der *Pandecten*, oder *Digestorum* promulgiret worden, und hält in sich drey *Volumina*, nemlich *Digesti veteris*, *Infortiati*, & *Novi*, denen auch hinzuzufügen des Justiniani *Codex* & *Novellæ Constitutiones*, wie auch die vier Bücher der *Institutionum Juris*. Der Codex Theodosianus aber hat so wenig die Autorität als den Nahmen eines gemeinen Rechts. Das gemeine CANONsche Recht ist dasjenige, welches in den fünff Büchern der *Decretalium* enthalten, und von dem *Gregorio XI.* verfasset, wozu das Canonische Buch, so *Sextus* genandt wird, nach der Verfassung des *Bonifacii VIII.* und dann auch die Civile. Canonicum.

Concila Generalia.

Clementinæ und *Extravagantes* gehören, welche nach diesen mit Autorität des Pabsts promulgiret worden. Hieher gehören auch die CONCILIA GENERALIA, welche von den Päbsten approbiret, als da ist das *Concilium Tridentium*, wie auch die *Apostoli*schen *Constitutiones*, welche auf Ahrt, und Weyse eines allgemeinen Gesetzes, von dem Römischen Pabste, als Pabste, in Ansehung der allgemeinen Kirche promulgiret worden, welche dennoch nur die Römische Kirche, nicht aber die Protestanten binden. Das *Decretum Gratiani* aber, da es von einem Privat Doctore colligiret worden, hat die Krafft, und Autorität eines Gesetzes, und Canonis gar nicht, wo es nicht mit denen Quellen, daher es genommen, übereinstimmet, und sonsten durch der Päbste Recripta nicht geändert; Massen in diesem Decreto viel enthalten ist, welches durch denen nachfolgenden Canonischen Büchern der Decretalium, *Sexti*, *Clementinarum* & *Extravagantium* abgeschaffet worden. Ja es sind, einiger DD. Meynung nach, viele Sachen durch den Gratianum aus Irrthum zusammen getragen worden, welche mit der Warheit streiten, welches dennoch in Zweiffel gezogen wird von

Hopp. *in Præcogn. jur. c. 8. §. 16.*

allein von diesen und andern zur Historiam juris gehörenden Sachen wird anderswo weitläufftiger gehandelt. Hienechst wird auch das FEUDAL- oder **Lehn-Recht** gleichfals ein allgemeines Recht genandt, nemlich den Unterscheid desselbigen von denen Rechten zu zeigen, welche hienechst als *Particulier* Gesetze / und Lehn *Constitutiones* in einem jeden Fürstenthum, und Lande publiciret worden; Denn in Teutschland haben wir ein **doppeltes Lehn-Recht** / das eine ist das Allgemeine, und begreifft in sich diejenigen Gewohnheiten, welche zuerst in der Lombardey zugleich mit dem Ursprung der Lehne aus einem einmühtigen, so wohl der investirenden Lehn-Herren, als der Vasallen stillschweigenden Consens, und Gebrauch zur Observantz gekommen, hernach aber erstlich in der schrifftlichen Forme, darin wir sie heut zu Tage sehen, ohne öffentliche Autorität, von einigen Privatis, Nahmentlich *Obertus de Orto*, und *Gerhardus Niger*, so beyde Bürgermeistere zu Meyland gewesen, gebracht worden.

Feudale.

vid. Stryck. *Exam. jur. feud. c. 1. qv. 9. seqq.*

Als sie aber in Teutschland, allwo die Lehne am häuffigsten gefunden

wer/

werden, insgemein angenommen, so haben sie ex recepto die Krafft und Autorität eines Gesetzes erlanget, insoweit nemlich dieselbe aus einem freyen Willkühr, mit Wissen, und ohne Contradiction der Kaysere, und der Stände des Reichs auf Schulen vorgebracht, erkläret, und durch einer gemeinsahmen Observantz der Gerichte zum Gebrauch gedyen, und approbiret worden, dahero sie dann auch den Nahmen eines allgemeinen Lehn-Rechts erlanget. Das andere Lehn-Recht wird das besondere und *speciale* genandt, dahin gehören die besondere Gesetze, und Gewohnheiten einer jeden Province

Struv. *Synt juris. feud. c. 1 th. 8.*

§. 6.

Von diesen gemeinen Rechten aber ist allerdings unterschieden dasjenige *Civil*-Recht, welches eine jede Province in Teutschland, als ein *Particulier*, und besonder eigenes gebrauchet. Es ist aber alhie nöhtig, daß solches auf zweyerley Arth betrachtet werde; Denn dieses ist eigentlich vor ein Particulier und Municipal Gesetz zu halten, welches unterthänige Städte, und andere geringere Oerter gebrauchen, so nicht die Gewalt und Macht, den gemeinen Rechten zu derogiren haben, sondern vielmehr unter demselben wieder ihren Willen leben müssen; Einanders aber ist es, wenn man von solchen Gesetzen handelt, welche von einem unumschränckten, und absoluten Fürsten und Herrn, oder auch von einem solchen Lehn-Mann, oder Feudatario Dignitatis promulgiret worden, so eine Fürstliche Gewalt, oder die obersten Regalia exerciren, dergestalt, daß Er denen Gesetzen derogiren, und darüber dispensiren, auch andere neue Ordnungen, und Verfassunge der Rechte einführen kann, welche Gewalt unsern teutschen Fürsten ohne Zweiffel zustehet, indem sie in ihren Ländern, und Fürstenthümern Kayserliche und Päbstliche Gewalt vollenkommen üben. Ein gleiches muß auch von denen Städten gesaget werden, welche völlige Freyheit geniessen, und keines despotischen Fürsten, und Herrn Gewalt unterworffen, dergestalt, daß sie eine freye Republiqve præsentiren, und eines Fürsten Recht und Regalien üben. Ja es ist auch solches auf unsere freye Reichs-Städte, und deren speciale Rechte zu extendiren, ob sie gleich unter des Kaysers und des Reichs Schutz leben. Denn dieses Recht wird zwar deswegen ein besonder particulier Recht und Gesetz genandt, weil es sich nicht so weit extendiret, als das

Von den Particulier Civil- und Municipal-Gesetzen.

Römische Civil und gemeine Recht, und andern vielen Fürstenthümern nicht gemein ist. Indes würde es ein grosser Irrthum seyn, wenn man dergleichen von den Reichs-Fürsten, und Reichs-Städten promulgirte Gesetze als Statutarias, und Municipales Leges ansehen wolte, welche von dem jure communi civili gäntzlich austreten. Dann solche Gesetze sind warhafftig und eygentlich die gemeinen, und vornehmsten des Landes und der Republiqve jura, darinnen sie publiciret worden, dergestalt, daß sie bey Decidirung der gerichtlichen, und andern Sachen vor den Römischen Civil-Gesetzen zu attendiren, und zu folgen; Denn es ist ausgemacht, daß das Römische Recht in Teutschland, und dessen eintzeln Fürstenthümern, und Herrschafften die Krafft eines Gesetzes nicht von der Autorität des Gesetz-Gebers (wie einige Einfältige davor halten) empfangen habe, sondern vielmehr von der freywilligen Approbation, und Annahme der Obrigkeit, und Herrschafft eines jeden Orths und Republiqve, in so weit nemlich sie solches davor ansehen, und nichts im Gegentheil mit deren Rath und Consens, denen daran gelegen, aufs neue verordnen, und setzen wollen; Dahero dann sehr vernünfftig folget, daß das gemeine Römische Recht in denen Casibus, welche in den Gesetzen einer jeden Republiqve oder Province nicht decidiret, als ein jus subsidiarium, so nur denen Landes-Ordnungen zu Hülffe komme, anzusehen, und dahero ist das particulier und besondere Recht eines jeden Fürstenthums und Republic in der That und eigentlich in derselben ein gemeines Recht.

§. 7.

Wann die Regul stat finde, daß die Statuta stricte zu interpretiren oder nicht?

Diese præmittirte Betrachtung hat einen besondern effectum differentiæ in Ansehung des einen, und des andern Rechts, so viel nemlich deren observantz, und Interpretation anlanget. Denn, wenn man die denen Städten, so als municipia einer Obern-Herrschafft unterworffen, zukommende Gewalt, Gesetze, und Statuta zu machen, consideriret, so ist solche nur auf dasjenige zu restringiren, welches die Rechte, Administration, und Jurisdiction, der Stadt, und Bürger concerniret, indem diejenigen nur Statuta, und Municipal-Gesetze ordnen, und setzen können, welchen in Ansehung derjenigen Dinge, worüber das Statutum disponiret, die Jurisdiction zustehet.

Mev. *qu prælim. 2. n. 56 seqq.* ad Jus Lubec.

Wann also die Frage ist von solchen Gesetzen, die von einer unterthänigen

gen, und Municipal Stadt Obrigkeit promulgiret, welche Obrigkeit, und deren Bürgere sonsten nach denen Landes-Gesetzen, worin die Stadt selbsten gelegen, ihre actiones nohtwendig reguliren müssen (wohin wir dann auch die gemeinen Civil-Rechte rechnen wollen) so können die Municipal-Gesetze die gemeine Landes-Gesetze nicht heben, wo nicht die höhere Obrigkeit, oder die Lands-Herrschafft darin consentiret, und solche confirmiret

Mev. *dict. loc. n. 62.*

und alsdann kan es in der That, und eingentlich ein Jus Statutarium und Municipale genandt werden, welches von dem jure communi gäntzlich abweichet, folglich auch odiosum qvid ist, so nur eine gar eingeschrenckte Interpretation zuläst

L. qvamvis. C. de Testam. cum concord. relatis à Mev. *qv. prælim. ad Jus Lubec. 9. n. 33.*

dergestalt, daß das gemeine Civil-Recht demselben zu hülffe komme, und von demselben auf bedürffenden Fall sich erklähren lassen müsse. Welche Regul dann gar wohl bey solchen Statutis stat findet, welchen bloß, und eygentlich nur der Nahme eines Municipal-Rechts zustehet, und von dem jure communi unterschieden ist. Eine weit andere Beschaffenheit aber hat es mit dem andern specie juris particularis, da nehmlich die Rede ist von einem ordentlichen Gesetze, welches ein Fürst in seinem Lande gegeben, welcher zugleich die Gewalt hat, ein Gesetz zu ordnen, und wiederum zu heben, auch dasjenige, so insgemein in seinem Lande gegolten. Denn obgleich solches in Ansehung des gemeinen Römischen Rechts für ein particulir Recht, und Ordnung zu nehmen, so ist es dennoch in dem Lande das Vornehmste, welches mehr ein gemeines Kayserliches, als Municipal-Recht ist, wie denn solches sehr wohl bemercket

Molinæus *de Primogen. lib. 3. c. 12.*

Card. de Luca *in Theat. verit. & justit. Tom. 2. tr. de Legit. ac Detr. disc. 10. n. 24.*

Derohalben, wann die DD. sich öfters der generalen Regul, daß ein Statutum nur in engern Verstande zu verstehen, und zu erklähren, sich gebrauchen, so kann es nicht fehlen, sie müssen solche nicht allemahl richtig appliciren, wo sie den obbesagten Unterscheid der Special-Gesetze nicht wohl betrachten, ob gleich sonsten nicht unbekandt, daß sie dieser ihrer Regul viele declarationes nachsetzen

vid.

vid. Mev. *d. qv. prælim. 9. n. 36. seqq.*

Ja, wenn man einiger Städte Rechte, und Statuta wohl erklähren, und verstehen will, so muß man die Zeit, und den Zustand, in welchen die Stadt, als das Gesetze, oder Statutum aufgerichtet, gewesen, wohl consideriren, ob sie damahln eine ihren Obern unterthänige Stadt, oder vielmehr im Stande der Freyheit gestanden, und eine Republiqve præsentiret, als welche zu der Zeit das Recht eines Fürstenthums, und der grössern Regalien besessen; denn ob sie gleich aus Göttlicher Schickung, oder mit ihren freyen Willen hienegst zur Unterthänigkeit gebracht, so wäre es gar irrig, wenn man solche Gesetze als Municipal-Rechte ansehen, und interpretiren wolte, welche von dergleichen Städten geordnet, insonderheit, wann die neue Herrschaft die neulich subjugirte Stadt, oder Commune, bey ihren ordentlichen Gesetzen, und Ordnungen zu lassen versprochen; denn eine solche Stadt wird alsdann nicht wie ein Membrum eines Fürstenthums, und Herrschafft, sondern vielmehr als dessen Haupt consideriret, obgleich hernach die Form der Regirung verwandelt, weiln nemlich dieselbe aus einer Democratischen, oder Aristrocatischen zur Monarchischen Regirung gelanget, welches nicht das Recht einer Republiqve an sich aufhebet.

vid desuper Card. de Luca *tr. de jud. Disc. 35. n. 23.*

§. 8.

Von den specialen Landes Gesetzen in Mecklenburg und Pommern.

Ehe wir nun aber weiter gehen, und zeigen, welche Ordnung ein Richter in Ansehung dieser vorbenandten Gesetze bey denen Gerichtlichen Händeln halten, und wie weit deren Observantz und Autorität bey ihm gelten müsse, so haben wir zufoderst dienlich erachtet, die besondern Ordnungen, und Gesetze so wohl des Hertzogthums Mecklenburg, als Pommern zu berühren, welches denjenigen, so noch einiger maassen sich um dieser Lande Special-Gesetze bekümmern, und nicht als fremde in ihrem Vaterland, und deren Rechte seyn wollen, nicht unangenehm seyn kan. Denn ob zwar die Mecklenburgische Special-Rechte, und Gewohnheiten von dem seel. Doctore, und Assessore des Mecklenburgischen Hoffgerichts in Güstrau

Petro Tornovio in *Tract. de Feud. Mecklenb.*

weitläufftig bereits ausgeführet worden, so wird doch nicht unnütz seyn, kürtzlich dieser Lande Jura zu recensiren, und einige Nachrichten mitzutheilen,

theilen, wovon diesem Manne dem Ansehen nach nichts bewust gewesen, weiln er hievon nichts gedacht. Die Pommerschen SPECIAL Gesetze betreffend, so hat zwar der sehr gelehrte, und in dieser Lande Rechten erfahrner

Herr Author des *Speciminis Introduct. in Notit. Pomeraniæ Suec.* und der Herr D. Joh. Sam. Hering *in Discursu de Origine, natura & jure Feudorum Pomeran.*

hierunter ein vieles præstiret; Jedoch da ich einen ansehnlichen Apparatum von Pommerschen Landes-gedruckten, und ungedruckten Sachen in Händen habe, und also ex propriis dasjenige nicht allein recensiren, sondern auch suppliren mag, was hierunter von obbesagten Authoribus bereits geleistet, so will dem Publico zum besten auch das Meinige hiezu mit beytragen helffen.

§. 9.

Was also die heutigen **Mecklenburgischen Landes-Ordnungen, und Gesetze** anlanget, so bestehen dieselben theils in Geistlichen, theils *Politischen*, theis auch Gerichtlichen Ordnungen. In ECCLESIASTICIS sind folgende Ordnungen: **Von denen Mecklenburgischen Kirchen und Geistlichen Ordnungen.**

I.) Die Kirchen-Ordnung, dessen neueste Edition ist von Anno 1650. so auf Befehl des Durchlauchtigsten Hertzogen *Adolphi Friderici* aufs Neue damahln wieder aufgelegt, jedoch nur bloß mit einem Register vermehret, worin (1) gehandelt wird von den Grund-Lehren des Glaubens, und der Religion, (2) von den Ceremonien und Kirchen-Disciplin, (3) von Unterhaltung der Kirchen und Schuhl-Bedienten. Diesen ist hinzuzufügen die Erläuterung der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, welche Anno 1708. auf Befehl des Durchlauchtigsten Hertzogs zu Mecklenburg *Friederich VVillhelm* von allen Cantzeln publiciret worden, und betrifft Haupt-sächlich folgende Capittel: (1) Von der Lehre und Catechismus Uebung, (2) von denen öffentlichen Kirch-Zeiten, und Gottes-Dienst, (3) von specialer Verwaltung der Priesterlichen Verrichtungen (4) von Kirchen, Pfarren, Schulen, Armen-Häusern, und Kirchen-Gütern, und (5) von Befoderung Christlicher Devotion, und thätigen Christenthums.

II.) Gehöret hieher des Kirchen-Gerichts, und *Consistorii* Ordnung von Anno 1570. so auf Befehl der Durchlauchtigen Hertzöge *Johannis Alberti* und

ti und *Ulrici* zusammen getragen, und promulgiret, und begreifft folgende Titula in sich. (1) vom Amt der Kirchen-Rähte, vom Notario, und seinem Amt, vom Procuratore Fisci, von geschwohrnen Bohten, (2) von Eyden, und Gelübden der Persohnen des Consistorii, und deren, so daran zu handeln haben, als der Kirchen-Rähte Eyd, der Notarien Eyd, der Bohten Eyd, Eyd der Wahrheit, der Procuratorn Hand-Gelübde, (3) von Sachen und Persohnen, so dieses Kirchen-Gerichts Jurisdiction unterworffen seyn sollen, (4) von Gewalt, und Jurisdiction des Consistorii (5) von dem Proces des Consistorii (6) vom Termin der Citation, und Ungehorsahm des Klägers, und Beklagten, (7) nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sey, (8) von den Gradibus der Blut-Freundschafft, und Schwägerschafft, darin die Ehe verbohten; item von Ehe-Gelübden ohne Verwilligung der Eltern; Von heimlichen Verlöbnissen; Von denen, die sich mit zweyen verloben; Von Weglauffen, und muhtwilliger Desertion der Eheleute; Von Ehescheidung, item wann einer eine für Jungfrau nehme, so vorhin von einem andern geschwächet ist. (9) Von Verjährung und Præscription wieder der Kirchen und Göttlicher milder Sachen Schuld, oder Güter, (10) von Publication der Urtheile, (11) von Execution der Urtheil, Straffen, und vertragenen Sachen, (12) von Excommunication, Forma der Excommunication; item von Execution des Bannes; item von Absolution vom Bann.

III.) Ist auch eine *Superintendenten*-Ordnung Anno 1571. in Mecklenburg zu Rostock gedruckt, und hienegst auch publiciret worden, worin die sämtlichen Lande Mecklenburg in sechs Crayse getheilet, und einem jeden ein Superintendens vorgesetzt, auch ferner deren Amt, und Pflicht beschrieben wird; Der eigentliche Titul von dieser Ordnung lautet folgender gestalt: CONSTITUTION der Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. wie es hinführo mit den *Superintendenten*, auch Kirchen-Persohnen, und Gütern / und etlichen dabey befundener Mängel halber in J. F. G. Lande gehalten werden soll.

IV.) *Constitutio Adolphi Friderici* de Anno 1613. wie es in der Hoff-Kirchen an Fest- und Werckel-Tagen, auch Vespern hinführo soll gehalten werden; Dem noch hinzu zufügen viele andere EDICTA, als: Die geistliche Verordnung, wie es mit den vierzeitigen Beht- und Fest-Tagen in dem Hertzogthum Mecklenburg solle gehalten werden, so A. 1661. publiciret; Item das Edictum Hertzogs *Gustavi Adolphi*, darin die öffentliche

Lust-

Exercitia der fremden Religionen verbohten werden, so den 20. May 1681. gedruckt, und hienegst publiciret worden; Jmgleichen das Edictum Hertzogs *Gustavi Adolphi*, darin verordnet wird, welchergestalt wieder die Unbußfertige, und halstarrige Sünder mit dem Kirchen-Bann zu verfahren sey de Anno 1681. *Ejusdem Serenissimi Ducis Edictum* wegen der Kirchen- und Pfarr-Acker, von demselben Jahr. Diese Edicta aber sind in folgenden Zeiten zum theil wieder renoviret worden.

§. 10.

In diesem §. wird von denen Policey- Profan- und Feudal-Ordnungen des Landes Mecklenburg gehandelt.

In denen Bürgerlichen Sachen wird hauptsächlich attendiret die POLICEY- und Land-Ordnung de Anno 1572. so auf Befehl der Hertzöge *Johannis Alberti*, und *Ulrici* promulgiret, und Anno 1579. von dem Kayser RUDOLPHO confirmiret worden. Von der falschen und zerstümmelten Edition, so fälschlich eingeschoben, und das Jahr und Tag, auch den Orth, da die rechtmäßige gedruckt, auf dem Titel-Blat führet, handelt weitläuftiger

Tornovius *de feud. Meckleb. in Præfat.*

In dieser Ordnung aber sind solche Capita verhanden, deren Inhalt heute zu Tage in allen Stücken nicht observiret wird, wie eben besagter

Tornovius *d. tr. par. 1. pag. 151.*

mit mehrern weitläufftiger zeiget. Es haben zwar öffters die Durchlauchtigen Hertzöge sich vorgenommen gehabt, diese Ordnung nachsehen, und in ein und andern Stück bessern zu lassen, und derohalben der Land-Stände Monita, oder Anmerckung einigemahl gefodert, jedennoch hat solches nicht gäntzlich zum gewünschten Endzweck gebracht werden können, ausser, daß Anno 1643. auf Befehl, und unter dem Nahmen der Hertzöge *Adolph Friederich*, und *Gustav Adolph* eine Verordnung wegen der Schäffer, Tagelöhner, Gesinde, und Dienstbohten, auch der entwichenen Bauren, und Unterthanen promulgiret, so Anno 1646: renoviret, und endlich zuletzt Anno 1654. nur allein unter dem Nahmen des Hochseeligen Fürsten *Gustavi Adolphi* noch vermehrter ans Licht gekommen. Eben dieser besagte Hochseelige Hertzog hat auch in Anno 1661. Interims Weyse eine *Policey*-Ordnung publiciren lassen, biß daß die vorberührte Policey-Ordnung vollenkomen reformiret, und zur immerwährenden observance gebracht werden könte, allein es ist dieses niehmahln würcklich zum stande gebracht worden. Ob nun zwar auch in dieser Policey-Ordnung einige besondere Fragen, so die Mecklenburgische Lehne an-

gehen, decidiret zu finden, so wird dennoch die rechte Natur, und Eygenschafft der Mecklenburgischen Lehne (als welche von denen gemeinen Lehnen, so ihre Natur von dem Longobardischen Lehn-Recht herschreiben, und nach dessen Reguln zu dijudiciren, in vielen Stücken unterschieden sind) aus andern Landes-Gesetzen, und Gewohnheiten hergenommen, welches aus folgenden mit mehren erhellen wird. Unter denen übrigen Specialen Landes-Gesetzen werden auch hauptsächlich in Mecklenburg gerechnet die ASSECURATION- und andere Land-REVERSALEN, deren unterschiedliche verhanden, wovon ich nur die vornehmsten zu berühren nöhtig gefunden, als

Land-Revers von An. 1555. I.) Der Landes-Revers von Anno 1555. so von denen Hertzogen zu Mecklenburg *Johann Albrecht* und *Ulrich* Gebrüdern zu Güstrau in besagten Jahre am Sonntage nach Petri und Pauli in niederteutscher Sprache denen gemeinen Land-Ständen ertheilet, welche Ihnen zu Bezahlung ihrer Schulden fünff Jahr lang mit einer doppelten Landbeede, und Maltz-Zinse unter die Arme zu greiffen versprochen, dahingegen diese Hochseelige Fürsten sich hinwiederum vor Sich, und Ihre Erben reversiret, sie damit hinführo nicht weiter zu beschwehren, und auch anderweitig promittiret, die Land-Städte zu ihren Bürgerlichen-Freyheiten, und vorigen Nahrung wieder zu bringen.

Assecurations-Revers von A. 1561. II.) *Assecurations-Revers* de Anno 1561. von eben denen besagten Hertzogen zu Güstrou, den 25ten Sept. gegeben, und ist mit vorigen fast eines Inhalts.

Revers von Anno 1572. III.) Ist auch von eben besagten Hertzogen noch ein ander *Revers* Anno 1572. den 23ten Decemb. an die gemeine Land-Stände ausgestellet worden, so auch mit denen vorgesetzten accordiret, und übereinstimmet, maassen die Land-Stände in Mecklenburg die Schulden-Last, so wegen des Krieges denen Fürstlichen Aemtern aufgebürdet waren, zu bezahlen auf sich genommen, dahingegen die Landes-Fürsten sich reversiret, daß dieselbe hinführo solche Beschwerung auf sich zu nehmen, und Hülffe zu leisten nicht schuldig oder verpflichtet seyn, sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, und der alten gewöhnlichen Hülffe, und Landbeeden, ob einige den Landes-Fürsten in künfftigen Zeiten aus redlichen Uhrsachen von nöhten, die sie dann und nicht anders, denn auf vorgehende freye, und gutwillige Bewilligung, und sonsten nicht zu leisten

sten schuldig seyn, gelassen, und weiter, dann ihre Vorfahren, sie und ihre Nachkommen mit nichten beschwehret werden sollen.

IV.) Ist zu bemercken die *Assecuration*, so von denen obbesagten Hertzögen *Johann Albrecht* und *Ulrich*, Gebrüdern, zum Sternberg den 2ten Julii Anno 1572. der Mecklenburgischen Landschafft gegeben worden. Der Inhalt gegenwärtiger Assecuration ist unterschieden, und begreifft dieselbe acht *Puncten* in sich: 1) Meldet der Landes-Fürst, daß er einige vacante Landraths Stellen besetzet; 2) Daß zu vollenkommener Bestellung des Hoffgerichts zwölff Persohnen auf den Rechts-Tagen sitzen sollen; 3) Wird statuiret, daß die Haupt- und Amt-Leute der Jurisdiction des Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts unterworffen, und nicht eximiret seyn sollen. Die Hertzoge, da Jemand sie belangen wolte, unterwerffen sich der Jurisdiction der Austräge und *Parium Curiæ*. Ferner promittiren dieselbe, da sie jemand von ihren Unterthanen zu belangen hätten, solches cum caussæ Cognitione zu verrichten, nicht aber ab Executione anzufangen, wo es nicht offenbahre hochsträffliche peinliche Fälle betreffe; 4) Uberweisen die Fürsten der Landschafft die drey Jungfern-Klöster Dobbertin, Ribnitz, und Malchau; 5) Wird die *Appellation* vom Consistorio an das Land- und Hoff-Gericht erlaubet, wie auch von der Kirchen Visitation, wie sie von einem Superintendenten geschehen solle, disponiret; 6) Wo die Land- und Munsterungs-Tage zu halten; 7) Was für ein Tax in der Hoff-Cantzeley bey Auslösung der Brieffe gehalten werden solle; 8) Vom Consens des Lehn-Herrn über die Alienation, und Versändung der Lehne. Die Assecuration de An. 1572.

V.) Folget der *Assecurations-Revers* von Anno 1621. so zu Güstrow den 23. Februar. von denen Hertzogen *Adolph Friedrich*, und *Hans Albrecht*, Gebrüdern, denen Land-Ständen von Ritterschafft, und Städten ertheilet worden, welcher zusamt der vorhergemeldten Assecuration hienegst von Ihro Kayserl. Majestät den 17ten Februar. 1626. confirmiret, und zu Rostock in eben demselben Jahr gedruckt worden, und bestehet in 49. *Articuln*, und *Puncten*, deren Inhalt kürtzlich folgender: 1) Versprechen besagte Fürsten, die Ritter- und Landschafft bey der Religion der Lutherischen Lehr und Augspurgischen Confession in Doctrinalibus & Ceremonialibus geruhiglich verbleiben zu lassen; 2) Keine andere Prediger, als welche der Lutherischen Religion verwandt, noch Professores, und Schuhl-Diener zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden; 3) Wie dañ zu dem Ende dem Assecurations-Revers von A. 1621.

Consistorio zu Rostock die Inspection über die Kirchen, Schuhlen und Universität zu Rostock ertheilet wird; 4) Dergestalt daß sie ex officio inqviriren, und die schuldig Befundene ihres Dienstes entsetzen können; 5) Von der Appellation vom Consistorio, und beyden Cantzeleyen ans Hoff-Gericht; 6) Mit was vor Persohnen das Consistorium zu besetzen; 7) Der Hertzog *Hans Albrecht* reserviret sich die an Seinen Residentz-Häusern bereits gebauete Capellen, und die Schloß-Kirche zu Güstrau; 8) Ferner behält sich besagter Hertzog einige Knaben vor, so in der Kirchen singen sollen; sonsten aber sollen keine Reformirte Schuhlen, als worin die Lutherische Religion gelehret wird, geduldet werden; 9) Denen Predigern soll das Schmähen und Schelten auf den Cantzeln durch eine Speciale-Ordnung verbohten, dahingegen ihnen erlaubet seyn, die Controversias Theologicas, so sie mit denen Reformirten haben, auf denen Cantzeln vorzutragen, und bescheidentlich zu tractiren, und zu refutiren; 10) Von Alienation der Kirchen- und Oeconomey-Güter; 11) An wem die Relationes Visitationum, & Synodorum zu senden; 12) Von Nomination der Kirchen-Diener, und Pastoren, und daß denen Gemeinen so wohl auf den Lande, als in Städten keine Seel-Sorgere, die sie vorhero nicht gehöret, obtrudiret werden sollen, item die Hertzoge wollen die nominirten Prediger nach der Persohnen Qualität confirmiren; 13) Das Hoff-Gericht soll nach wie vor gemein seyn, auch mit keinen andern, als der Lutherischen Religion verwandten Persohnen besetzet werden; 14) Von Gemeinschafft der Contributionen, und Oerter der Landtäge; 15) Von denen Zöllen, das selbige nicht verhöhet, noch die Exemti beschwehret werden sollen; 16) Die Bauers-Leute sollen nach geschehener Loßkündigung ihre Hufen der Herrschafft abzutragen schuldig seyn; 17) Von der Beamten, und Land-Reuter Executions-Gebühr; 18) Vom Land-Kasten, und dessen Verwaltung; 19) Die Hertzogen wollen ihre Unterthanen bey der Jagd-Gerechtigkeit, so sie legitime hergebracht, geruhiglich lassen, auch der Vorjagdten andergestalt nicht, dann von Ihren löblichen Vorfahren geschehen, sich gebrauchen; item von dem Jäger-Recht, wann die Jagd-Hunde in Verfolgung des Wildes über die Gräntzen gehen; 20) Wird gehandelt von Erhaltung redlichen Glauben, und Credits wieder die säumb- und ausfällige Schuldener, und Bürgen, in specie aber von der würcklichen Wieder-Einführung des Einlagers, und wie solches gehalten werden soll, umständlich geordnet, dergestalt, daß

oe

ex unanimi placito der Landschafft keine Appellation noch Suspensiv Mittel wieder diese Constitution stat finden solle; 21) Von der übermäßigen Stauung des Wassers; 22) Die Landrähte sollen in vorfallenden Nöhten von denen Hertzogen mit zu Rath gezogen werden; 23) Zu Verkündigung Reichs- und Crayß-Steuren mögen allemahl Land-Tage gehalten werden, da die Hertzoge entweder selbst, oder durch die Ihrigen mit gebührender Instruction erscheinen wollen; 24) Welchergestalt in alten Lehnen die Agnaten succediren sollen; 25) Wenneher der Burgen Erben zur Zahlung gehalten, oder nicht; 26) Wann ein Bürge der Exceptioni divisionis kräfftigst renunciiren will, muß er in specie des Land- und Hoff-Gerichts Gebrauch sich verziehen; 27) Von den Erb-Jungfrauen, und wie weit sich deren Privilegium erstrecket; 28) Wann die Wittwen zur andern Ehe schreiten, wie es alsdann mit Restitution des Wittwenthums zu halten; 29) Lehne, so jemand über 30. Jahr geruhig besessen, sollen in keine Wege revociret werden; 30) Wie des Käuffers Vettern in denen Lehnen, so aus einem Geschlecht ins andere verkaufft, succediren sollen; 31) Wie die Schulden aus denen Mecklenburgischen Lehnen bezahlet werden sollen, und wozu der letzte Lehn-Träger verbunden; 32) Die Ritterschaft, und Städte können auf ihren Grund, und Boden Mühlen bauen; 33) Von dem Retorsions-Recht, so in Ansehung der Märckischen Bürgen in Mecklenburg observiret wird; 34) Von dem schädlichen Müntz-Wesen, und dessen Remedirung; 35) Von einer gewissen Formula Obligationis, so mit Zuziehung der Landschaft errichtet werden solle; 36) Von Abfassung eines teutschen Land-Rechts mit Zuziehung Ritter und Landschafft; 37) Von Confœderation, und Bündnissen, so mit der Landrähte Rath zu treffen; 38) Von den Lauff-Plätzen, und Durchzügen; 39) Wie es in denen Fällen, wann die Fürsten in schwehre Mißverstände, und Uneinigkeit gerathen, und zu den Waffen greiffen, zu halten; 40) Wie es mit den Mültzen, Brauen, Vorkäufferey, und Handwercker auf den Dörffern zu halten; 41) Ohne vorhergegangene causæ cognition soll nicht wieder jemand verfahren werden; 42) Von denen Fiscalischen Processen, wie darin zu verfahren; 43) Von Bestraffung der Unzucht unter denen adelichen Persohnen; 44) Von Extradirung der ausgetretenen Bauren; 45) Von Abschaffung der neuen gelegten Krüge; 47) Von der Bauren übermäßigen Kosten bey Gilden, Hochzeiten, und Kind-Tauffen; 47) Von Entlauffung der Knechte, und Dienstbohten; 48)

Die

Die Dienstbohten, so von ihren vorigen Herren keinen Schein ihres guten Verhaltens haben, sollen nicht von jemand anders in Diensten genommen werden; 49) Von der Appellation an dem Kayserl. Cammer-Gericht, und generalen Versicherung aller der Ritter- und Landschafft zustehenden Privilegien.

§. 11.

Von denen Resolutionibus Gravaminum und andern Landes-Ordnungen in Mecklenburg.

Hieher gehören auch die Resolutiones über die Gravamina der Herren Land-Stände in Mecklenburg, welche entweder auf denen Landtägen, und öffentlichen Zusammenkünfften, oder ausserhalb denenselben ertheilet worden, deren viele verhanden; Die neuesten *Resolutiones* sind in Jahr 1702. zugleich mit denen *Gravaminibus* gedruckt, und besserer Ordnung halber in gewisse Classes getheilet worden, dergestalt, daß einige den Geistlichen, andere den *Politi*schen Stand, und Rechte; die dritte Sorte aber die gerichtliche Händel betrifft, welche noch einige andere hinzugethan worden, die hinwiederum in *Gravamina Gustroviensia* & *Suerinensia* getheilet, und in specie also genandt sind; Ferner werden unter denen **Bürgerlichen Ordnungen** billig gerechnet:

Ordnung von 1655. in Ansehung der durch Krieg ruinirten Debitorn herausgegeben.

I.) Die *Constitution* von *Anno* 1655. den 15. Aug. promulgiret, in welcher von denen Schuldfoderungen, und Zeit währenden Kriegs aufgeloffenen Zinsen disponiret wird, welchergestalt nemlich zwischen denen Schuldenern, und Gläubigern hierunter ein Mittel zu treffen.

Constitutio de An: 1644.

II.) Die Ordnung vom Jahr 1644. worin denen Adjudicatis, Piis Corporibus, als Kirchen, und Schuhlen, wie auch denen Creditorn, so eine mit Landesherrlichen Consens versehene Hypothec vor sich haben, bey dem Concurs der Creditorum der Vorzug vor andern attribuiret wird.

Constitutio de An. 1646.

III.) Die *Constitution*, so zu *Schwerin* den 19ten *Jan. Anno* 1646. gedruckt, und hienegst promulgiret worden, worin enthalten, daß in denen Priorität-Urtheilen die Zinsen zusamt dem Haupt-Stuhl, oder Capital an einem Orth gesetzet werden, und gleiches Recht haben sollen.

Constitutio de An: 1656.

IV.) Die *Constitution* vom 10. *Nov.* 1656. in welcher die jährlichen Zinsen zu 5. pro Centum gesetzet sind.

Die Forst- und Holtz- auch Jagd- und Wild-

V.) Die Fürstliche Mecklenburgische erneuerte, und vermehrte Forst- und Holtz- auch Jagd- und Wild-Ordnung, wie es nemlich in denen Forsten, Wäldern und Gehägen der gesamten Hertzog- und Fürstenthümer Meck-

len-

lenburg auch Ratione der darzu gehörigen Gräntzen, und Scheiden hinführo gehalten werden solle, so den 29ten April Anno 1706. zu Schwerin publiciret. Es bestehet diese Ordnung in 50. Articula, oder Puncten, deren Inhalt kürtzlich folgender ist: 1) Werden die Plackereyen an denen Bäumen in denen Fürstlichen Höltzungen, und Wildbahnen bey Gefängniß und Halß-Eysen, und arbitrair Straff verbohten; 2) Wird verbohten, Feuer an denen alten Bäumen zu machen, oder solche abzuschehlen, oder auf andere Arth, und Weyse zu verderben, bey harter und willkührlicher Straffe; 3) Das Plaggenhauen, und anstecken der Heyden wird verbohten, wenn aber letzteres nöhtig, soll solches denen Beamten, und Förster-Bedienten, kund gethan werden; 4) Mit dem Pfluge soll den Eichbäumen nicht zu nahe gekommen werden; 5) Wie die jungen Eichen und glatten Büchen-Hester sollen conserviret werden; 6) An stat den Hackelwercken sollen lebendige Zäune, und Graben gezogen werden; 7) Die Weege sollen nicht mit Holtz, und Buschwerck, sondern mit Erde, Sand, und Steinen ausgefüllet, und gedämmet werden; 8) Es wäre denn an einigen Orthen junges Holtz in solcher Menge, und Dicke, daß es dahero an seinem Wachsthum behindert würde, dahingegen keine Steine, und Sand in der Nähe, da die Anweisung zufoderst beym Forst-Collegio zu suchen; 9) Wie und an welche Oerter das Holtz anzuweisen; 10.) Die Zeit der Anweisung des harten Holtzes dauret nur von Anfang des Decemb. Monaths, biß zum Anfang des Aprilis, länger soll damit nicht, noch ohne derselben mit Abhauung des Holtzes verfahren werden; 11) Die Forst-Bediente sollen zu keiner Anweisung des Holtzes schreiten, ohne vorher von dem Forst-Collegio eine Verordnung zu erhalten; 12) Die Anweisung geschiehet mittelst Anschlagung der ausgesuchten Bäume durch einen ordentlichen Holtz-Hammer, welcher dem Ober-Forstmeister, und Forst-Meister eines jeden Districts nur anvertrauet seyn soll. 13) Die angewiesene, und keine andere Bäume sollen abgehauen werden; 14) Die angewiesene Bäume sollen niedrig abgestämmet, das Poll- und Telg-Holtz weggeräumet, imgleichen auch das Lager- und Fall-Holtz, und angewiesene Bäume so fort abgeholet, und ausgefahren werden; 15) Die Büchene Knubben, und Knäste, so nicht geklöbet werden können, sollen unangefochten im Holtze beliegen bleiben; 16) Die Unterthanen sollen schuldig seyn, die Borck oder Rinde von den gefälleten Eichen-Bäumen zu schälen, und der Loh-Garberey einzulieffern; 17) Welchergestalt Ordnung de Anno 1706.

die weiche Holtzung in gewisse Haue und Kafeln geleget, im Wadel nahe an der Erde abgestammet, und nachgerade abgehauen, auch weggebracht werden solle; 18) Wie das benöhtigte Brenn-Holtz ein oder 2. Tage in der Woch anzufahren; 16) Wie die Beambten bey Ausradung des Ackers mit Zuziehung der Forst-Bedienten die Bonität, und Beschaffenheit des Bodens examiniren, und solches dem Forst-Collegio anzeigen, dieses aber hinwiederum mit der Cammer communiciren solle; die jungen Eichen, und Büchen-Hester aber sollen verschonet bleiben; 20) Kein Bauer soll Macht haben, ehe und bevor er es gehörigen Orths gemeldet, einen Mieler zu häuffen, oder würcklich zu brennen, vor einem jeden grossen Mieler soll gegeben werden 1. Rthl.; vor einem gar geringen nur 16. gl. an die Forst bezahlet werden; 21) Wie der Feuers-Noht in denen Heyden, und Holtzungen, da eine entstünde, vorgebeuget werden solle; 22) Wann bey den Höfen, und Dörffern die Gräsung in den Höltzungen nicht zu entbehren, wie alsdann ein Morgen-Landes allemahl in Quadrat mit einem tieffen Graben versehen, und dieser Platz mit Betreibung des kleinen und grossen Viehes geschonet werden solle, biß das junge Holtz, so in solchen Revier anwächset, seine Höhe, und Stärcke erlanget; 23) Die Ziegen sollen in allen der Wild-Bahne angräntzenden Aemtern, Städten, und Dörffern gäntzlich abgeschaffet werden; 24) Wann die Mast gut veräuget, sollen die Beamte, und Forst-Meistere solches in Zeiten dem Forst-Collegio notificiren, damit wegen Besichtigung der Mast, Austreibens der Schweine, und ob dieselbe Mast zu verpachten, nöhtige Berahtschlagung, und Verordnung ergehen möge; Und wie alsdann auch einige Oerter begraben, und das junge Holtz conserviret bleiben solle; 25) Welchergestalt die Forst-Bediente Fleiß anwenden sollen, daß ein jeder die Höltzung in seinem District kennen lerne, und davon eine accurate Beschreibung dem Forst-Collegio einsende; 26) Die Forst-Bediente, Beamte und Pensionarii sollen dahin sehen, daß an bequehmen Oertern Eichel- und Dannen-Saamen gesäet, und solche Plätze mit Graben versehen werden; die Bauren auch an stat eines jeden Eichen- oder Büchen-Baumes, so angewiesen, und abgestämmet, sechs junge Eichen oder Büchen-Hester, zum Wachsthum wieder befodern, und dann auch jährlich 6. junge Weyden stossen; 27) Dieselbe sollen auch darauf sehen, daß mehrere Latten von allerhand Gattung zugezogen, und gewisse Oerter dazu gehäget werden. 28) Von der Holtzdieberey, und wie solche zu verhüten;

29) Das über Wasser gebrachte Holtz soll jederzeit als geraubet, und gestohlen Holtz angesehen, und der Uberbringer nach Befinden gestraffet werden; 30) Von Bestraffung der fremden Holtz-Diebe; wie auch derer eigenen Unterthanen; 31) Alhie wird denen Käuffern vorgeschrieben, wie sie ohne Schein kein Holtz kauffen sollen, wo sie nicht als Hehler angesehen, und in Straffe genommen werden wollen; 32) Die Unterthanen, so den Zuwachs des Holtzes befodert, geniessen alle 4. Jahr ein Büchen- und Eichen-Hester zum Rade- und Nutz-Holtz ohne Endgeld; 33) Von Verboht des Holtz-Handels, und an welchen Orthen er zugelassen; 34) Von dem Stamm-Geld, und anderer Ergetzlichkeit, so denen Forst-Bedienten zuflieſſen sollen, wovon jedoch die Unterthanen eximirt seyn; 35) Wie diejenigen, so zu nahe an den Holtzungen hüten, gepfändet, die Pfände an denen Aemtern gelieffert, und die Gepfändeten dahin, ihr vermeintes Recht zu prosequiren, verwiesen werden sollen; 36) Die Forst-Bediente sollen gute Achtung geben, daß die Gräntzen nicht verrucket, noch sonsten, durch was Zufälle es auch seyn möge, geändert werden; 37) Von Bestraffung der unbefugten Jäger in denen Fürstlichen Holtzungen; 58) Die verbohtene Zeit nimbt ihren Anfang auf Fastnachten, und wäret bis Jacobi; 39) Welche nur drey Huefen Landes besitzen, ist das Jagen, und Schiessen verbohten; 40) Bürger, Pensionarien, Schäffer, und Hirten sollen sich mit Röhren, und Flinten im Felde, und Holtzungen nicht betreffen lassen, die Hunde auch von den Jägern, und Forst-Bedienten erschossen, auch die Contravenienten mit einem halben Thaler jedesmahl bestraffet werden; 41) Die Haußwirthe, Hirten, Schäffer sollen ihren Hunden Knüppel von $\frac{5}{4}$. Ellen lang umbinden, oder auch mit Abhauung einer Tatze lähmen; 42) Die in Guarnison, oder auf dem Lande einquartirte Officierer, und Soldaten sollen keine Jagd, und Windhunde halten, noch sich des Jagens auf Fürstlichen Feldern und Hölltzern bedienen; 43) Die kleine Jagdten, so an denen Conductoribus verpacht, sollen von ihnen nicht ruiniret, sondern nur gebührend, und zu rechter Zeit genossen werden; 44) Bey Winter-Zeit, wann Schnee gefallen, soll Niemand in den Höltzern in zwey Tagen fahren, noch Vieh treiben, damit die Spuren der Wölffe nicht verdorben werden; 45) Wie theuer das Wild verkaufft werden solle, und deren Taxt; 49) Von dem Schieß-Geld, so denen Schützen, Jägern, Holtz-Voigten, und Heyde-Reutern vor ein Raub-Thier, oder Raub-Vogel,

so sie geschossen, aus der Fürstlichen Renterey gereichet werden solle; 47) Von denen Vorjagten, so denen Fürsten auf adelichen Gütern zustehen; die Oberforst- und Forst-Meistere sollen jährlich ein richtiges Inventarium von allen unter eines jeden Inspection verhandenen Jagd-Zeuge, und allen dessen Zubehör bey unserm Forst-Collegio übergeben; 49) Wie diese Forst-Ordnung denen neu angenommenen Holtz-Bedienten vorgelesen, und sie solcher nachzukommen, und ihren abgestatteten Eyden, und Pflichten nach festiglich zu halten angeloben sollen; Wie dann dieses auch nochmahln denen Beamten, und Pensionarien injungiret wird; 50) Es behalten Sich Ihro Durchlauchtigkeit vor, diese Ordnung eigenes Willens, und Gefallens zu ändern, davon abzuthun, oder sie zu vermehren &c.

§. 12.

Edictum de Anno 1713. von den Pensionarien und Grund-Herrn.

Hieher gehören noch mehrere EDICTA, als das Edictum, welches zu Güstrow den 22ten Octobris 1660. und den 22ten Febr. 1677. renoviret, und publiciret, und endlich den 26ten *May.* 1713. zu *Schwerin*, und zwar vermehret promulgiret worden, wornach die zwischen den Grund-Herrn, oder Locatorem, und den Pensionarium sich eräugende Streitigkeiten, wegen Mitübernehmung des occasione dieser Nordischen Krieges-Trouplen erlittenen Schadens, nach Maaßgebung der Billigkeit in denen Hochfürstlichen Gerichten zu entscheiden; Es ist dieses Edicti Inhalt kürtzlich folgender: (§. 1.) Sollen die Fürstliche Gerichte, wenn zufoderst 8. Tage vorhero die Rechnung dem Gegentheil communiciret, einen Vorbescheid ansetzen, und darin einen gütlichen Vergleich per aversionem versuchen; In Entstehung dessen aber einen summarischen Process veranlassen, und die liqvide Pension, da des Pensionarii Rechnung nicht in 4. Wochen zu liqvidiren, per Executorem beytreiben, dem Pensionario aber ferner Beweiß reserviret werden. (§. 2.) Die Urtheile sollen darnach abgefasset werden, welchergestalt die Pensionarien sich mit den Grund-Herren in Pensions-Contract ratione des Krieges-Schadens verglichen; (§. 3.) Wenn in dem Pensions-Contract nichts verglichen, soll denen vordem publicirten Edictis von Anno 1660. und 1677. in Judicatura nachgefolget werden, insoweit nemlich dieselbe applicabel, und durch diesen letzten Edicto nicht geändert worden, und endlich das jus commune Cæsareum in subsidium zu adhibiren, jedoch, daß die Æqvität dem rigori

juris

juris vorgezogen werde; (§. 4.) Wenn der Pensionarius seine Rechnung nach der sub lit. a. befindlichen Taxt Tabel formiret, und hienegst entweder mit Qvitungen, oder in subsidium mittelst eines Cörperlichen Eydes verificiret hat, soll demselben von dem Grund-Herrn die Helfte gut gethan werden; (§. 5.) Wann durch die Helfte des Pensionarii Foderung die Pension von Anno 1712. bis 13. absorbiret wird, kan der Pensionarius nicht mehr prætendiren, noch darff ihm der Grund-Herr zu Hülffe kommen; (§. 6.) Wann ein Pensionarius, oder Grund-Herr vor andern prægraviret, soll ihm solches bey künfftiger generalen Exæqvation, und von den kriegenden Partheyen erfolgenden Indemnisation pro rata gut gethan werden; (§. 7.) Was die Marode, oder sonst ohne Ordre der kriegenden Partheyen dem Pensionario weggenommen, solches träget derselbe als Eygenthümer alleine; (§. 8.) Es wäre dann, daß das weggenommene Vieh dem Grund-Herrn zu gehöret, noch dem Pensionario æstimato venditionis causa zugeschlagen worden; (§. 9.) Von Haltung dieser Ordnung.

§. 13.

Es werden noch vielerley Edicta angeführet.

Endlich gehören hieher noch allerhand *EDICTA*, deren fürnehmste sind folgende:

I.) Das *Edict*, worin alles Fluchen, Schweren, Gotteslästerliche Reden, allerhand aberglaubische Curen, und Remedia zu gebrauchen, und alle Huhrerey und Unzucht gantz ernstlich, und bey gewisser willkührlicher Straffe verbohten; hingegen, daß die Sonn- und Fest-Tage hochfeyerlich zu halten; Imgleichen, daß der Interims-Ordnung gehorsahmlich nachgelebet werden soll, gebohten wird, Gustrow, de Anno 1660. & Anno 1682. & Anno 1683.

II.) *Edictum*, wie es wegen des im Lande sich befindenden rauberischen Gesindleins zu halten, Gustrow den 5ten December 1656. und den 2. Sept. 1663.

III.) Fürstliche Mecklenburgische Feuer-Ordnung / wornach sich Jedermänniglich in der Residentz-Stadt Gustrow zu richten hat, vom 15ten Jan. 1676.

IV.) Fürstliche Mecklenburgische *Edicta*, daß kein Korn aus dem Lande soll gefahren werden von Anno 1661. und 1685. 1693. 1714.

V.) Fürstlich Mecklenburgisch *Edict*, darin gebohten wird, allen

Vorrath an Getrayde dem bono publico zum besten, und zu Sublevirung der Armuth auf öffentlichen Marckt zu kauff zu bringen, Gustrow den 18. Febr. 1662.

VI.) *Edicta*, darin, alle aberglaubische Curen, und Remedia zu gebrauchen, verbohten, de Anno 1660. 1683. 1684.

VII.) Fürstliche Mecklenburgische *Edicta*, darin alle fremde Werbung verbohten, de Anno 1657. 1673. 1682.

VIII.) *Instruction* für die Beamten, und Stadt-Richtere, wie wieder die des Zauber-Lasters, und aberglaubischer Dinge berüchtigte Persohnen zu verfahren, Gustrow vom 3ten *Junii* 1681. und vom 20ten *November*. 1682.

XI.) Fürstlich Mecklenburgische anderweitige *Instruction*, und Verordnung, wie von denen Beamten, Einer E. Ritterschafft, und insgemein andern Gerichts-Verwesern, wieder die des Zauber-Lasters, und aberglaubischen Dinge berüchtigte Persohnen, und deren Complices zu verfahren sey, *Gustrow* den 8ten *Martii* 1683.

X.) *Edictum*, darin verbohten wird, bey den Torturen einige aberglaubische Dinge zu gebrauchen, *Gustrow* den 18. *Aug.* 1682.

XI.) Fürstliche Mecklenburgische Verordnung, welchermaassen in der mit denen der Zauberey halber gefänglich eingezogenen Persohnen, sonderlich mittelst adhibirter Tortur vorzunehmender Befragung wegen ihrer Complicum, oder Mittschuldigen behuhtsahmlich zu verfahren. *Gustrow*, den 1ten *Febr.* 1683.

XII.) Fürstliche Mecklenburgische *Edicta*, wegen Calender, *de Anno* 1682. und 1690.

XIII.) *Edictum*, darin verbohten wird, daß in öffentlichen Jahr-Marckten keine Marckschreyer, Quacksalber, Seil-Täntzer, Schlangenfänger, und dergleichen Leute ausstehen sollen, vom Jahr 1682.

XIV.) Fürstliche Mecklenburgische Verordnung wegen der Hebe-Ammen, *de Anno* 1683. und 1689.

XV.) Fürstliche Mecklenburgische Verordnung wegen Abschaffung des bißhero bey dem heiligen Christ-Fest gebrauchten abgöttischen ärgerlichen Weesens, vom Jahr 1682.

XVI.) Edictum, daß keine Zigeuner in diesem Hertzogthum, und Landen geduldet werden sollen *de Anno* 1684; und diese Edicta sind hienechst öf-

ters

ters wiederhohlet worden. Wie dann auch ohnlängst publicirt: Jhro Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Mecklenburg Herrn Hertzogs *Carl Leopolds* erneuert, und geschärftes *Duell-Edict* wieder die Selbst-Rache der Beleydigten ꝛc. de dato *Rostock* den 27. *Mart. Anno* 1715. welches letztere aber von denen Mecklenburgischen Herrn Land-Ständen impugniret worden.

§. 14.

Endlich müssen wir auch die **gerichtlichen Ordnungen**, so in Mecklenburg verhanden sind, hier berühren, und anzeigen: **Von denen gerichtlichen Ordnungen in Mecklenburg.**

I.) **Land- und Hoffgerichts-Ordnung**, so zuerst auf der Hochseeligen **Hertzogen** *Johann Albrecht*, und *Ulrich* Befehl *Anno* 1572. publiciret; hiernechst aber weit vermehrter aufs neue übersehen, und verbessert von denen Hochseeligen **Fürsten Herrn** *Adolph Friedrichen*, und **Herrn** *Hans Albrecht*, Gebrüdern, *Anno* 1622. zum öffentlichen Druck befodert worden.

II.) Ist eine alte Fürstliche Mecklenburgische Güstrauische Cantzeley-Ordnung verhanden von *Anno* 1612., so der Hochseel. **Hertzog** *Hans Albrecht* verordnet, darnach sich der Cantzler, Räthe, Secretarii, Registrator, Boht-Meister, Notarii, und Substituten, oder Cantzeley-Schreiber richten, und verhalten sollen, welche dennoch:

III) Von den Hochseeligen **Hertzoge** *Gustav Adolph Anno* 1669. gantz vermehrt, und vollständiger zum Druck befodert, und publiciret worden.

IV.) Der **Hertzogen** von Mecklenburg *Adolph Friedrichs*, und *Hans Albrechts Constitution-* und *Execution* - **Ordnung**, wie es hinführo in hellen, und unlaugbahren, und auf Hand und Siegel beruhenden Schuld- und Gelübd-Sachen, auch Vollstreckung der ausgesprochenen Urtheilen, ertheilten Bescheiden, und Mandaten, welche ihre Krafft erreichet, in Mecklenburgischen Fürstenthümern, und Landen gehalten werden soll, gedruckt zu *Rostock Anno* 1619.

V.) *Edictum* wegen Eximirung der Academien bey Verschickung der Acten *de Anno* 1669.

VI.) Fürstliches *Rescript* und *Constitution* wegen der Appellation aus der Fürstlichen Cantzeley *de Anno* 1654. und *de Anno* 1656.

VII.

VII.) Fürstliche Mecklenburgische *Constitution*, wie die Advocati, und Procuratores sich bey Producirung ihrer Schrifften aufführen sollen, vom 21ten *May Anno* 1703. Welchem zum

VIII) hinzuzufügen die gemeinen Bescheide, so beym Fürstlichen Mecklenburgischen Hoff-Gerichte zu Parchen bishero publiciret, und *Anno* 1703. in Druck befodert.

§. 15.

Von dem entworffenen Mecklenburgischen Lehn- und Land-Recht.

Ausser diesen oben angeführten Ordnungen / *Constitutionen*, und *Edicten* ist auch ein entworffenes Lehn-Recht in Mecklenburg verhanden, über welches der seel. Raht *Tornovius* einen Commentarium verfertiget; Allein da dieses zu dem Ende niemahln publiciret worden, daß darnach in Lehn-Sachen geurtheilet werden mag, so können wir auch demselben eine solche Autorität nicht beylegen, insonderheit, da in *Anno* 1704. den 4ten *Decemb.* durch ein öffentliches *Edict* denen Advocaten bey 50. Rthl. Straffe verbohten worden, sich in ihren Schrifften darauf zu beruffen, damit bey Verschickung der Acten fremde Rechts-Gelehrte, welchen hiesiger Lands-Rechte unbekannt, die Urtheile darnach nicht abfassen, und der einen, oder andern Parthey ein Præjuditz zuwachsen möge. Dieses Edict befindet sich in des besagten seel. Herrn

Tornovii Tract. *de Feud. Mecklenb. pag.* 144. P. I.

Es ist zwar aus denen öffentlichen Landes-Acten zu ersehen, und bekandt, daß die regierende Hertzoge zu Mecklenburg öffters ihre Sorge dahin abgehen lassen, daß ein gewisses Mecklenburgisches Land-Recht errichtet werden mögte, gleichwie bey Regierung der Hochseeligen Hertzöge *Johannis*, und *Ulrici*, Christmilden Andenckens, *Anno* 1579. allen in Mecklenburg verhandenen Städten anbefohlen worden, daß Sie ausser dem Rechte, so Sie gewidmet, auch ihre besondere Gewohnheiten, und *Statuta*, nach denen ihnen vorgeschriebenen Capiteln und Puncten zu Papier setzen, und vor dem Anfang des damahls instehenden allgemeinen Landes-Convent nach Hoffe senden solten, damit über ein zu errichtendes allgemeines Land-Recht mit denen sämtlichen Land-Ständen desto besser deliberiret werden könnte; Allein, obgleich solches von vielen Städten geschehen (ausser der Stadt Rostock, und Wißmar, welche geantwortet, daß sie zwar daß Lübsche Recht bey ihnen folgeten, und darnach urtheileten, jedennoch aber, weiln solches Recht in einen und andern Articuln von ih-

rer Stadt-Gebräuchen abgienge, wie auch sonsten an sich etwas dunckel wäre, und derohalben einer Erklärung bedürfte, und sie solches in ein besonder Stadt-Recht zu bringen, und zu publiciren in Willens wären, so haben sie sich entschuldiget, daß sie auf die vorgeschriebene Puncte sich nicht erklähren können) hat hierunter dennoch der gewünschte Endzweck nicht erreichet werden mögen. Hienechst ist zwar auch in denen Landes-*Reversalen de Anno 1621. §. 36.* von denen Hochseeligen **Hertzogen** *Adolph Friederich* und *Johann Albrecht* versprochen worden, daß sie mit Zuziehung, und Rath der Land-Stände ein allgemeines Land-Recht verfertigen lassen wolten, mit nachfolgenden Worten: „Gestalt wir auch fürs sechs „und dreyßigste mit Zuziehung unser getreuen Ritter- und Landschafft ein „gemein Land-Recht in teutscher Sprache, damit ein jeder, wie seine „Sache im Gericht zu treiben, selber verstehen könne, zusammen bringen, „und abfassen, und nach demselben in der Cantzeley, und Hoff-Gericht „sententioniren, und sprechen lassen wollen.“ Ja in Anno 1701. da die Gravamina der Land-Stände, und die hierauf gegebene fürstliche Resolutiones in öffentlichen Druck gekommen, so siehet man in *Gravamine Politico* I. wie die Land-Stände sich folgendergestalt beschwehret: „Daß „die versprochene, und so vielfältig sollicitirte Lehn- und Land-Rechte, „nachdem sie so mühsahm ausgearbeitet, und das erste der gnädigsten „Herrschafft Censur übergeben, nicht zur Publication wollen gedeyen, und „dadurch vielen Processibus, und Unkosten vorgebeuget werden;“ Darauf folgende Resolution à Serenissimo erfolget: „**Ihro Durchlauch-„tigkeit** werden nicht ermangeln, das exhibirte Concept eines Lehn-„Rechts mit denen dabey von Ritter- und Landschafft angemerckten unver-„greifflichen Notis zu revidiren, und innerhalb den nechsten zweyen Jah-„ren ein teusches **Land-Recht** nach Inhalt der Reversalen, wie sie schon „längst gnädigst intentionirt gewesen, verfertigen zu lassen, und beydes „ante Publicationem einigen Deputirten von Ritter- und Landschafft „communiciren; Jedoch **Ihro Durchlauchtigkeit** an dero hohen Jure statuendi unpræjudicirlich.“ Allein es ist bekannt, daß dieses noch biß dato nicht zum Stande gekommen.

§. 16.

Wann also im vorhergehenden Gravamine der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft gemeldet wird, daß so wohl das Lehn- als Land-

Alhier wird insonderheit

E Recht von dem

Recht mühsahm ausgearbeitet sey; so wird es der Mühe belohnen, von dem letzteren, als welches in Patria so wenig biß dato bekandt ist, etwas umbständlicher zu handeln; Wie nemlich die Durchlauchtige Hertzöge in Mecklenburg besage des vorhergehenden §. 15.

in denen Land-Reversalen §. 36.

versprochen hatten, ein zum Dienst und Nutzen ihrer getreuen Unterthanen gereichendes Land-Recht in teuscher Sprache verfertigen zu lassen, das Werck aber an sich viele Schwierigkeit gefunden, so ist die Ritter- und Landschafft in denen nechstfolgenden Zeiten darauf bedacht gewesen, wie sie doch dieses durch Præsentirung eines projectirten Landrechts faciliren, und dadurch ihre gnädige Landes-Herrschafft zu desto eherer Befoderung des in denen Land-Reversalen Gnädigst ertheilten Versprechens bewegen mögten: Wann nun aber zu Abfassung dieses so wichtigen Wercks Sie eines geschickten, und in denen Landes-Gesetzen sehr erfahrnen Mannes bedürftig gewesen, so haben sie endlich in absteigenden vorigen siebenzehenden Jahr hundert keine geschicktere Persohn hiezu finden können, als den nunmehro seeligen Herrn *DAVID MEVIUM J. U. D.* und *VICE-PRÆSIDENTEN* des hohen Königlichen Schwedischen *Tribunals* zu *Wismar*, der dann solches auch glücklich præstiret, und hat folgenden Titul:

Mecklenburgischen Land-Recht/ so der Herr Vice-Præsident David Mevius entworffen / gehandelt.

Der Hertzogthümer Mecklenburg entworffenes Land-Recht, durch seel. Herrn David Mevium, J. U. D. und Königl. Schwedischen verordneten Vice-Præsidenten bey dem Königlichen Tribunal zu Wismar.

§. 17.

Die Eintheilung von dem projectirten Mecklenburgischen Land-Recht.

Dieses Werck bestehet in **vier Theil**, davon der **erste** folgende Tituln hat:

I. Von Land-Recht, und wie solches zu observiren.
II. Von Eltern, und Kindern.
III. Von Verlöbnissen, und Ehe-Händeln.
IV. Von Ehe-Leuten.
V. Von der Austeur, und Heyraths-Gut.
VI. Von der Frauen und Wittwen-Recht an ihrer Ehe-Männer Lehn und andere Güter.

VII.

VII. Von dem Leib-Geding, und Besserung, so auf das Ehe-Geld denen Wittwen gebühret.
VIII. Von den Frauen, und ihren Rechten.
IX. Von Minderjährigen.
X. Von Vormündern, und Vormundschafft.
XI. Von Verwaltung fremder Güter, und dero Rechnungen.
XII. Von Herren, und Dienstbohten.
XIII. Von Bauers-Leuten und Leibeigenen.
XIV. Von Alimenten.

Titula des andern Theils.

I. Von Gütern, und dero Besitz insgemein.
II. Von Lehn-Gütern.
III. Von Belehnungen.
IV. Von gesamter Hand, und Anwartungen.
V. Von denen Successorn in Lehn.
VI. Von Theylung der Lehn-Güter.
VII. Von der Töchter, und Jungfrauen-Recht an den Lehnen.
VIII. Von der Land-Erben Rechten, und Foderungen an den Lehnen.
IX. Von Veräusserung der Lehne, und deroselben Revocation.
X. Von Eröfnung, und Verwirckung der Lehne.
XI. Von Lehn- und Roß-Diensten.
XII. Von Gräntzen.
XIII. Von Landstrassen.
XIV. Von Driften, und Weyden.
XV. Von Schäfferey.
XVI. Von Jagdten.
XVII. Von Mühlen.
XVIII. Von Servituten, Diensten, Pächten, und jährlichen Hebungen in und aus fremden Gütern.
XIX. Von Gemeinheiten.
XX. Von Erbschafften.
XXI. Von Erben, dero Recht, und Gebührniß.
XXII. Von Testamenten, und letzten Willen.
XXIII. Von Enterbungen.
XXIV. Von Erbschafften, und wie einer für dem andern zu dem Erbe gelassen werde.

XXV. Von Erbtheilungen.
XXVI. Von Collationen.
XXVII. Von Geschencken.
XXVIII. Von Verjährungen.
XXIX. Von Alienationen, und Veräusserungen.

Tituli des dritten Theils.

I. Von Contracten und Verschreibungen.
II. Von Gläubigern, und Schuldenern.
III. Von Anleyhen.
IV. Von kauffen, und verkauffen.
V. Von Mieth-Häuer- und Pensions-Contracten.
VI. Von Gesell- uud Gemeinschafften.
VII. De Mandato.
VIII. Von Depositis, und Niederlegung der Gelder.
IX. Von den Pactis Dotalibus, und Ehestifftungen.
X. Von Erbeinigungen und Pactis Successoriis.
XI. Von den Transactionibus.
XII. Von Ubernehmung fremder Schulde.
XIII. Von den Correis debendi & Credendi.
XIV. Von Bürgschafften.
XV. Von Pfanden.
XVI. Von Übertragung der Schulde oder Cessione Nominum.
XVII. Von Interessen, Zinsen, und Wucherlichen Händeln.
XVIII. Von Bezahlung.
XIX. Von Bezahlung der Schulden aus den Lehnen, wie auch deren Verpfändungen.
XX. Von Ubergebung der Güter in Bezahlung.
XXI. Von der Novation.
XXII. Von Compensationen.
XXIII. Von Rescissionen, und Aufhebung der Verträge, und verglichenen Händel.
XXIV. Von Evictionen, und Gewähren.
XXV. De jure Protimiseos & retractus.
XXVI. Von der Erben Pflicht und Obligation wegen ihrer Vorfahren Schulde.

Tituli

Tituli des vierten Theils.

I. Von der Jurisdiction.
II. Von Entscheidung der streitigen Händel.
III. Von dem, was zum Beweisthum gehörig.
IV. Von Eyden.
V. Von den Concursibus Creditorum.
VI. Von der Cessione bonorum.
VII. Von Ordnung der Creditorum.
VIII. Von der Adjudication, und zuschlagen der Güter halber.
IX. Von Lehn-Gerichten.
X. Von den Arresten.
XI. Von Pfandungen.
XII. Von Verfolg-Einziehung, und Bestraffung der Ubelthäter.

§. 18.

Wir haben oben in dem 15. §. gesaget, daß die Hochseelige Hertzöge von Mecklenburg *Johannes* und *Ulricus* im Jahr 1589. denen ihnen unterworffenen Städten anbefohlen, daß sie unter gewisse Capitel, oder Tituln ihre speciale Rechte, und Gebräuche auffsetzen, und zu Hofe einsenden sollen; Wir halten derohalben nicht undienlich, die Materien, worüber sie befraget worden, hieher zu setzen, es sind aber folgende:

Es werden allhie die Capita recensiret / nach welchen die Mecklenburgischen Städte in A. 1589. ihre speciale Rechte und Gewohnheiten auffsetzen müssen.

I. Von Verkauffung der liegenden Güter, und Häuser, und Verlassung, auch was für der Verlassung der Käuffer an den verkauften Gütern behält.

II. Von Wiederkauff, und Ablösung jährlicher Zinse, und Gülten.

III. Von Näher-Geltung der Freunde, und Nachbahrn.

IV. Von Schadloß-Haltung, dazu der Verkäuffer dem Käuffer verpflichtet.

V. Wie es mit Verpfändung der liegenden Güter zu halten.

VI. Von Bürgen, und Bürgschafften.

VII. Von Haab und Gühter, so jemand zu getreuen Händen verwahret, und hinterleget.

VIII. Von Vertauschen.

IX. Von Gesellschafften, und Mascopeyen.

X. Von Verträgen, und gütlichen Handlungen.

XI. Von Wetten.

XII. Von Eheberedungen, und Heyraths-Brieffen, mit was sonderbahren Gedingen die geschehen, oder nicht.

XIII. Wie es mit der Kinder erster und ander Ehe Aussteuer, wenn sich die Eltern wieder befreyen, gehalten werde.

XIV. Von Gaben, und Geschencken, so Eheleute in und währender Ehe thun.

XV. Von Gühtern, so Mann und Weib instehender Ehe mit einander kauffen und verkauffen.

XVI. Von Schulden der Ehe-Leute.

§. 19.

Von der Stadt Rostock und deren special Recht.

Unter denen Städten in Mecklenburg ist wohl ohnstreitig die Stadt Rostock die vornehmste, und hat derohalben auch den Preyß vor allen anderen, insonderheit auch wegen derer besondern Freyheiten und Begnadigungen, womit sie von denen Hochseeligen **Landes-Fürsten** begnadiget worden; wohin in specie gehöret: Das alte *Privilegium Senatui Rostochiensi datum de non evocandis Civibus*, welches in nieder-teutscher Sprache *Anno* 1562. am Montag in der heiligen Christ-Woche datirt, ibi: „Also „dat man See Persöhnlicken, de eren, ere Güdere, Breve, edder des „ehren mit nichten schall buten unse Stadt tho Rechte teen, edder laden, „ofte See jenigherlige Wiese beschwären;“ Sonsten ist auch ein **Erb-Vertrag** zwischen denen regierenden Hertzogen zu Mecklenburg an einem, und derselben Erbunterthänigen Stadt Rostock andern Theils am ein und zwantzigsten **Monaths-Tage** *Septemb. Anno* 1573. zu Güstrau aufgerichtet worden, worin viele Specialia enthalten; Ferner ist eine **Gerichts-Ordnung** Eines Ehrbahren Raths der Stadt Rostock publiciret *Anno* 1586. Denn sind auch noch viele SPECIALE **Verträge** verhanden, als **Vertrag wegen etlicher Land-Gühter** umb Rostock, so *Anno* 1528. zwischen den Hochseeligen Hertzog *Hinrich*, und der Stadt Rostock über die Gühter Silmo, Wendüsch, Küssewitz, Lütcken-Küssevitz, Horen Mühle, Hermstorff, Bartelstorff, Keßin, Warstorff, Eberhagen ꝛc. errichtet. **Verträge** zwischen denen Hertzögen zu Mecklenburg *Adolph. Friederich* und *Hans Albrecht*, und der Stadt Rostock wegen der Accies *Anno* 1620. zu Güstrow im *Decemb.* **Monath** errichtet. Item *Concession* wegen der Rostocker *Accise* von dem 21. *Decemb.* 1651.

Privilegium de non evocando.

Erb-Vertrag

Gerichts-Ordnung.

Andere special Verträge, und Statuta.

1657. biß *Thomæ* Tag 1677. auf 20. Jahr. Dergleichen Concessiones in folgenden Jahren mehr ertheilet worden; *Visitation*-Vertrag zwischen der Mecklenburgischen Herrschafft, und der Stadt Rostock Anno 1578. den 13ten *Decemb.* zu Wismar aufgerichtet, wie es nehmlich wegen Visitation der Kirchen in Rostock zu halten. Hienegst ist auch eine besondere Verordnung verhanden, wie einer sich bey Ausleyhung und Versicherung der Capital-Gelder auf dem Stadt Wittschafft-Buch zu verhalten vom 26ten *Aug.* 1622. Item *Statutum* vom 6ten *Martii Anno* 1616. worin enthalten, daß, wofern ein Bürger seine Güter entweder durch Brautschatz, Aussteur, oder andere Gabe, oder durch ein Testament an jemand, so des Raths Jurisdiction an Persohn nicht unterworffen, vermachen wird, derselbe davon den Zehenden abstaten solle; Item ein alter Fürstlicher Mecklenburgischer Belehnungs-Brieff in lateinischer Sprache *de Anno* 1323. Rostochii, Feria Sexta ante Judica, Dominica proxima, tunc in Festis beati Gregorii Papæ. Wegen der Rostocker Heyde, und das Flecken *VVarnemünde*, und Fischerey in der See; Item Vertrag zwischen Jhro Fürstliche Gnaden **Hertzog** *Hinrich* zu Mecklenburg rc. und der Stadt Rostock wegen Warnemunde sub dato Gadebusch des Freytags nach St. Mauritii Tage *Anno* 1322. Item **Kayser** FRIEDRICHS rc. rc. Hertzöge *Hinrich Albrechten*, *Magnus*, und *Balthasar* zu Mecklenburg rc. rc. ertheiltes PRIVILEGIUM über die Wasser-Zölle zu Warnemunde und Wismar rc. *sub dato Cöln* am Sonntage vor *St. Georgen Anno* 1475. *&c.* Item CASSATION des vom Kayser *Friedrich* denen Hertzogen *Hinrichen*, *Albrechten*, *Magnus* und *Balthasarn* zu Mecklenburg rc. rc. *Anno* 1475. über die Wasser-Zölle zu Rostock, und Warnemunde, und zwischen Wismar und Pöhle ertheileten, und von Hochgedachten Jhro Fürstlichen Gnaden besagten Städten wieder abgetretenen, und ausgeliefferten Privilegii, *sub dato VVismar* am Tage *St. Georgii Anno* 1476. in platteutscher Sprache. Item Verordnung des gemeinen Kasten der Stadt Rostock *de Anno* 1577. Item Vertrag wegen der *Hospitalien* zwischen Herren Burgermeister und Rath, auch zugeordneten Bürgern den 4ten Jan. Anno 1584. aufgerichtet; Jn eben diesen Jahr ist auch eine Ordnung der Hospitalien verfertiget worden zwischen Einen Ehrbahren Rath zu Rostock, und denen Bürgern daselbst, und nach vollenkommener Vollenziehung des Güstrowschen neuen Vertrages damahln aufgerichtet. Item Ordnung der Stadt Land-Güter bey Rostock, wie

wie es mit demselben zu Ablegung der Schulden-Last soll gehalten werden den 6ten *Novemb.* 1573. Item Kaysers *MAXIMILIANI Privilegium*, daß keine Repressalien wider der Stadt Rostock Einwohner, oder auf ihre Güter sollen erkannt werden *de Anno* 1575. Diese und andere mehrere Special-Gesetze, und Verordnungen, so theils verneuert, theils auch hienegst verändert worden, finden sich bey der guten Stadt Rostock, woraus nicht wenig derselben vortrefliche Policey, und Einrichtung zu erblicken. Ich überlasse jedoch dessen weitere Ausführung einem andern über. Ich könte auch noch anderer Städte in Mecklenburg ihre speciale Privilegia, und Rechte alhie hersetzen, allein da dieselbe im vielen Stücken durch der heutigen Observance geändert werden wollen, so will solche vor diesesmahl mit Stillschweigen übergehen.

§. 20.

Von denen Pomerschen Special-Rechten.

Damit wir nun auch unsern oben gethanen Versprechen ein Genügen thun, so müssen wir auch die SPECIALEN **Landes-Gesetze und Verordnungen** / so in **Vor-Pommern** verhanden, etwas umständlicher berühren. Was also die besonderen Rechte des guten Pommer-Landes anlanget, so sind selbe in denen Specialen - Constitutionen, Verordnungen, und Gebräuchen dieser Lande enthalten, und gegründet, welche entweder durch einer vieljährigen Observence eingeführet, oder auch hernach als Special-Gesetze von denen regirenden Fürsten mit Ziehung der **Land-Stände** tanqvam regulæ obseqvii & Imperii publiciret worden; jedennoch aber, daß die Rechte, Ordnungen, und Gebräuche, so in denen gemeinen Kayserlichen, und Heiligen Römischen Reichs Satzungen enthalten, wo nicht ausdrücklich in Pommern durch speciale Verordnung ein anders hergebracht, als allgemeine Rechte in subsidium zu folgen sind.

Wie das gemeine Kays. Recht in subsidium zu attendiren.

Es ist aber alhie nohtwendig zu bemercken, daß diese gemeine Kayserliche Rechte, so weit als sie in Digestis, Codice & Authenticis enthalten, und von dem Kayser Justiniano hinterlassen worden, uns nicht *ex authoritate Legislatoria* **binden** / **sondern nur aus einer freywilligen Annehmung** / **und Gebrauch der Völcker** / **oder durch** Zulassung der regierenden Fürsten; Zumahln diese Gesetze, nachdem sie viele Jahre verborgen, und in specie in Teutschland unbekandt gewesen, zu einer solchen Zeit von ohngefehr gefunden worden, da die Sitten, und Sachen in der Welt gantz anders beschaffen waren, als zu denen al-

ten

ten Römischen Zeiten, da dieses Reich noch florirte; Derohalben man mehr nach dem Gebrauch, und Praxi, als den wörtlichen Verstand der Gesetze sich richten, und den non usum derselben nicht also ansehen muß, als weñ er dieselbe, so an sich bündig und kräfftig, destruire, und aufhebe, sondern es muß dieser im Lande nicht gefundener Gebrauch eines oder andern Gesetzes also angenommen werden, daß dadurch constire, es sey solches im Anfange nicht recipiret, und folglich seine Krafft, als wenn es niehmahln publiciret, wegen nicht erfolgten Gebrauchs behindert worden, wie solches unten in §. 41. mit mehren deduciret.

§. 21.

Von denen Privilegiis der Pommerschen Landstände/ so in Anno 1560. ertheilet/ und anderweitig confirmiret worden.

Unter denen besondern Pommerschen Rechten werden hauptsächlich mit aufgeführet die algemeinen *PRIVILEGIA* der Pommerschen Lande, welche zum Aufnahm dieses gantzen Landes, und dessen unterschiedenen Stände Nutzen, und Conservation von denen Regirenden Landes-Fürsten ertheilet: Nun sind zwar diese zu Anfangs in unterschiedenen darüber errichteten Diplomatibus (davon eines *Anno* 1325. von dem Hertzoge in Pommern *VVratislao* in niedersächsischer Sprache verhanden.) besonders ertheilet, biß endlich *Anno* 1560. auf den Freytage nach *Mariæ*-Reinigung, dieselbe mit Zuziehung und Rath der damahligen Land-Stände in einem öffentlichen Brieffe zusammen getragen worden; davon in specie auch in dem Landtags-Abschiede *de Anno* 1563. §. demnach einhelliglich 2c. Meldung geschiehet, und zugleich verordnet wird, an welchen Oertern die *Original-Instrumente* sollen verwahret werden. Hienechst aber findet man auch, daß dieselbe in unterschiedenen Landtags-Abschieden, und Fürstlichen Reversalien öfters confirmiret worden. Ja es ist in dem guten Pommer-Lande allemahl diese Gewohnheit gewesen, daß, wenn ein neuer Hertzog zur Regierung gekommen, und Ihm der Huldigungs-Eyd geschwohren, denen Land-Ständen auch so gleich die Confirmation ihrer Privilegien von demselben ertheilet worden; wie davon in *Delineatione* der Pommerschen Lands-Verfassung *cap.* 3. umständlich gehandelt wird, dessen Worte folgende sind: „Hingegen versichern die Landes-Fürsten allen und jeden Landständen ihre „Rechte, Freyheiten, und Gewohnheiten, mittelst Confirmation ihres „so wohl gemeinen, als absonderlichen Privilegien, dabeneben thun ihnen

„Verwahrung von dero Observance, mittelst Abschaffung der Gravami-„num, oder auch, wo sich dieselbe nicht will thun lassen, vor der Hand „dazu gereichende Veranlassung; Immassen dann durch beständige Ge-„wohnheit also hergebracht, daß für Antretung des Regiments die „Land-Stände zusammen beschrieben, und vor der Huldigung, wann dero „Orth, und Zeit bestimmet, die Confirmation der Land-Privilegien ver-„fasset, und den Land-Ständen in dreyen Exemplarien, davon jeder „Stand eines zu sich nimbt, ausgereichet, davor von allen und jeden „Ständen die Huldigung versprochen, und definito loco & tempore geleistet wird;"

Insonderheit aber sind auch diese allgemeine Landes-Privilegien von denen Hertzogen, so wohl der Stettinischen, als Wolgastischen Regierung in *Anno* 1622. nachgesehen, und aufs neue confirmiret, welchen auch in folgenden Jahr den 28ten *Jul.* des **Kaysers** *Confirmation* in forma authentica hinzugethan worden. Nachdem nun aber der Stamm von denen Pommerschen Hertzogen ausgestorben, und ein Theil von dieser Provintz durch den **Osnabrüggischen Friedens-Schluß** *de Anno* 1648. unter der Gewalt und Herrschafft der Könige in Schweden geblieben, so sind nicht allein diese Pommerschen Privilegien insgemein in der **Pommerschen Regiments-***Form de Anno* 1663. *tit.* 2. confirmiret, sondern auch hienechst hierüber ein besonder *Diploma* von eben besagten 1663. Jahr den 21ten *Jan.* aufgerichtet worden, worin die alten Privilegia Wörtlich enthalten, ausser daß der eine Punct von der Augspurgischen Religion, und deren freyes Exercitium beständig zu handhaben, diesem Diplomati aufs neue inseriret zu finden, welcher sonst in denen alten Pommerschen Privilegien nicht gelesen wird, obgleich sonsten in vielen Landtags-Abscheiden, und Fürstlichen Reversalien hievon Meldung, und genugsahme Versicherung geschehen. Zuletzt auch, da das gute Pommerland einen langwierigen, und beschwehrlichen Krieg ausgestanden, und *in Anno* 1720. wie die Evacuation dieser Lande (so tempore belli von Anno 1715. biß 1721. von denen Alliirten erobert, und in Dähnischer Bohtmäßigkeit gekommen, und so lange auch geblieben) verhanden, und imminirte, haben sämtliche Herren Land-Stände durch dero Herren Deputirte eine GENERALE CONFIRMATION der Pommerschen Land-Stände Privilegien *de dato Stockholm* den 18ten *Dec.* 1720. erhalten, ibi: „Ob nun wohl unsere getreue Vor-„Pommer- und Rügianische Land-Stände in dieser Generalen Confir-

mation

„mation, wegen der ihnen von Zeit zu Zeit gegönneten, und bestätigten
„Privilegien, Freyheit- und Gerechtigkeiten ihre vollenkommene Sicher-
„heit finden, selbige aber noch ferner unterthänigst angehalten, daß wir
„Gnädigst geruhen mögten, die in Anno 1663. ihnen bestätigte Privilegien
„von Wort zu Wort einrücken zu lassen; als haben Wir nicht allein ihnen
„auch darin in Gnaden wollen willfahren, sondern confirmiren auch die-
„selbe mit Rath unserer itzt anwesenden Reichs-Räthe, vor Uns und Un-
„sere *Successoren*, und die Cron-Schweden in allen ihren Puncten, und
„Clausuln, so wie erwehnte Königl. Confirmation von *Anno* 1663. von
„Wort zu Wort hinein geruckt ist, und lautet.

§. 22.

Der kurtze Inhalt der Pommerschen Privilegien ist folgender: 1) Die Stände, und Einwohner dieser Pommer-Lande sollen nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis Osnabruggensis bey dem freyen Religions-Exercitio der Augspurgischen Confession kräfftigst geschützet, und bey dem Pommerschen Corpore doctrinæ, der Kirchen-Ordnung, und Agenda gelassen, auch keine andere Lehre im Lande geduldet werden; 2) Der König will sich in keine Kriege, und Verbündniß, so die Pommerschen Land-Stände angehen, ohne deren gemeinen Rath einlassen; 3) Denen, so dem Könige in solchen Kriege dienen, bestehet der König nach Gelegenheit das Mahl und Futterung, auch ziemlichen billigen Schaden, jedoch, daß die Liefferung, und Pferde-Schaden nicht ehe angehe, als wenn die Lehn-Leute innerhalb Landes an den Oertern, dahin sie zur Munsterung beschieden, angekommen, und sich stellen werden, es wäre denn, daß jemand über 16. Meilwegs von dem Munster-Platz entfernet wäre; 4) Wie es mit der Folge ausserhalb Krieges in Ehren-Zügen, als zu Lehns-Empfahungen, Reichs- und andern Versamlungs-Tagen, Fürstlichen Höfen, Heimführungen, und dergleichen zu halten; 5) Von der Folge innerhalb Landes; 6) Der Folge und Dienste halber soll beym Ausschreiben billige Gleichheit gehalten werden; 7) Die Pommer-Lande sollen nicht weiter auseinander gesetzet, noch getheilet werden, sondern so bleiben, wie Sie die Königin *Christina* vom Kayser, und dem Römischen Reiche empfangen, wie auch die Fürstlichen Reversalen, so den Statum publicum concerniren, und auf diese gegenwärtige Zeiten sich schicken, beybehalten werden; 8) der König promittiret, alle Stän-

Kurtzer Inhalt der algemeinen Landes-Privilegien.

de, und einen jeden absonderlich bey seinen Gerechtigkeiten zu lassen; 9) Keine Amt- und Haupt-Leute, noch Voigte, als der Pommerschen Nation eingebohrne, gesessene, und wohnhafte seyn zu verordnen, ausser daß der Schwedischen Nation das jus indigenatus zustehet, jedoch sollen die Unterthanen sich an billige nothwendige Unterhaltung begnügen lassen; 10) Wird gehandelt, von dem Modo procedendi, wenn der König zu den gemeinen Land-Ständen, oder etlichen derselben, oder diese wieder dem Könige einige An- und Zusprache hätten, wie solcher vorzunehmen; 11) Den handthierenden Kauffmann will der König schützen, und schirmen, da sie auch in den Ströhmen, und Stränden Schaden nehmen, soll ihnen ohne einigen Abgang frey stehen, ihr Schiff, und Gut zu retten, da sie aber andere um Hülffe rieffen, nach Billigkeit, und Gelegenheit der Gefahr, diesen ein Trinck- oder Berge-Geld zu geben schuldig seyn; 12) Die Lehne sollen einem jeden, da er darum suchet, verliehen, wie auch denen Vettern, die eines Nahmens, Schild, Helms, und Gebuhrt sind, auch so die sammende Hand haben, ihre Lehn entweder bey der Erbhuldigung, oder im Jahr und Tag darnach, wann sie solche suchen, und warten werden, bestätiget und confirmiret werdē, da er aber solches aus rechtmäßigen Uhrsachen unterliesse, der Begnadigung der Rechte geniessen; 13) Von adelicher Witwen Töchter Aussteuer, vom Gnaden-Jahr, de jure retentionis, von Constitution des Braut-Schatzes aus den Lehnen, wie auch der unberahtenen Schwestern Gerechtsahme in den Lehnen, wie auch denjenigen, so ihren Bescheid, und Abhandlung schon haben; 14) Wie die Wittwen, und adelichen Jungfrauen Zeit währenden Gnaden-Jahr, und Besitz der Güter die Lehne als gute Wirthinne geniessen, und administriren, und welchergestalt sie die Zinsen jährlich abtragen, auch den Schloß-Glauben niemand anvertrauen sollen; 15) die adelichen Wittwen, und Jungfrauen sollen auch ein richtiges Inventarium errichten, und die Briefschaften in Verwahrung nehmen; 16) die adelichen Wittwen sollen der Leib-Gedings Verschreibung geniessen; 17) Wie es mit Confirmation der Leib-Gedings-Verschreibung zu halten, und welchergestalt, und in welcher Zeit die nechste Lehnsfolgere darüber zu hören; 18) Aus den Lehnen sollen die Schulden in subsidium gezahlet werden; 19) Es will der König, wenn der Vasall sein Lehn aus Noht mit Schulden beschwehren muß, seinen Consens gnädiglich mittheilen, jedoch sollen die Vettern, so die Summa groß, citiret, und ihre Anzeigung gehöret werden;

den; 20) Solten aber die Vettern nach dreyen vorhergegangenen Citationen aussenbleiben, so sollen sie hienechst weiter nicht gehöret werden; 21) Der König will seine Pommersche Landschafft an keinen andern Herren, und Fürsten, denselben zu huldigen, oder verpflicht zu werden, verweisen.

§. 23.

Es haben aber Ihro Königl. Majest. zu Schweden nicht allein die alten, das gantze Land, und alle Stände mit angehende *Privilegien* confirmiren, sondern auch nachfolgendes mit hinzuthun wollen, welches jedoch theils in denen gemeinen *Constitutionen* des teutschen Reichs, auch in denen vorhin ausgefertigten, und eingeliefferten Landes-Verfaß- und Satzungen gegründet ꝛc. 1). Sollen das Hertzogthum Vor-Pommern, und Fürstenthum Rügen, als teutsche Provincien nach Maaßgebung der Kayserlichen Wahl-*Capitulation*, auf dem Fall eines auswärtigen Krieges von denen Oneribus desselben befreyet seyn; 2) Wird denen Vor-Pommerschen Kauff-Leuten vergönnt, ihren Landes Zuwachs frey und ungehindert, wohin sie wollen, zu verschiffen, ausser wann in dem Schwedischen Reich ein grosser Mißwachs, und Mangel an Lebens-Mitteln sich eräugen solte, auf welchen Fall sie sich von selbsten bescheiden werden, die Schwedischen Lande, und Provincien mit ihren Wahren vor einem billigen Preyse, so sie etwa an andern Orthen haben können, zu versehen; 3) Werden alle wieder denen *Fundamental*-Satzungen, und *Privilegien* streitige Neuerungen aufgehoben, und cassiret; 4) Die von denen Land-Ständen nöhtig erachtete *Provocation* an Ihro Königliche Majestät wegen einiger Eingrieffe, so wider die Landes-*Constitutiones* künftig mögten vorgenommen werden, sollen *effectum suspensivum* haben; 5) Es sollen keine Landes-*Constitutiones* ohne Zuziehung der Land-Stände gemacht, oder verändert werden; 6) Die des Landes Angelegenheiten betreffende Sachen sollen auf Land-Tägen ordentlich mit Ständen abgehandelt werden; 7) keine neue Zölle ohne Einwilligung der Stände aufgeleget, auch 8) auf die Landes-Kinder bey Besetzung der erledigten Civil- und Militair und Geistlichen Bedienungen gnädige Reflexion gemacht werden.

Wird ferner gezeiget, in welchen Stücken diese Privilegien vermehret worden.

Was diesen letzten Punct anlanget, so ist durch einer viel-jährigen Observance bekandt, daß soches eben nicht so rigorosè in Pommern gefolget; denn

Wie das alte Pommersche Landes Gesetz

zu verstehen sey/worin disponiret wird/daß die Landes-Kinder den Vorzug bey Besetzung der Chargen haben sollen.

denn ob gleich aus denen Landes-Acten erhellet, daß die Herren Land-Stände sich beschwehret, und so wohl münd- als schrifftlich Ihro Königl. Majest., und der Reiche Schweden Rath, Cantzeley-Rath, und Gevollmächtigten Legato in Teutschland, Herrn Oxenstierna Axelson, Freyherrn zur Kyn... Herrn zu Virholm, Horungsholm, und Talgarn 2c. vorgestellet, wie einige Bediente beym Königl. Hoff Gericht verhanden wären, so keine eingebohrne, sondern fremde, und deswegen Remedirung gesuchet; so ist doch unter andern auf dieses von der Pommerschen Landschafft, so damahln zu Wolgast versamlet gewesen, so wohl münd- als schrifftlichen Anbringen, die Justitz, und Hoff-Gericht betreffend, zu Wißmar den 18ten Jun. 1643. sub. No. 3. folgende RESOLUTION erfolget:

„Die wegen der Persohnen geschehene Erinnerungen, und daß dieselben „Indigenæ seyn sollen, achten seine Gnaden, und Excellence billig, vermei„nen auch ein solches hiebey in dem observiret zu seyn, daß die Vornehm„ste, als Director, und Räthe, Einländische, so zuvor in Diensten ge„wesen, und ob gleich der Referendarius, und Secretarius eben nicht in „Pommern gebohren, so seynd es doch teutsche, aus nechst angräntzen„den Fürstenthümern, zu dem anitzo im Lande daselbst gesessen, und also „nicht so gar für fremde zu halten; So ist auch solches bey Lebzeiten der „Hertzogen so genau nicht gehalten, indem verschiedene fremde nicht „allein beym Hoff-Gericht, sondern wohl gar bey der Regierung, und „der Cammer emploiret, wie dessen Exempla genug könten angeführet „werden. Es erinnern Sich auch Sr. Gnaden und EXCELLENCE, „daß verschiedenen Eingesessenen, und zwar denselben, so vordem zu Wol„gast gewesen, und von der Landschaft fürgeschlagen, bey Anrichtunge „dieses Wercks von den Königlichen Herren Commissarien, und Assistentz-„Rähten / Chargen angetragen, welche aber dieselbe ausgeschlagen, „und mit solcher Mühe sich nicht beladen lassen wollen.“ Und mit diesen stimmet die neueste Observantz auch überein.

§. 24.

Von denen Specialen Privilegien der Pommerschen, und Rügianischen Ritterschaft.

Ausser der obberührten General Confirmation der Pommerschen Land-Stände Privilegien sind noch andere SPECIAL PRIVILEGIA vor der Pommerschen, und Rügianischen Ritterschafft de dato 19ten Dec. 1720. verhanden, worin 1) dieses Specialen Diplomatis Uhrsache angeführet, maassen vor diesem dergleichen nicht gefunden worden; Hienechst aber

werden

werden 2) diejenigen Puncta, so die Ritterschafft in specie angehen, und schon in denen vorigen Generalen Landes-Privilegien mit begrieffen, nochmahln wiederhohlet; 3) aber, daß hinführo die Töchter, wann sonst keine Männliche Successorn verhanden, in die Lehne succediren sollen, disponiret; 4) Die Ritterhufen sollen gegen gebührende Præstirung der Roßdienste von allen Contributionen gäntzlich frey seyn; 5) Die Ritterschafft auch in Pommern, und Rügen eine vollenkommene Zollfreyheit geniessen 6) Zur Reluition der Lehne sind nicht allein die nechsten, sondern auch in weitern Gradu verwandte Lehns-Vettern zu admittiren, jedoch daß der Pfandhabende Creditor nicht allein seine ihm verschriebene Pfand-Jahre auswohne, sondern auch vorhero wegen seines Pfand-Schillings völlig befriediget sey; 7) Bey Wiederbelehnung der eröfneten Lehne soll auf die Eingebohrene von Adel gesehen werden, so mit der ausgestorbenen Familie verwandt. 8) Der Ritterschafft werden ihre Befugnisse wegen des Modi contribuendi & colligendi ihrer onerum gnädigst bekräftiget, und ferner vergonnt, Conventionelle Neben-Anlagen zu machen, ohne speciale Concession der Königlichen Regierung zu suchen; 9) Die leibeigene Unterthanen sollen von allen Werbungen frey seyn; 10) die Landes-Kinder sollen bey Besetzung der Chargen den Vorzug geniessen; 11) Keiner soll, wo er sich nicht meritirt gemacht, in Adel-Stand erhoben werden, auch die adelichen Land-Räthe über alle Obrist-Lieutenants den Rang haben. 12) Ein tausend Reichsthaler werden als Kloster-Revenües jährlich aus den Domainen concediret; 13) Von der Landvoigteyschaft in Rügen, und wie sie mit einer qvalificirten Persohn besetzet werden soll.

§. 25.

Von denen übrigen Special-Privilegien.

Uberdem sind auch noch einige von den Herren Landständen, und eintzelen Städten, so *speciale* Rechte und Freyheiten geniessen, welche vor alters von denen **Fürsten**, wenn Sie die Regierung angetreten, ihnen confirmiret wurden, von welchen also der *Author Delineationis* der Pommerschen Landes-Verfassungen *cap. 3.* redet: „Was „jedes Standes, insonderheit der Städte eigene Privilegia betrifft, ist „also hergebracht, daß des letzt regierenden **Fürsten** *Confirmations*-Briefe „zu Hoffe eingesandt, darnach die neue Confirmation verfasset, zu vor„hero denen, so sie angehet, zu verlesen communiciret, und alsdann, wann „man solche der vorigen gemäß befunden, conferiret, und darüber einig

gewor-

„geworden, sich der Ausliefferung halber vergleichet, damit es dann un„terschiedlich gehalten wird, zumahl an etlichen Orthen vor der Huldi„gung, an etlichen nach geleisteten Eyde solche geschiehet, darin dann „voriger Zeiten Observantz nachgegangen wird.“ Sonsten aber sehen wir auch aus dem Inhalt der *Generalen* Landes-*Privilegien*, daß eines jeden Standes *Special*-Freyheiten auch confirmiret werden, ja es geschicht in denen meisten Landes-Recessen, und Reversalen hievon einige Meldung. Wie dann auch bekant ist, daß unter der Regierung der vorigen Schwedischen Höchstseeligen **Könige** eines jeden Standes Special-Privilegien confirmiret worden, wie aus dem **Haupt**-COMMISSIONS-RECES *de Anno* 1663. zu ersehen, ibi: „Dasselbe auch mit der Confirmation der „Special-Privilegien der Städte bey denen, wo die Huldigung bereits auf„genommen worden, also gehalten, und sol bey den Städten, so nicht „gehuldiget, bey, und nach Ableistung gleichergestalt es geschehen.“

Conf. *dict. Recess. de Anno* 1663. §. als die Städte 2c. *& seqq.*

Ja es ist dieses noch klährer aus der Pommerschen **Regiments**-FORM *de Anno* 1663. *Tit.* 2. von den Landes-Privilegien, und Fundamental-Satzungen zu ersehen, ibi: „So haben **Wir** sothanes ihr unterthä„niges Bitten allerdings für billig befunden, und thun demnach in Erwe„gung der guten getreuen Dienste, und assistence, die bey vorigen Zeiten „Sie der Hochlöblichen Cron-Schweden, wie obgemeldet, geleistet, „auch in Versicherung der unterthänigsten Treu, und Devotion, damit „sie ihrer Pflicht nach Uns, unsern Successorn, und der Crone Schweden „unaussetzlich zugethan zu verbleiben verbunden seyn, Krafft dieses mit „guten Wohlbedacht, und rechten Wissen, obgedachte unsere Landschafft, „und darin begriffenen Communen, wie dann auch obgemeldeter Univer„sität zu Greifswald, und des Pædagogii zu Stettin, wie auch alle ande„re Kirchen, Schuhlen, Hospitalien, und geistlicher Beneficien, „General- und Particulier Privilegia, Concessiones, Fürstliche Erb- und „andere Verträge, löbliche Gewohnheiten, und Begnadigungen in allen „Puncten, Articuln, Clausuln, und Einhalt, nach ihrer rechten Mey„nung, und Begriff kräfftigst hiemit nochmahln bestätigen, und confir„miren; Verpflichten, und ver-obligiren uns auch in Krafft dieses für „**Uns**, und **Unsern** SUCCESSORN, und der **Crone Schweden**, „daß wir Unsere gehorsahme, und getreue Land-Stände samt, und son-

„ders, wie auch vor angeregte Kirchen, Academien, Schuhlen, Klöster, „geistliche Stiftung, und Beneficien bey ihren Statuten, Güter, Ren„ten, und Einkommen, auch darüber erworbenen Privilegien, Freyhei„ten, und Begnadigungen keines weges beeinträchtigen, oder vorgewal„tigen, besondern dabey vielmehr nach allen Kräften manuteniren, schü„tzen, und handhaben lassen wollen.“

§. 26.

Es befinden sich aber in Pommern hauptsächlich zwo Städte, als *Stettin*, und *Stralsund*. Was die Stadt STETTIN anlanget, so sind derselben hauptsächliche besondere *Privilegia* aus dem so genañten Stettinischen Vertrag, so den 27ten *Martii* 1612. zwischen den damahligen regierenden Hertzoge zu Pommern *Philippum II.* und besagter Stadt getroffen, gegründet, dessen Inhalt kürtzlich folgender: 1) Concediret der Hertzog dem Bürger-Meister, und Rath zu Stettin das *jus Patronatus* von St. Nicolai Kirchen, und wird die Administration, und Verwaltung der Kirchen-Güter demselben auch gelassen, jedoch daß der Hertzog sich die Ober-Aufsicht reserviret; 2) Welchergestalt die Vocation eines neuen Predigers bey denen beyden Kirchen zum St. Jacobi, und Nicolai nach Anweisung der publicirten Kirchen-Ordnung, und gewisser Kirchen Visitations-Abscheide *de Anno* 1535. und *Anno* 1540. von Bürger-Meister, und Rath geschehen solle. 3) Bürger-Meister und Rath der Stadt Stettin sollen sich der Dimission, und Beuhrlaubung einiger Prediger nicht anmaassen, sondern darüber das Geistliche Fürstliche Consistorium urtheilen, und cognosciren lassen; 4) Wann wegen den Stühlen, Capellen, Begräbnissen Streit vorfällt, sollen vorerst die Diaconi, oder Vorsteher der Kirchen darüber verhöret werden, und gütliche Handlung pflegen, in Entstehung aber derselben der Rath darüber cognosciren, jedoch nicht vi propriæ cujusdam, sed tantum delegatæ jurisdictionis, und salva Appellatione an das geistliche Consistorium: 5) Wie bey Angreiffung der Ubelthäter, so sich auf Kirch-Hofe, und in den Kirchen salviren, der Rath durch ihre Diener verfahren, und selbige so fort an denen Fürstlichen Amt-Leuten ausliefferen sollen; 6) Wie die Excesse der Jugend auf den Kirch-Höfen, und in den Kirchen begangen, zu bestraffen; 7) Wie Bürger-Meister, und Rath die Schuhl-Bedienten mit Vorwissen des Pastoris zu St. Jacobi bestellen sollen.

Von der Stadt Stettin, und deren Privilegien.

Kurtzer Inhalt des Stettinischen Vertrages 1) Haupt Punckt

2) Haupt-Punct.

Den andern Haupt-PUNCT des Stadt-Gerichts betreffend, ist 1) beliebet, daß die Gerichts-Brüche, und Gefälle halb der Stadt, und halb dem Fürsten gehören, und zukommen sollen; 2) Was für Sachen für den Stadt-Gerichten gehören; 3) Fructus Jurisdictionis werden so wohl als sumtus jurisdictionis inter Principem & Senatum getheilet; 4) Von Verwaltung des gemeinen Stadt-Gerichts, und wie Princeps einen Schuldheissen setzen möge, welcher des Stadt-Gerichts Haupt, und Director sey, und alle vorfallende Gerichtliche Expeditiones neben den eilff Schöppen verrichten, die Schöppen aber des Raths an den Gerichte habende Gerechtigkeit repræsentiren sollen. Item wie die Schöppen-Wahl geschehen, und dieselbe Principi zur Confirmation præsentiret werden sollen; Item, daß der Rath einen ihres Mittels verordnen, und demselben auch den Nahmen eines Stadt-Richts-Voigts beylegen könne, und was seines Amts sey; Item wie es zu halten, wenn der Schultheiß kranck, oder abwesend, oder sonsten recusiret würde ec. 5) Vom Amt des Schultheissen, und seiner Pflicht in Gerichtlichen Sachen; 6) Von Bestraffung derjenigen, so unrechte Wage, Gewicht, Scheffel ꝛc. ꝛc. gebrauchen, item von Dieberegen, so am Tage geschehen, und nicht 3 fl. übersteigen, diese kann der Rath bestraffen; 7) Von Captur, und gefänglichen Einzug der Missethäter, und wie gute Vorsichtigkeit darunter zu gebrauchen; 8) Wann eher der Rath befuegt einen allein vor sich, so in Verhaft genommen gewesen, wiederum loß zu lassen; 9) Welchergestalt der Rath nach Anweisung des *Anno* 1504. aufgerichteten Vertrags das Veste-Buch behalten solle; 10) Die Arreste sollen bey den Fürstlichen Schuldheissen alleine gesuchet, von demselben angeordnet, und von dem Unter-Schultzen angeleget werden; 11) Der Unter-Schultzen Eyd soll mit auf dem Rath gerichtet werden; 12) Vom Gicht-Zettul; 13) Der Burger-Meister mag wohl Fried-Geboht anlegen; 14) Der Hauß-Fried Geboth bleibet gemein; 15) Für denen Wette-Herren gehören nur Policey- aber keine Gerichtliche Sachen; 16) Das Stadt-Gericht hat über Kirchen und Kirch-Höfe keine Bohtmäßigkeit, Und wem circa delicta majora & graviora die Jurisdiction zustehe, und darüber cognosciren könne; 17) Von unrechten Gewichte bey der Stadt-Wage; 18) Von der Stadt-Diener Ungehorsahm, und Ubertretung, wie auch Straffe; (19) Wie weit sich des Stadt-Gerichts-Jurisdiction erstrecke; (20) In Bürgerlichen Sachen, so jemand von denen Raths-Verwandten belanget würde, kan

zwar

zwar zufoderst der Rath eine güttliche Vergleichung versuchen, in Entstehung aber derselben ist die Sache ipso facto an das Stadt-Gericht erwachsen; In peinlichen Sachen aber sind die Raths-Verwandte gar nicht exemt; 21) Von denen Gewercken, und wie die geringe Excesse, auch grosse Delicta der Handwercks-Leute zu bestraffen; 22) Der Rath setzet Vormünder, und nimmt von ihnen die Rechnungen auf; 23) Der Rath bestellet die Bürgerliche Nacht-Wache, und mag die bey nächtlicher Weyle begangene Delicta minora, so nicht 25. fl. übersteigen, für sich allein wohl belegen; 24) Die grossen und groben Delicta aber, so bey Nacht geschehen, sollen mit der Cognition, und Straffe fürs Stadt-Gericht gehören. 25) Die Nacht-Wache soll trunckene Leute bescheidentlich handthieren; 26) Von denen Delictis gravioribus, so von denen Hoff-Dienern begangen werden, wie da vom Rath, oder dem Stadt-Gericht der Angriff geschehen soll; 27) Von denen Scholaren des Pædagogii, und deren Delictis, wie auch deren Bestraffung; 28) Der Rath hat sich erklähret, daß die unterschiedene Magistratus, so von ihnen in der Stadt geordnet werden, nur Inspectores, und Executores über Policey-Sachen wären, aber keine gerichtliche Instantias hätten, womit *Princeps* friedlich.

Den dritten **Haupt-PUNCT** betreffend, ist 1) verglichen, daß ob zwar *Princeps* in possessione qvasi juris prohibendi sey, daß in Stettien weiter keine Mühlen sollen erbauet werden, auf des Raths unterthäniges Bitten, eine Wind-Mühle vor dem Passauischen Thore gebauet werden möge, jedoch nur vor arme Leute rc. 2) Von Mühlen, so auf dem Oder-Strohm, jedoch mit ausdrücklicher Bewilligung des Fürsten zu bauen; 3) Wird dem Rahte vergönnt, in ihrem Eygenthum, und den Dörffern Mühlen zu bauen, wann nur nicht das Korn aus der Stadt geholet, und den Fürstlichen Mühlen dadurch nichts entzogen wird. **Der 3) Haupt-Punct.**

Den vierdten **Haupt-PUNCT** betreffend, so sind dem **Fürsten** wegen des Schiffreichen Oder-Strohms die *Regalia*, als unstreitig von dem Rath zugestanden worden, und hören also demselben die Wasser-Zölle, und in Commissum gefallene, und confiscirte Güter zu, ausser einigen Gütern, davon dem Rath die Helffte zukommt. 2) Mit der Niederlags-Gerechtigkeit ist die Stadt Stettin begnadiget, jedoch stehet dem **Fürsten** die Ober-Inspection zu; 3) Wem die Proprietät und Jurisdiction **Der 4) Haupt-Punct.**

ction von der Oder, und andern Neben-Wässern, und Ströhmen, auch Brüchen zugehöre, ist weitläufftig, und umbständlich alhie verzeichnet; 4) Die Gerechtigkeit zu fischen ist so wohl denen Bürgern in der Stadt, als denen Fürstlichen Unterthanen ohne einige Pension, oder Wasser-Pacht zu gelassen.

Der 5) Haupt Punct. In den fünfften Haupt-PUNCT ist verabredet, daß das Vieh, und anders, so Bürgere zu ihrer Haushaltung, und die Schlächter gebrauchen, auch des Wildpräht Zoll frey, jedoch daß kein Unterschleif gebraucht werde.

Der 6) Haupt Punct. Den sechsten Haupt-PUNCT betreffend, so ist die Jagdt-Gerechtigkeit, was das Hohe-Wild in denen Oder-Brüchen, auch sonsten auf der Stadt Grund und Boden betrifft, *Principi* vorbehalten worden.

Der 7) Haupt Punct. Der siebende Haupt-PUNCT handelt 1) von den Frey-Häusern in Stettin, und werden solche in der Länge erzehlet, und genennet; 2) Wird decidiret, wann in denen Frey-Häusern jemand wohnet, der Bürgerliche Nahrung treibet, daß er alsdenn denen Oneribus mit unterworffen, jedoch reserviret sich der Landes-Fürst einen oder andern in den Fürstlichen Häusern wohnenden Hoff-Diener, oder Handwercker, so er zu seiner Nohtdurfft gebraucht, zu befreyen, jedoch will derselbe hierunter billige Maasse halten. 3) Was die Jurisdiction über befreyete Häuser belanget, so reserviret PRINCEPS Sich selbige, und seinen Amtleuten in Realibus; in Personalibus aber, so die Einwohner keine Fürstliche Bediente, sondern Bürgere seyn, sortiren dieselbe unter dem Stadt-Gerichte, jedoch ist die Execution bey dem Fürsten, oder dessen Beamten in subsidium zu suchen; wie es dann auch gleiche Bewandniß in Criminalibus hat, wenn der Delinqvent ein Bürger, und im Frey-Hause wohnet, es wäre dann, daß er in der Stadt-Gerichts-Jurisdiction delinqvirte, und in flagranti crimine betroffen würde. 4) Die Fürstliche Bediente geniessen qvoad onera Personalia völlige Freyheit, dafern sie nicht Bürgerliche Nahrung treiben, ein anders aber ist es qvoad onera Patrimonialia & realia, jedoch erklähret sich der Rath mit einer jährlichen leydlichen Recognition content zu seyn, auch ihren hinterlassenen Wittwen eben wie ihren verstorbenen Männern die Freyheit qvoad Personalia zu lassen, auch von ihren Gütern keinen Abschoß zu begehren rc. 5) Ein gleiches wird von denen Edelleuten, Doctoren, und Licentiaten beliebet. 6) Die Immunität cessiret in Belagerung, und Krieges-Nöhten.

Der

Der achte Haupt-PUNCT begreifft in sich, daß denen Fürstlichen Unterthanen in denen acht Wasser-Dörffern, so an der Oder gelegen, frey stehen solle, aus denen Raths Heyden, oder Brüchen ihre Nohtdurfft an Holtze zu werben, jedoch, daß sie dafür jährlich ein gewisses erlegen, auch kein jung nutzbahr Holtz abhauen sollen, wovon mit mehren alhie gehandelt wird. Der 8) Haupt Punct.

Der neundte Haupt-PUNCT begreifft in sich einen Vergleich, so in Ansehung der Freyheit für das Fürstliche Hauß, und umb St. Marien-Kirchen getroffen worden; 2) Die Fürstlichen, und Kirchen-Freyheiten sollen keine asyla facinorosorum seyn. Der 9) Haupt Punct.

Der zehndte Haupt-PUNCT betrifft eine Wasch-Banck hinter dem Kloster-Hofe, allwo die Besichtigung geschehen soll, daß der Oder-Strohm alda nicht zuschlammen möge. Der 10) Haupt-Punct.

Der eilffte Haupt-PUNCT betrifft ein Stacket, oder Plancken-Werck, so dem Rath vergönnt wird, in margine des Stadt-Grabens zu machen. Der 11) Haupt-Punct.

Endlich muß bey diesen Vergleich zugleich der darob in *Anno* 1657. *sub dato* den 30ten *Jan.* von der Königlichen Pommerschen Regierung gemachter Bescheid adhibiret werden, wiewohl bey itzigen Zeiten dieses in einigen Stücken verändert worden, welches weitläufftiger zu berühren nicht nöhtig achte, ausser daß ich noch mit wenigen bemercke, wie hieher das Mandatum *Johannis Friderici*, Ducis Sedinensis, so von der Creditorn ihrer Priorität handelt, gehöre, so *Anno* 1596. den 9ten *Jun. datirt*, und nach den alten Rechten, und Gebräuchen der Stadt Stettin in 15. §. §. abgefasset. Ausser dem aber ist bekandt, daß der Einwohner ihre privat Händel in der Stadt nach dem Magdeburgischen Rechte decidiret, in der Vorstadt aber, so die Lastadie genandt wird, dem Lübischen Rechte nachgegangen werde. Besiehe des G. F. Siegbrandten **kurtze Nachricht**, aus beglaubten Uhrkunden genommen, von dem Stettienschen Rechte, des Stadt-Gerichts Fundation, und Competence, und absonderlich von dem Rechte der Erbfolge, wenn kein Testament verhanden ist *de Anno* 1713. Resolutio Regiminis Suecicæ d. A. 1657. Mandatum Johannis Friderici, Ducis Sedinensis de A. 1596.

§. 27.

Die Stadt Stralsund betreffend, so ist solche so wohl von denen alten vortreflichen Hertzogen, als auch hienechst von denen grossen Schwedischen Von der Stadt Stralsund, und ihrem Rechte.

dischen Königen mit vielen Privilegien, Rechten, und Freyheiten begnadiget, und versehen worden, wovon ich folgendes nur anzeigen will. Es gehöret hieher:

(1.) Der Rostocker Reces de An. 1504.

I) Der Rostocker *Reces de Anno* 1504 am Sontage Reminiscere geschlossē. Hievon redet eine alte Pommersche geschriebene *Chronica*, so von einem *Anonymo* verfertiget, folgender gestalt: "Des folgenden Jahrs 1504 ist „auch zwischen Hertzog BUGISLAF, und denen vom *Stralsunde* wegen ih„rer Privilegien de conpetentia fori, oder evocandis civibus, insonder„heit das erkaufte, und an sich gebrachte Lehn-Güter zum Eygenthum ge„macht, auch der Appellation, Zölle, Müntz, und anderer Mangel hal„ben disputation, und Irrung eingefallen, daraus allerhand Weitläuff„tigkeit entstanden. Dann Hertzog *Bugislaf* ruckte mit seinem Hoff„Lager nach Barth, verlegte alle Strassen, daß die vom Stralsunde nir„gends sicher reysen, noch Zu- oder Abfuhr haben konten; Darum fielen „etzliche Bürger in Rügen, fingen die vom Adel, nahmen aus des Lan„des-Fürsten Dörffern, was ihnen an Proviant, oder sonsten dienlich, „welches den Hertzogen sehr verdrossen, derohalben fodert er *VVerner* von „der Schuhlenburg, so solchen Krieg wiederrathen, zu sich; dagegen „aber *D. Johann Kitscher*, der hiezu fürnemlich den Hertzogen gerahten, „sich in seine Land-Stadt Meissen davon gemacht, und hernach in Pom„mern nicht wiederkommen ist. Und hat *VVerner* von der Schuhlen„burg zu seiner Ankunfft nochmahln angerahten, durch andere bequehme „Mittel eine Richtigkeit billiger maassen zu treffen, daß, ob wohl der Chur„fürst von Brandenburg, auch die Hertzogen zu Braunschweig, und „Mecklenburg, auch der König von Dennemarck dem Hertzogen ansehn„liche Hülffe zu schicken sich erbohten haben mögten, so würde doch solches „nicht allein grosse Kosten bringen, sondern auch das Land mit der Stadt „verderben; Und weiln in der Stadt grosser Mangel, sonderlich an Holtz „und Bier einfiel, über daß auch das Geschrey wegen Ankunft der frem„den Potentaten, und ihres Krieges-Volcks lautbahr worden, haben die „Bürger nur dahin getrachtet, wie sie mit ihren Landes-Fürsten in Güte „vertragen werden mögten; zu dem Ende sie den Bürgermeister Zabel „Oseborn, und Johann Trittelvitzen gen Barth an Hertzogn *Bugislaffen* „abgefertiget, jedoch hat der Rath denenselben daneben befohlen, über die „Privilegia zu halten, haben auch an die Stadt Lübeck, Rostock, Wißmar, „und andere mehr geschickt, Hülff und Rath gebehten, welche ferner

bey

„bey Hertzog *Magno*, und *Balthasar* von Mecklenburg befodert, daß die„selben einen gütlichen Handels-Tag zu Rostock angesetzet, da die Ansee„Städte denen vom Stralsunde ansehnlich Beystand geleistet, und ist „endlich die Sache verglichen, wie der Reces, den man **Rostocker** „**Vertrag** nennet, ferner ausweiset, und weil man sich bedüncken las„sen, daß durch diesen Zanck die Erbhuldigung einiger maassen verletzet, ist „Hertzog *Bugislaff* auf eine benandte Zeit wiederum in die Stadt Stral„sund gezogen, da Ihme getroffener Abrede zu Folge Abbitte, auch Er„neuerung der Huldigung, statliche Ausrichtung, und herrlich Geschen„cke wiederfahren, und also wahres Vertrauen, und Zuversicht wieder „gepflantzet, und angerichtet worden ist."

II.) Ist hauptsächlich hieher zu setzen der **Erb-Vertrag**, so zwischen den damahligen **Hertzogen** *Philippum Julium*, und der guten Stadt Stralsund *Anno* 1615. den 11ten *Jul.* getroffen, und mit grosser Mühe und Unkosten zum Stande gebracht worden. Dieser ist billig als die Grund-Seule von denen Rechten, und Privilegien dieser guten Stadt anzusehen, indem hiedurch nicht allein alle zwischen denen hochseeligen **Fürsten**, und der Stadt obschwebende Differentien gehoben, sondern auch dergestalt in ihren Rechten und Freyheiten befestiget worden, daß solcher Erbvertrag annoch heute zu Tage zu einer Norme dienet, wornach beym Königl. Hoff-Gericht so wohl, als beym hohen *Tribunal* bey vorfallender Gelegenheit geurtheilet, und demselben zuwieder nicht gehandelt wird. Ich könte dessen kurtzen Inhalt gar leicht hieher setzen, allein, weiln er erstlich ganz neu gedruckt und aufgeleget worden, so ist solcher nicht mehr so rahr, wie vordem, und mag ich dieser überflüßigen Mühe anitzo wohl überhoben seyn.

(2.) Der Erbvertrag, so zwischen den regierenden Hertzog Philippum Julium und der Stadt Stralsund 1615. getroffen.

III.) Wird hier billig hergerechnet der RECES, so zu Frantzburg *Anno* 1622. den 15. *Febr.* mit der Stadt Stralsund getroffen; Worin 1) der guten Stadt Stralsund versprochen, daß es bey dem Inhalt des aufgerichteten Erb-Vertrages, in specie mit Ausgebung der Geleide, Delation der Appellationen, auch Jurisdiction über Stralsundische Landbegüterte gelassen werden solle, jedoch werden die Differentien wegen denen Landbegüterten in Rügen jenseit der Fähren, zur gütlichen Handlung oder rechtlichen Decision ausgesetzet. 2) Wird es bey dem Inhalt des Vertrages de Anno 1606. gelassen, jedoch soll den Verkäuffern geweh-

(3.) Reces mit der Stadt Stralsund de An. 1622.

ret

ret werden, und die Stralsundischen Bürger die Zoll-Freyheit in Damgarten geniessen; 3) Wird determiniret, auf was vor eine Arth die Streitigkeiten wegen denen Fischereyen zu heben. 4) Wegen Hebung eines Grentz-Streits, hinter der Nieder-Mühlen in dem Amte Frantzburg; 5) Von Hebung der Communion des Dorffs Sieckendorff zwischen den Landes-Fürsten, und der Stadt Stralsund; 6) Von Restitution des abgenommenen Geschützes, und Hacken; 7) Von einem gestrandeten Schiffe; 8) Von denen Diensten der GOttes-Häuser Bauren in Rügen; 9) Wegen Udatzer-Mühle, wegen des Patronatus jus zur Pütten rc. rc. 10) Wegen Einführung böser Müntze, und dagegen genommene Præcaution, und wie es mit denen Stralsundischen Bürgern zu halten, wenn sie Fürstliche Zölle passiren; 11) Die Stralsundischen Bürger sollen dasjenige, so gemeine Landschafft, und Städte zu gemeinen, und ihren besten erhalten, mit geniessen.

IV.) Ist eine CONFIRMATION der Stadt Stralsund ihrer Privilegien verhanden, und zwar in platteutscher Sprache, so der letzte Pommersche Hertzog *Bugislaus XIV.* in *Anno* 1626. den 4. *May* zu Stralsund datiret, ertheilet, worin so wohl der Rostocker *Reces de Anno* 1504. Item das *Privilegium de non evocando*, als andere mehr bestätiget worden.

In folgenden Zeiten hat diese gute Stadt Stralsund bey vorkommenden Gelegenheiten, und veränderten Regimente nach gäntzlichen Abgange des alten Pommerschen Fürsten-Stammes, und da die sämtliche Vorpommersche Lande den Königl. Schwedischen Scepter geküsset, allemahl nicht allein durch der herrschafftlichen Confirmation der General-Privilegien ihre alte wohlhergebrachte Freyheiten bestätiget erhalten, sondern auch in specie dieser halben versichert, und noch dazu mit neuen Begnadigungen, und Privilegien versehen worden, wovon so wohl die zu unterschiedlichen Zeiten in vorigen seculo ertheilte hohe Königl. *Resolutiones*, davon unten mit mehrern Meldung geschiehet, zureichliche Nachricht geben, als auch insonderheit die in *Anno* 1715. & 1720. ertheilte *Diplomata Nobilitatis* solches bezeugen, wodurch der Löbliche Magistrat dieser guten Stadt wegen der dem Königl. Schwedischen Reiche geleisteten treuen Dienste in denen vorigen schweren Krieges-Läufften, in den Adel-Standt erhoben worden.

Von denen Pommerschen Erb-Verträgen.

§. 28.

Unter denen vormahligen Pommerschen Landes-Fürsten

Erb-

sind bekandter maassen mit Zuziehung der Herrn Land-Stände einige gewisse Verträge über die Theilung der Pommer-Lande errichtet worden, vulgò **Erb-Verträge** genannt, worin von denen Pommerschen Rechten, und Freyheiten viele Specialia berühret, und abgehandelt worden, worunter dann folgende die vornehmsten sind:

I.) Derjenige, welcher *Anno* 1541. den 8ten *Februarii* zwischen *Barnimum* und *Philippum* I. Hertzogen. in Pommern errichtet worden.

II.) Ist hauptsächlich der Erb-Vertrag *de Anno* 1569. zwischen des Hertzogs Philippi I. Söhnen *Johann Friedrich*, *Bugislaff*, *Ernst Ludwig*, *Barnimb* den jüngern, und *Casimir* Gebrüdern, den 25ten *Jul.* geschlossen, wodurch so wohl der Erb-Vertrag *de Anno* 1532. als auch jetzt vorbemeldter *de Anno* 1541. renoviret, und in vielen Stücken vermehret worden.

Diese Verträge, und Erbeinigungen nun sind in Pommern jederzeit als Fundamental-Gesetze angesehen, und deren heilige Observance öfters in denen hienegst publicirten Landtags Abscheiden kräftigst versprochen worden.

> vid. Landt. Absch. errichtet zu *Treptow* an der Rega den 8ten *Mart. Anno* 1608. §. Als auch fürs neundte ꝛc.
>
> Conf. die Pommersche Regiments-Form *de data Stockh.* den 15. *Jul. Anno* 1663. §. So haben wir Uns erinnert ꝛc. *ibi*: Erb- und andere Verträge.

Ich könte zwar auch dieser, und anderer in folgenden angezeigten besondern Pommerschen Gesetze Inhalt hieher setzen, wann nicht dieses gegenwärtige Werck dadurch gar zu sehr vergrössert werden dürffte, und mag hienechst durch ein General-Register besser geschehen.

§. 29.

Uberdem sind in Pommern viele **Ordnungen**, und **Landes-Gesetze** so wohl in *Ecclesiasticis* als *Politicis*, *Oeconomicis* ac *Judicialibus* publiciret worden, welche mehrentheils unter der Regierung der alten Pommerschen Fürsten, und Hertzogen mit Rath, und Vorwissen der Land-Stände zuerst ans Tags-Licht gekommen, welche hienechst unter der hohen Königl. Schwedischen Regierung renoviret, und in vielen Stücken vermehret worden, und zwar in der löblichen Absicht, daß hiernach beständig, und allezeit verfahren, und diese Ordnungen als Landes-Gesetze immerwährend in denen Königl. Gerichten, und sonsten allewege observiret

Bey Errichtung der Landes-Gesetze in Pommern wird so wohl, als auch zu andern wichtigen Landes-Angelegenheiten der gemeinen Land-Stände Rath erfodert.

ret

ret werden solten, wobey dann ebenfals der löblichen **Lands-Stände** von *Prælaten*, **Ritterschafft**, und **Städten** vortreflicher Rath, und Bewilligung mit adhibiret worden. Da ich dann erinnern muß, daß die löbliche Gewohnheit, nach welcher in wichtigen Sachen, und Landes-Angelegenheiten der Herrn Land-Stände Rath in Pommern zu adhibiren nöhtig, von undencklichen Jahren her schon observiret worden, wovon der *Author*

in *Delineat.* der Pommerschen Landes-Verfassung, und zwar *sub cap.* 2.

gar wohl seine Meynung eröfnet, ibi: „Hieneben so haben die hochseel. „**Landes-Fürsten** in denen Land-Privilegiis, Erb-Einigungen, und „Landtags-Abscheiden wegen unterschiedlichen hochangelegenen, und des „Landes Wohlfahrt angehenden Sachen es also verfasset und verglichen, „daß darinnen ohne gemeinen Rath der Land-Stände nichts solle vorge-„nommen, beschlossen, und behandelt werden; immaassen dann in denen „Land-Privilegien enthalten, daß die Fürsten ohne dieselben sich in keine „Kriege, noch neue Verbündnisse einlassen, auch die Lande nicht ferner von „einander setzen wollen. Also ist in der *Anno* 1569. getroffenen Erbver-„einigung verglichen, und geordnet, daß die Fürsten ohne solchen gemei-„nen Rath keine Schulden machen, in Müntz-Sachen nichts anordnen, „wegen der Niederlage, Jahrmarckten, Handlungen, und Kauffmans-„Handthierungen keine Veränderungen vornehmen, wieder Benachbahr-„te keine thätliche Handlungen anfahen, keine neue Zölle frembden, oder „eingesessenen Unterthanen auflegen, oder bey der **Königl. Majestät** „ausbitten wollen. Hiebeneben so ist denen Landes-Constitutionen, und „unverruckter Observance gemäß, daß in allen wichtigen des Landes und „der Einwohner Wohlfahrt angehenden Sachen die Land-Stände in par-„tem solicitudinis & curarum mit adhibiret, und ohne Dero Wissen, Ein-„rahten, und Mittbelieben dieselben nicht abgerichtet, und beschlossen „worden. Gestaltsahm aus Nachsehung der Landtags-Abscheide mit meh-„rern zu finden, daß die Land-Stände, oder zum wenigsten, wenn die „Sachen keine Verweilung erleyden wollen, oder nicht so gar wichtig seyn, „die Landrähte gehöret, und mit deren Rath ein Schluß gemachet, als „wann von der Religion, Kirchen, Schuhlen, Gerichts-Lands-Policey, „und andern Ordnungen, deroselben Verfaß-Anricht-Verbeß-und Er-

„klährung, von Visitation der Hoffhaltung, der Kirchen, Universitäten, „Consistorien, wie dann auch der Fürstlichen Aemter, und Bestellung „vornehmer Bedienten, als Stadthalters / *Præsidenten*, *General-Su-* „*perintendenten*, Veräusserung der Fürstlichen Tisch-Güter, von Gleich- „machung der Roß-Dienste, und Folge, von den Modis Contribuendi, „von des Landes-Defension, von Gräntz-Sachen mit den Benachbarten, „von Handhabung, und Vollenziehung der Reichs- und Crayß-Schlüsse, „von Verbesserung der Policey, und Abschaffung einreissender Mängel, „von Verfassung, und Aenderung der Zoll-Rollen, und der Land-Kasten „Einrichtung, und Verwaltung, von Abhelffung der gemeinen Gravami- „num, von Bestallung der Land-Räthe, und andern vielen mehrern et- „was vorzunehmen, zu beschliessen, und werckstellig zu machen, wie dann „solches aus Landtags-Abschieden, und deren Einhalt, als welche gemei- „ne Deliberationes, und Schlüsse seynd, zu ersehen."

Biß hieher gehen die Worte des besagten in denen Pommerschen Landes-Rechten sehr erfahrnen *Authoris*, welche ich um so viel weniger ohne Nutzen hiehergesetzet haben werde, als dieses Manuscriptum nicht eben in aller Hände, noch weniger aber die Landtags-Abscheide selbst, woraus das besagte kürtzlich gezogen, und deduciret worden. Die vortrefliche Gewohnheit nun, derer löblichen Herren Land-Stände Rath in wichtigen Landes-Angelegenheiten zu adhibiren, ist nicht allein, wie gesagt, zu denen Fürstlichen Zeiten, sondern auch hienechst, da das gute Pommer-Land unter den Königl. Schwedischen Schutz und Schirm stehet, beständig beobachtet worden, wie solches der tägliche Praxis zeiget, zu geschweigen, daß denen löblichen Herren Land-Ständen, hievon nicht abzugehen, in der Pommerschen Regiments-*Form* heiliglich zugesaget, und versprochen worden, und zwar sub Tit. V. ibi: „Gestalt wir denn obgedach- „ten Collegio hiemit und in Kraft dieses solche Ober-Direction, und Ver- „richtung, wie sie nicht allein in gegenwärtige Verfassung gebracht, son- „dern auch in allen und jeden dieser unserer Lande Fundamental-Satzun- „gen, und Ordnungen begriffen, nochmahln committiret, anvertrauet, „und aufgetragen haben, also, und dergestalt, daß sie ihre Schuldigkeit, „und Pflicht nach in allen, was zu des Landes-Nohtdurfft, und Wohl- „fahrt dienlich, gute Versehung thun, und möglichste Fürsorge tragen, „damit salus populi suprema lex sey, und bleibe, und daran nichts ver- „absäumet werde; Jedoch, wann solche Sachen, darauf salus, & inte-

„ritus patriæ bestehet, und in denen Lands-Privilegien, und Fundamental-„Satzungen enthalten, wie alten Herkommens, jetztgemeldte sämtliche „Land-Stände (jedoch eilfertige Fälle, da periculum in mora ist, ausge-„schlossen, zumahln es deshalben billig bey Disposition der Land-Privilegien „verbleibet) dazu gebührlich convociret werden. Imgleichen, daß auf-„geflogene Communication, und befundenes Gutachten der Land-Räthe, „dem Erb- und Land-Marschall vergönnet seyn solle, wann einige dem „Lande angehende hochwichtige Sachen fürfallen solten, die Räthe, samt ei-„nem Ausschuß aus der Landschafft an einem gewissen Orth zu beruffen, „und mit denen zu bedencken, und zu berathschlagen, was die gemeine „Wohlfahrt erheischen thut. Es soll aber unsere Regierung dasjenige, „was bey solcher Zusammenkunfft zu erneuern, oder zu proponiren nöhtig, „vorhero kund gemachet, und von derselben jedesmahl Special-Erlaubniß „und Indult, solche à parte Convocation zu thun, impetriren, auch keine „andere Sachen bey ihren Pflichten, und verlust solches Indulti, als die „dem Gouvernement notificiret, und per majora geschlossen, demselben „durch ausführliche Relation eröffnet werden, damit das Gouvernement „solches Conclusum approbiren, und dem Land-Marschall zur Execution „wieder zuschicken könne, gestalt wir auch für nohtwendig erachten, wann „die Regierung jemands mit gewisser Commission in ein und andern an „die Stände bey solcher ihrer Zusammenkunfft würde schicken, das sie „denselben hören, und über das Anbringen ihn expediren söllen."

§. 30.

Ob ein Land-Gesetz ohne der Land-Stände Rath und Bewilligung gelte/oder nicht?

Hiebey wird nicht undienlich seyn, die Frage zu examiniren: Ob dann ein *Special* Landes- und *Local*-Gesetz/ so ein Landes-Herr in seinem Fürstenthum/ Graffschafft ꝛc. *publiciren* lassen/ gar nicht gelte/ wenn sich befindet/ daß hiebey der Land-Stände *Consens*, oder Rath nicht *adhibiret* worden. Es ist diese Frage dergestalt beschaffen, daß, meiner wenigen Meynung nach, diejenigen DD einigermaassen irren müssen, welche durchgehends pro regula uniformi setzen, daß ein Landes-Fürst, und Herrschafft durchaus bey Verfertigung eines Local-Gesetzes der Land-Stände Consens adhibiren müsse, dergestalt, daß sie, ohne einigen vernünftigen Ratiocinio beyzufügen, statuiren, es könne kein Local-Gesetz sonsten gelten, als welche Meynung folget Colerus *de Proc. Exec. P. 1. c. 3. n. 6.*

Conf-

Conf. Mev. P. II. dec. 74. n. 5.

Ich halte davor, man müsse eines jeden Orths, und Landes besondern Gebrauch, wie auch hergebrachte Regierungs-Form consideriren. In Teutschland gibt die Erfahrung sattsahm, daß an vielen Orten, und in vielen Ländern, und Fürstenthümern die Regierung so beschaffen, daß ein specialer consensus der Landstände nicht so sehr de necessitate erfodert wird, als nur consilii gratia. An welchen Oertern nun dieser Praxis introduciret, und der Lands-Herr in possessione exercendi jura condendi leges Provinciales mit exclusion der Land-Stände sich befindet, da würde die bereits angeführte Meynung ohne effect seyn; dahingegen aber, allwo bey Errichtung neuer Gesetze, und Abschaffung der alten, der Land-Stände Consensus de necessitate erfodert wird, als worunter eines jeden Orts Verträge, Privilegia, und Landes-Reversalen Ziel und Maasse geben müssen, da würde von selbsten obige Meynung ihre Richtigkeit haben. Jedennoch aber wäre auf letzten Fall dieses vernünfftig zu statuiren, damit so wenig denen Fürstlichen *Regalien*, als der **Landes-Herrschafft** *superioritas territorialis* genandt, zu nahe getreten werde, zumahln einer Landes-Hohen-Obrigkeit, und **Reichs-Fürsten** Krafft tragenden Obrigkeitlichen Fürstlichen Amts die Macht, Landes-Gesetze zu geben zustehet, dergestalt, daß er solches auch ohne Consens, und Confirmation des **Römischen Kaysers** in seinen Fürstenthumen, und Landen kräfftig ausüben mag

vid. Reincking. *de Regim. sec. & Eccl. lib. I. Class. V. c. 6. n. 4. seqq.*
Stryck. *Us. Mod. tit. de Leg. §. 5.*
Myllerus ab Ehrenbach *de Princip. & Statib. Imper. P. II. cap. 39. ibiq; plures relati.*

Nach diesen præmittirten mache ich nun folgenden Schluß: So offt ein neues Local-Gesetz von einer Landes-Fürstlichen Obrigkeit, und Herrschaft gemachet, und publiciret wird, welches denen gemeinen Land-Ständen nicht præjudiciret, noch ihren erworbenen Rechte, *Privilegien*, oder denen vormahls mit dem **Landes-Herrn** errichteten **Verträgen** etwas derogiret, daß alsdann der gemeinen Land-Stände Consens bey Verfertigung eines Landes-Gesetzes auch auf vorgesetzten letzten Fall de necessitate nicht erfodert werde, zumahln einem **Reich-Fürsten** nach dem ihm beygelegten Landes-Hohen-Obrigkeitl. Amt alles dasjenige bey Errichtung der Gesetze erlaubet seyn, und zustehen muß, welches nur zu Befoderung Es wird distinguiret.

 seiner

seiner in seinem Fürstenthum und Lande wohnenden Unterthanen Bestes, und Gedeyen gereichen mag, obgleich derselbe seine Landes-Väterliche Sorge denen gemeinen Land-Ständen gerne communiciret, und derselben guten Rath nicht verachtet. Im fall aber ein Landes-Herr dergleichen Gesetze, und Ordnungen zu publiciren gedencket, welche das Recht, und die Freyheit der allgemeinen Land-Stände kräncken, und denen vormahligen zwischen Haupt und Gliedern getroffenen Verträgen zu wiedern lauffen würde, so kann ein vernünfftiger gar leicht begreiffen, daß einer allgemeinen Landschafft Consens nöhtig sey, ohne welchen in Teutschland, allwo ein Landes-Herr dem Römischen Kayser unterwürffig, und pro superiore erkennen muß, dergleichen Eingrieffe in jura provinciæ & privilegia nicht geduldet werden. Und von diesen Casu verstehe ich:

Joh. Herm. Stam. *in tract. de Servitut. person. lib. III. cap. 8. n. 5.*

„allwo er gemeinen Ausschusses von der Landschafft, als von der „Ritterschaft, und vornehmen Städten Rath erfodert."

Es ist und bleibet also wohl ein gewisser Satz, daß gemeiner Landschafft Privilegien, so ferne dieselbe sich auf Verträge mit ihren Landes-Herrn, und einer uhralten Gewohnheit, und Observance gründen, nicht zu ihrem præjudice gäntzlich gehoben werden mögen, es wäre dann, daß aus dringender Noth, und dem gemeinen Weesen zum besten mit vorgängiger Berathschlagung, und Consens der allgemeinen Land-Stände die Veränderung vorgenommen werde,

Conf. Brunnem. *ad L. 8. C. de Leg.*

Philippi *Usu Pract. Instit. lib. 1. tit. 2. Eclog. 12. n. 4. & 14.*

und hieher gehören die Worte

Ordin. Camer. Wormat. *de Anno 1595. sub rubr.* die Unterthanen ꝛc.

Ibi: „Ein jeder soll seine Unterthanen in seinen ordentlichen Gerichten, „Rechten und Obrigkeiten bleiben lassen, und halten, nach eines „jeden Fürstenthums, Graffschafft, und Obrigkeit löblichen Hehrkommen, und Gebräuchen."

Was nun hierunter in Pommern observiret werde, solches ist in vorhergehenden §. bereits mit mehrern angedeutet worden.

Conf. Meckl. Land-Revers. *de Anno 1621. §. 36. &*

Resolut. ad Gravam. Polit. I. *Anno 1701. publicieret.*

allwo

allwo zu ersehen, daß im Mecklenburgischen Landes-Gesetze mit Zuziehung Ritter- und Landschafft verfertiget werden sollen, und pflegen.

§. 31.

Nachdem wir nun umständlich betrachtet, welchergestalt so wohl der alten, als neuen Observance, und Gewohnheit nach die Specialen Pommerschen Landes-Gesetze, und Constitutiones mit Consens derer HHnn. Land-Stände errichtet und publiciret zu werden pflegen, so wird ferner die Ordnung der Sachen erfodern, die bereits öffentlich publicirte Landes-Gesetze etwas genauer zu betrachten, und zwar die in ECCELSIASTICIS herausgekommene Ordnungen sind folgende:

I.) Ist *Anno* 1533. auf Befehl des **Hertzogs** in Pommern *Barnimi Senioris*, und *Philippi* die **Kirchen-Ordnung** publiciret worden, welche hienechst *Anno* 1563. auf Geheiß der obbenandten Hertzoge *Barnimi* des ältern, *Johannis Fridrici*, *Bugislai*, *Ernesti Ludovici*, *Barnimi* des jüngern, und *Casimiri* mit vorgängigen Rath einiger Theologorum, und **Bewilligung** der sänmtlichen **Land-Stände** renoviret, und vermehrt, nochmahln im Druck herausgekommen, und ist diejenige, welche annoch heut zu Tage im Gebrauch ist; Das erste *Capittel* handelt von der Lehre; Das andere vom Predig-Amt, und Predigen; Das dritte von der Kirchen-Disciplin, und geistlichen Gericht; Das vierdte, von Examinatoribus und Ordinanden, und von ordentlichen Bestellungen der Kirchen-Aemter; Das fünffte von Schuhlen; Das sechste von der Visitation. Die neueste Edition ist *Anno* 1690. zu Stettin gedruckt herausgekommen, welche in diesem Stücke verbessert worden, daß der alten platteutschen Pommerschen Sprache die hochteutsche beygefüget zu finden. Ferner sind (1.) **Die Kirchen-Ordnung.**

II.) Auf vorgesetzter Hertzogen Befehl sind *A.* 1568. die **Kirchen-Agenda**, oder Ordnung der geistlichen Aemter und Ceremonien im Druck herausgekommen, welche hienechst aufs neue *Anno* 1691. in Stettin aufgeleget worden. (2.) **Kirchen-Agenda.**

III.) Sind in Ecclesiasticis in Pommern bekandt die *Leges Præpositurarum*, so auf Geheiß des Hertzogs *Bugislai XIV.* gemacht, und hienechst den 25ten *Jan.* zu Wolgast *Anno* 1666. aufs neue publiciret. (3.) **Leges Præpositurarum**

IV.) Gehören hieher die *Statuta Synodica* der Pommerschen Kirchen, welche im Synodo zu Greyphenhagen *Anno* 1574. den 18ten und 19ten *Jun.* promulgiret worden, welche Statuta Synodalia für Ihro Königliche Ma- (4.) **Statuta Synodica.**

Majestät zu Schweden Vor-Pommersche Lande, und Fürstenthum Rügen Pfarr-Herren, Prediger, und Kirchen-Diener Anno 1666. abermahl cofirmiret, und publiciret sich befinden.

(5.) Consistorial-Instruction.

V.) Gehöret hieher die *Consistorial-Instruction*, welche Anno 1663. bey einer generalen Commission, nachdem vorhero so wohl Herren Land-Stände mit ihren Monitis, als auch die Consistorial-Bediente mit ihren Bedencken darüber vernommen, verfertiget, und hienechst Anno 1681. öffentlich im Druck herausgekommen.

(6) Visitations-Reces.

VI.) Gehöret hieher der *Visitations-Reces* des Consistorii *de Anno* 1707.

(7.) Unterschiedliche andere Constitutiones in Ecclesiasticis.

VII.) Sind noch hieher zu rechnen unterschiedliche andere *Constitutiones*, als die *revidirte Constitution*, und Verordnung, wie es mit Kirchen-Schulden, und Priester-Hebung zu halten im Jahr 1670. publicirt; item Königl. Schwedische Regierungs-*Patent* von Begehung der Fest-Buß- und Beth-Tage *de Anno* 1681 welchen hauptsächlich eine *Constitution* hinzufügen, so den 20ten *Novemb.* 1703. zu *Topolnow* von dem Höchstseeligen Herrn, König CARL XII. gegeben worden, worin vieles determiniret, so ad Ecclesiastica zu referiren, und wodurch Ihro Königl. Majestät Dero Vorpommersche Regierung gnädigst befehliget, was dieselbe in *Consistorial*- Kirchen- und Schuhlen-Sachen unterthänigst zu observiren, und zu bewerckstelligen haben sollen. Item gehöret hieher auch das *Statutum Rugianum* betreffend das *onus structuræ* der Pfarr-Zimmer, und dagegen von alters her abgestatteter, und also genandter Schmaltz- oder Vieh-Zehend, so den Predigern gebühren, welche mit dem gewöhnlichen Regierungs-Insiegel, und Subscription bestätiget, und den 2ten *Nov. Anno* 1674. datiret worden.

Statutum Rugianum, wegen der Pfarr-Baute und Schmaltz oder Vieh-Zehnden.

§. 32.

Es werden unterschiedliche Ordnungē welche in Politicis. & Oeconomicis in Pomern herausgekomen / erzehlet.

Nach dem wir also die in Pommer herausgekommene Kirchen- und andere in Ecclesiasticis verhandene Ordnungen, und Gesetze kürtzlich berühret, so müssen wir nunmehro zu denen Ordnungen, und Gesetzen schreiten, welche aldort in POLITICIS, und OECONOMICIS publicirt zu finden, hieher nun gehöret

1) Renovirte Gesind- Tagelöhner- Bauer und Schäffer Ordnung.

I.) Der Königlichen Regierung in Pommern renovirte Gesinde- Tagelöhner- Bauer- und Schäffer-Ordnung / wie solche auf vorgeflogene Communication mit den Herren Land-Ständen auf dem Land-Tage zu Wolgast im *Decemb. Anno* 1669. adjustiret, und beliebet, hienechst aber zu Alten-Stettin *Anno* 1673 gedruckt.

II.) Ih

II.) Ist hieher zu referiren die renovirte *Policey*-Ordnung im Hertzogthum Vor-Pommern im Jahr 1681 durch den Druck publiciret.

2) Renovirte Policey-Ordnung.

III.) Die renovirte Pommersche *Tax*- und *Victual*-Ordnung, so Anno 1681. im Druck herausgekommen; Allein hiebey ist zu erinnern, daß dieselbe in Praxi gar wenig observiret werde, obgleich vor einiger Zeit nemlich den 29. *Jun. Anno* 1706. von der Königlichen Schwedischen Regierung eine Ordnung publiciret worden, wodurch denen Obrigkeiten einer jedweden Stadt, und Orts anbefohlen wird, daß sie ihre Bürger zu Observirung der besagten Tax- und Victual-Ordnung halten sollen, ibi:

3) Renovirte Tax- und Victual-Ordnung.

„So hat dieselbe nöhtig befunden, hiedurch zufoderst alle und jede „Magistraten in den Städten zu erinnern, daß sie die Zünffte, Hand„wercker, und andere, denen in der Tax- und Victual-Ordnung bey „ihrer Handthier- und Nahrung ein gewisses Reglement, oder Preyß „fürgeschrieben, auf gewöhnliche Arth vorfodern, ihnen die beregte Ordnung jährlich zweymahl fürlesen, und daß sie sich allerdings „darnach richten, ernstlich ermahnen, wieder die Ungehorsahme „aber, und insonderheit die, wieder welche specialiter geklaget wer„den mögte, mit verordneter Beahndung, und Bestraffung verfah„ren lassen wollen."

Allein es hat diese wiederhohlte Verordnung biß dato den erwünschten Effect nicht gehabt, zumahln in denen Städen die Erfahrung giebet, daß die Handwercker mit dem in der Tax- und Victual-Ordnung gesetzten Preyse gar nicht friedlich seyn zu können vermeinen, und auch bereits gutwillig von denen Landes-Einwohnern hievon abgegangen worden. Ja, es ist schier in gantz Teutschland fast keine Province, allwo dergleichen Ordnungen exactè observiret werden, und würde derjenige, so einige Handwercker nicht höher, als nach dem in der Tax- und Victual-Ordnung vorgeschribenen Preyse lohnen wolte, Gefahr lauffen, jemahln welche in Arbeit zu bekommen. Sonsten ist dieser nur beregten Ordnung *de Anno* 1706. und zwar sub

Tit. III. & V.

Die oben berührte Gesinde- Taglöhner- und Schäffer-Ordnung Wörtlich inseriret worden, und zwar mit dem ausdrücklichen annectirten Befehl, daß jährlich 14. Tage vor Michaelis-Fest dieselbe von denen Cantzeln abgelesen werden solte.

4) Renovirte Heyd. Holtz-Mast- und Jagd-Ordnung.

IV.) Gehöret hieher die *in Anno* 1709. zu Stettin gedruckte renovirte Heyde- Holtz- Mast- und Jagd-Ordnung.

5) Instruction der Beamten.

V.) Referire ich hieher die *Instruction*, wornach Jhro Königl. Majest. zu Schweden gnädigst wollen, daß dero bey dem Amte N. N. im Hertzogthum Pommern bestallter Amtmann, so wohl der jetzige, als der künftig in dem Amte succediren wird, in seinem Amts-Verrichtungen sich zu richten haben soll. Gegeben zu Stettin den 2. *Jun. Anno* 1701. Wobey zu notiren, daß diese Instruction niemahln im Druck publiciret, jedoch aber dem Königl. Schwedischen Hoff-Gericht in Pommern zur beständigen Beobachtung von der Königlichen Regierung zugesandt worden, welches mediante Rescripto vom 10. *Octob. Anno* 1704. geschehen, damit der Beamten Jurisdiction ratione primæ instantiæ, wie auch ihre Function in Oeconomic- und Cammer-Sachen in denen Aemtern fundiret, und sie in Gerichtlichen, und andern Vorkommenheiten darunter nicht turbiret, sondern vielmehr in allewege geschützet werden mögen.

§. 33.

Duel-Edicta.

Ferner sind auch in Pommern sehr viele Patente und Edicta publiciret worden, dahin dann auch in specie gehören das *Edictum* wider die Duellanten vom 23ten *Octob. Anno* 1681. und vom 22. *August* 1682. Es ist aber alhie zu bemercken, daß wegen denen vielfältig vorgekommenen neuen Zufällen, so nach Publication dieses Duell-Edicts sich begeben, Jhro Königl. Majest. zu Schweden, als hoher Gesetz-Geber, über dieses strenge Edict vielfältige Resolutiones ertheilet, nach welchen solches allerdings zu interpretiren, und sind deren hauptsächlich folgende Resolutiones, als:

Königl. Resolutiones über das Duel-Edict.

(1.) vom 15ten *May Anno* 1683.
(2.) vom 4ten *Febr. Anno* 1689.
(3.) vom 18ten *Jan. Anno* 1691.
(4.) vom 19ten *Septemb. Anno* 1694.
(5.) vom 30ten *May Anno* 1695.
(6.) vom 20ten *Novembr. ejusd. anni.*
(7.) vom 29ten *April Anno* 1699.
(8.) vom 11ten *Sept. Anno* 1703. und dieses Duell-Edict ist in denen neuesten Zeiten abermahls renoviret, und publiciret worden.

Ferner sind annoch sehr viele *Edicta* in Pommern publicirt zu befinden, welche eines Theils in vorigen seculo bereits heraus gekommen, und die vornehmsten davon der gedruckten Königl. Hoffgerichts-Ordnung annectirt zu finden, und desfals hieher zu referiren überflüßig seyn würde; andern

Theils

Theils aber ist auch eine ziemliche Anzahl in diesem Seculo herausgekommen, welche gemeiniglich *Statum publicum*, und das allgemeine Wohlseyn dieses Landes mit concerniren; Wie dann auch in Oeconomicis, Ecclesiasticis, und andern Landes-Angelegenheiten unterschiedliche verhanden, als:

I.) Das Holtz- und Jagt-*Patent de Anno* 1721. den 13ten *Decemb. datiret*.

II.) *Edictum* von Aufrechthaltung des hohen Zoll-*Regals* den 3. *August Anno* 1721. in Schweden, und den 20. *May Anno* 1722. in Pommern publicirt.

III.) *Edictum* von der Foderung derer *Districkte*, welche eine und andere Landes-eingesessene Unvermögens halber in denen schweren Krieges-Drangsahlen die Contributiones übertragen helffen müssen, und wie deshalben die Repartitions-Rechnung von denen Schuldenern entgegen zu nehmen, und von ihnen die Onera publica wiederum zu entrichten, so den 18. *Jan. Anno* 1722. publiciret worden.

IV.) *Edictum* von Abkehrung der *AccisDefraudation* den 28ten *Jan. Anno* 1722. publiciret.

V.) *Edictum* vom Verboth aller unzüchtigen Vermischung den 20. *May Anno* 1722. *publicirt*.

VI.) *Edictum* von dem in Pommern gewöhnlichen Neben-Modo den 22. *Jun. Anno* 1722. publicirt.

VII.) *Edictum*, worin zu Abtragung der in denen unruhigen Zeiten gemachten Schulden, wozu die im Lande nicht possessionirte mit concurriren, und ein gewisser Neben-Modus von ihnen gefodert wird, den 22. *Jun. Anno* 1722. publicirt.

VIII.) Von Abschaffung der Neuerung bey der öffentlichen Communion, so den 10ten *Jun. Anno* 1722. publicirt.

IX.) *Edictum* von dem Mißbrauch des den Geistlichen beygelegten Straff-Amts, 30ten *Jun. Anno* 1722. publicrit.

X.) *Edictum* von der bevorstehenden Huldigung den 14ten *Jul. Anno* 1722. publicirt.

Diesen Edictis sind noch viele andere nachgefolget, welche, da sie in recenti memoria, und bekandt, alle hieher zu setzen nicht nöhtig. Indessen köndte derer specialer Inhalt weit füglicher einem vollständigen Register über den gedruckten Pommerschen Sachen inseriret werden, als

 wohin

Constitution von Schuld-Sachen nebst der Classificatione Creditorum: Reglement von Schuld-Sachen. Reglement wegen derer Pensionarien und Grund-Herren.

wohin solches verspahret seyn mag. Endlich gehöret hieher die *Constitution* von Schuld-Sachen *de Anno* 1672. nebst der *Classificatione Creditorum* von eben demselben Jahr, so beyde der Königl. Hoffgerichts-Ordnung hinten angefüget; welchen ferner zu addiren das *Reglement* von Schuld-Sachen de Anno 1714. Item das *Reglement*, wornach bey vorkommenden Irrungen, und Streitigkeit zwischen denen Grund-Herren, und *Pensionarien* im Herzogthum Pommern wegen der Krieges-Jahre 1711. und 1713. verfahren werden soll, vom 5ten *Jun. Anno* 1714.

§. 34.

Gerichtliche Ordnungen. (1.) Tribunals-Ordnungen.

Gerichtliche-Ordnungen sind folgende zu bemercken:

I.) Des hohen Königl. *Tribunals*-Ordnung, so *in Anno* 1657. mit Zuziehung, und Rath der Stände sämtlicher Fürstenthum, und Lande, welche durch den Oßnabrüchischen Friedens-Schluß *Anno* 1648. dem Könige in Schweden abgetreten, verfertiget, und promulgiret worden, und als ein *lex pragmatica* durchgehends zu attendiren, da nemlich an einem jeglichen Orte nichts anders ausdrücklich statuiret, und hergebracht, besage der der Ordnung præmittirten Vorrede §. Ob dann wohl eine jegliche 2c.

(2.) Visitations-Recess.

II.) Muß dieser hohen Ordnung beygefüget werden der *Visitations-Recess*, so den 15ten *Martii Anno* 1692. nach solenner Visitation des hohen Königl. Tribunals publiciret worden.

(3.) Hoffgerichts-Ordnung.

III.) Gehöret hieher die Pommersche Königl. Hoffgerichts-Ordnung, so *Anno* 1673. renovirt publicirt worden. Dieser Ordnung ist

(4.) Visitations-Recess Königl. Hoffgerichts.

IV.) Hinzuzufügen der Visitations-Recess des Königl. Hoffgerichts, so *Anno* 1707. publicirt worden.

(5.) Cantzeley-Ordnung der Königl. Regierung.

V.) Ist verhanden der Königl. Schwedischen Regierung Cantzeley-Ordnung in Pommern, welche *Anno* 1669. den 10ten *April* zu Stockholm gegeben, diese, ob sie gleich niehmahl durch den Druck publiciret worden, ist dennoch als ein *Lex Pomeraniæ* allerdings zu attendiren.

§. 35.

Alhie werden die Land-tags Abscheide recensiret.

Da auch in Pommern von unterschiedlichen seculis eine wohlhergebrachte Gewohnheit ist, daß derer wichtigsten Landes Angelegenheiten halber, so die Conservation, und Aufnehmen des Publici betreffen, mit denen Herren Land Ständen auf öffentlichen Land-Tagen, und Zusammenkünfften gehandelt, und deliberiret, und was also gemeinsahmlich

geschlos-

geschlossen, und beliebet worden, aufgezeichnet, und darüber ein solenner Abscheid verfertiget zu werden pfleget. Dergleichen *Recessus* dann, da sie *per modum conventionis inter Principes & Ordines* geschlossen, und publiciret werden, unstreitig als unumstoßliche Landes Gesetze zu consideriren sind, und solches sowohl in Sachen, welche die Landes-Regierung, als auch Privat-Händel angehen; Von diesen Landtags-Abscheiden nun ist eine ziemliche Anzahl verhanden, und zwar sind solche an unterschiedlichen Orthern publiciret worden, als:

I.) Zu Anclam sind folgende datiret de Anno 1560. it. Anno 1631. den 3ten Dec. Anno 1633. den 7ten Dec.

II.) Zu Stettin Anno 1550. den 29ten Dec. Anno 1562. den 12ten Apr. Anno 1563. den 3ten Dec. Anno 1569. Anno 1588. den 2ten und 12ten Jul. Anno 1600. den 28ten April und 4ten Aug. Anno 1604. den 10ten Oct. Anno 1616. den 18ten Martii Anno 1623. den 30ten May Anno 1626. den 23ten Aug. Anno 1628. den 13ten Sept. Anno 1629. den 20ten Oct. Anno 1630. den 23ten Sept. & 18ten Dec. Anno 1632. den 20ten Jul. Anno 1634. und 1636.

III.) Zu Wolgast Anno 1546. Anno 1568. den 22ten Jan. Anno 1566. den 10ten Jan. Anno 1569. Anno 1576. Anno 1589. Anno 1595. den 12ten April Anno 1606. den 7ten May. Anno 1614. den 20ten May. Anno 1616. den 20ten Jun. Anno 1612. den 8ten Apr. und 7ten Sept. Anno 1626. den 30ten Jun. Anno 1627. den 12ten Dec. Anno 1629. Anno 1631. den 3ten Dec. Anno 1633. Anno 1634. den 10ten Jul. Anno 1637. den 11ten Jan.

IV.) Zu Wollin sind folgende datirt Anno 1521. den 9. Mart. Anno 1546. A. 1569. A. 1575. A. 1581. Anno 1587. Anno 1616. den 18. Mart.

V.) Zu Treptow Anno 1535. Anno 1566. Anno 1580. den 17ten Dec. Anno 1585. den 19ten Oct. Anno 1588. den 17. Dec. Anno 1595. den 12. Apr. Anno 1608. den 8. Mart.

VI.) Zu Friedrichswald Anno 1588.

VII.) Zu Rügenwalde Anno 1521. Anno 1571. den 4. Febr. Anno 1578 den 4. Jan.

VIII.) Zu Stargard Anno 1613. Anno 1654. den 11. Jul.

IX.) Zu Pasewalck Anno 1578.

Diesen allen können hinzugefüget werden die neuen Recesse, und Landtags-Abscheide de Anno 1669. it. de Anno 1671. und de Anno 1680.

mens. Febr. und Anno 1681. den 7ten Sept. zu Anclam datirt. Ferner gehören hieher

X.) Die Pommersche Regiments-Form de Anno 1663. den 15. Julii zu Stockholm datirt. Item der Haupt-Commissions-Recess de Anno 1663. zu Wolgast den 5ten Sept. datirt. It. der Haupt-Commissions-Recess zu Stettin den 12. Apr. 1681. geschlossen.

§. 36.

Unterschiedliche Resolutiones, Decreta, und Rescripta, so in Pommern zu attendiren.

Sonst sind noch unterschiedliche *Resolutiones*, *Decreta*, und *Rescripta* verhanden, welche noch anzuführen, als da ist:

I.) Die Resolution des Hertzogs Barnimi de Anno 1599. 1600. und 1601. über die Gravamina der Land-Stände Stettinischen Orts ertheilet.

II.) Die Declaration des Hertzogs Barnimi de Anno 1601. den 12. Oct. datirt.

III.) Fürstlich Decretum in caussa der Borcken vom 12. Sept. Anno 1605.

IV.) Johannis Friederici Ducis Rescriptum de Anno 1521.

V.) Fürstliche Resolution zu Friedrichswalde den 24. Jul. Anno 1588. ertheilet.

VI.) Rescriptum Colbacense de Anno 1581.

VII.) Resolution des Hertzogs Barnimi wegen der wüst gelegenen Hufen de Anno 1601.

VIII.) Des Hertzogs Francisci sententz wegen Hütung und Trifft vom 16. May Anno 1601. It. vom 3. Jul. 1618.

IX.) Hertzogs Johann Friedrichs Urtel in eodem puncto vom 5. Nov. Anno 1605.

X.) Decretum Pomeraniæ Visitatorium de Anno 1616.

XI.) Philippi II. Hertzogs in Pommern Decretum in caussa der Dewitzen vom 20. Nov. 1609.

XII.) Des Hertzogs Philippi Resolution an den Hertzogen Philippum Julium de Anno 1609.

XIII.) Hertzogs Philippi Urtel wegen einer neu angelegten Schäfferey vom 13. Sept. Anno 1620.

XIV.) Der Königl. Majest. und dero Reiche Schweden Raths, Cantzeley-Raths, und gevollmächtigten Legati in Teutschland Johann Oxienstierna Axelsohn Freyherrn rc. Resolution auf dem aus der Pommerschen Landschafft zu Wolgast versamlet gewesenen münd- und schrifftlichen Anbrin-

bringen, die Justitz und Hoffgerichte betreffend. Actum Wilmar d. 18. Jun. 1643 wie auch eben desselben Landtags Propositiones, und Resolutiones, so er nebst seinen Collegen als Ihro Königl. Majest. zu der Pommerschen Regiments-Verfassung verordneter Commissarius den 1. und 9. Jul. 1650. denen Pommerschen Herren Landständen gethan, und ertheilet.

XV.) Die Resolution des Königs Caroli Gustavi de dato Stockholm den 1ten Mart. Anno 1655. so denen Pommerschen Landes-Deputirten auf ihre so wohl schrifft- als mündlich vorgebrachte Desideria ertheilet.

XVI.) Ihro Königl. Majest. in Schweden Resolution, welche sie denen Pommerschen Landes-Deputirten auf die im Nahmen gesamter Land-Stände so münd- als schrifftlich fürgebrachte Beschwerden, und Desideria in Anno 1669. den 10. April zu Stockholm gnädigst ertheilen wollen, worinnen hauptsächlich von Succession der Töchter in dem Lehn, wenn keine Männliche Erben, und Lehnsfolgere verhanden, unter andern disponiret wird; welche speciale Privilegien:

XVII.) Auch denen adelichen Töchtern Ihro Königl. Majest. den 19. Dec. Anno 1720. in der Resolution confirmiret, so auf der Vorpommerschen, Rügianischen Land-Stände von Prælaten, und Ritterschafft schrifft- und mündlich vorgetragenen Beschwerden, und Desiderien gnädigst ertheilet worden.

XVIII.) Ihro Königl. Majest. Resolution wegen derer veralienirten, und verschenckten Dominial-Güter, so mit Kayserlichen Consens bekräftiget de Anno 1694.

XIX.) Ihro Königl. Majest. Resolution, welche denen Vorpommerschen Landes-Deputirten zu Stockholm im Rath den 12. Febr. Anno 1724. ertheilet worden, 2c.

§. 57.

Endlich ist zu bemercken, daß ausser denen oben bereits mit mehrern angeführten Gesetzen, und Constitutionen in Pommern von undencklichen Jahren her annoch viele besondere Gebräuche, und Gewohnheiten eingeführt zu finden, welche heut zu Tage noch observiret werden, und desfals als ein Gesetz anzusehen sind, und diese, wenn die Huldigung geleistet wird, werden unter der gewöhnlichen Confirmation der Privilegien mit verstanden. Was nun in diesen special Pommerschen Landes-Gesetzen, und Gebräuchen nicht enthalten, dasjenige muß aus den gemeinen

Alte Gewohnheiten in Pommern.

Bür-

Das gemeine Bürgerliche und Lehn-Recht 2c. gilt in subsidium

Bürgerlichen, und Lehn-Rechten, wie auch denen Constitutionen des Teutschen Römischen Reichs genommen, und darnach die vorkommende Fälle, und Sachen decidiret werden

vid. Die Königl. Schwedische Tribunals-Ordnung in Proemio ibi:

„Was in dieser unser Ordnung nicht geordnet, noch anders bey einer jedweden Landschafft herkommen, deswegen soll es nach den „allgemeinen Kayserl. Rechten, und Reichs-Constitutionen gehal„ten, und derselben gemäß in unsern teutschen Landen die Justice ad„ministriret werden.

Conf. §. 20. *Supra.*

§. 38.

Ob die Conclusa Sedinensia vim legis haben?

Hieher gehöret auch die Frage: Ob die CONCLUSA SEDINENSIA, oder so genandte *Constitutiones Pomeranicæ* von Aussteur-Sachen als ein Pommersches Landes-Gesetz, und Ordnung zu consideriren? Es ist bekandt, daß diese Constitutiones unterschiedliche, und vielfältige casus und deren Decision, die Pommersche Lehne betreffendt, in sich halten. Nun ist anderweitig oben bereits angeführet, welchergestalt die regierende Hertzoge in Vor- und Hinter-Pommern schon in Anno 1560. denen allgemeinen Land-Ständen in Pommern, nachdem sie desfals mit ihnen sich berathschlaget, gewisse Privilegien, und Begnadigungen ertheilet, solche auch in ein gewisses Diploma verfassen, und dadurch bestätigen lassen, welche dann annoch heut zu Tage renovirt, und von neuen confirmiret dem guten Pommerlande als eine richtige Norme dienen; Weiln aber, wie diese gemeine Landes-Privilegien bereits publiciret, und bestätiget gewesen, sich täglich neue Casus und Dubia, die Pommerschen Lehne betreffend, hervorgethan, welche eines Theils nach dem Sinn, und Verstande der besagtem Privilegien zu interpretiren, andern Theils aber auch so beschaffen waren, daß sie als gantz neue dubieuse Fragen anzusehen, so ist aus dem Inhalt der Actorum publicorum Provinciæ zu bemercken, wie die Hochseelige Pommersche Fürsten ihre Mühe, und Sorge dahin angewandt, damit auch diesen zweiffelhaften Fällen durch gewisse Constitutiones, und Verordnungen begegnet, und abgeholffen werden mögte, wie solches unter andern aus der von dem regierenden Landes-Fürsten *Philippo II.* bey dem in Anno 1616. zu Stettin gehaltenen Convent gethane Proposition mit mehrern erhellet, und zwar

§. Se-

§. So hätten wir dergleichen *casus &c. seqq.*
wie auch aus dem

Landtags Abscheide besagten Jahrs:

§. „Als auch die gehorsahmen Land-Stände uns unterthänigen Fleisses „ersuchen, daß wir die in Aussteuer, und Lehn-Sachen zusammen „getragene Quæstiones weiter ausarbeiten, darüber gewisse Deci„siones abfassen, und es endlich in gewisse Constitutiones, darnach „sich Männiglich zu richten, bringen lassen wollen;“

Et §. seqventi ibi: „So haben wir uns in Gnaden erbohten, daß „solch gemein nützig, und wohl angefangen Werck nicht ersitzen blei„ben, sondern dessen Befoderung uns getreulich angelegen seyn solle; „Inmaassen wir dann auch unsere getreue Land-Stände gnädig an„mahnen, was sie von solchen Fällen angemercket, aufzusetzen, und „in unser Cammer einzuschicken, insonderheit aber ist unser gnädi„ger Befehl, das die aus dem Ritter-Stande zu Berathschlagung „des Justitz Wesens Deputirte 4. Persohnen, so daroben benandt, „hierauf vor andern ihre Gedancken wenden, damit sie bey künfftiger „Communication, die wir hierüber anzustellen gemeinet, das ihri„ge desto fruchtbahrer hinzu thun, und also desto gefaster erscheinen „mögen;

Allein es hat diese Sache damahln seine gewünschte Endschafft nicht erhalten mögen. Nach dieses vorbenandten **Hertzogs** *Philippi II.* Tode hat zwar der succedirende **Landes-Fürst** *Franciscus* dieses Werck wiederum angegriffen, und auch so weit gebracht, daß gewisse *Conclusa* aufgesetzet worden, welche hienechst dem **Hertzoge** *Philippo Julio* regierenden **Landes-Fürsten** in Vor-Pommern zugesandt, und zwar zu dem Ende, daß er diesen projectirten Conclusis die Rechte seines Orths conformiren mögte, so ist dennoch geschehen, daß, wie denen Vorpommerschen **Land-Ständen** dieses Werck communiciret worden, solches desfals nicht angenommen werden mögen, weiln sie befunden, daß die Hinterpommerschen Lehn-Rechte, und Gewohnheiten von den Ihrigen gar zu sehr abgingen; Derohalben denn diese *Conclusa*, oder *Constitutiones* von Aussteuer-Sachen nicht weiter zu attendiren, noch gelten mögen, als sie mit der *Observantz*, und Gewohnheit dieser Lande übereinkommen; Dahero dann auch öfters sich begibt, daß *Director*, und *Adsessores* des Königl. Hoff-

Gerichts über diese discrepante Rechte in gewissen Fällen attestata ertheilet. Ja, daß diese berührte *Constitutiones* in Vor-Pommern, und Rügen nicht die Krafft eines Gesetzes haben, erhellet noch deutlicher aus dem

Landtags. Abscheide *de Anno* 1633. §. Weil auch hieneben/ und zum viertzehndten ꝛc. ibi: „Auch dabey die Stettinischen Conclusiones, in Aussteuer-Sachen vim legis nicht „haben sollen."

Endlich so wird auch dieser Conclusorum in dem Haupt-Commissions-Recess *de Anno* 1663. §. Gleichergestalt ꝛc.

gedacht, und zwar wird daselbst versprochen, daß selbige fordersahmst nachgesehen, und der hiesigen Landes-Observantz, und Rechten gemäß eingerichtet werden sollen; Allein, daß hierunter nichts zu Wercke gerichtet worden, solches ist an sich notorisch. Indessen ist doch anderweitig bekandt, daß auch der Churfürst *Friedrich VVilhelm*, Glorwürdigsten Andenckens, wie er nach geschlossenen Westphälischen Frieden die Hinter-pommerschen Lande erblich erhalten, und *in Anno* 1654. der Landtag alldort zu Stargard gehalten worden, er die *Revision* dieser *Conclusorum* gewissen Persohnen aus denen Land-Ständen aufs neue aufgetragen, welche, ob sie gleich ihre Monita darüber gemacht, und übergeben, so hat dennoch hierunter wegen derer hienechst erfolgten schweren Kriege, und drangsahlen, auch anderer Hinderung halber dieses heylsahme Werck nicht zur Endschafft gedeyen mögen

vid Stryck. *de feud. Pomer. c. V. §. 45. n. 5. seqq.*

biß endlich der letzt verstorbene höchstseelige König *Fridericus I.* dieses Revisions-Werck in Hinter-Pommern so weit zum Stande gebracht, daß er durch seinem Geheimten Raths-*Collegio* die Conclusa approbiren, und als ein beständiges Landes-Gesetz Anno 1694. durch dem Druck publiciren lassen.

§. 39.

Wie es kome, daß in denen Pomerschen / und Mecklenburgischen Städten das Lübsche Recht gelte?

Sonsten ist auch bekandt, daß in denen meisten Pommerschen, und Mecklenburgischen Städten das Lübsche Recht eingeführet sey. Wann nun dessen Ursach examiniret wird, so sagen die meisten DD. daß solches daher rühre, weiln nicht allein bekandter maassen das benandte Lübsche Recht sehr vernünftige, und der Handlung sehr vortheilhaffte Gesetze mit sich führe, und desfals von denen benachbahrten

Städ-

Städten zu Anfangs, da ausser diesem Rechte das Kayserl. Recht noch nicht introduciret gewesen, gar leicht amplectiret worden, sondern es ist auch ohne dem unlaugbahr, daß die geringern Städte, welche mit dieser Stadt Lübeck, als das Haupt des *Hanseati*schen Bundes, starcke Handlung gepflogen, eines Theils aus einer Hochachtung gegen derselben, andern Theils aber, umb mit denen Einwohnern der Stadt Lübeck der Handlung selbsten halber desto eher auszukommen, sich diesem Rechte conformiren müssen. Ja, es ist diese Nachfolge, und Hochachtung gegen der besagten berühmten mächtigen Hansee-Stadt auch so weit gegangen, daß, wann die Mecklenburgische, und Pommersche Städte mit dem Ausspruch ihrer immediaten Obrigkeit nicht friedlich gewesen, sie so dann *per viam Appellationis* sich an den Rath zu Lübeck gewandt, und alldort ihre gravamina Appellationis vorgetragen, und Remedirung gesucht. Welche Methode dann viele Jahre, und gantze Secula gedauret, biß endlich die Landes-Fürsten von Mecklenburg und Pommern ihre Land- und Hoff-Gerichte errichtet, da dann allmählig geschehen, daß die Städte aus Respect gegen ihren Landes-Herrn nicht weiter ad Senatum Lubecensem appelliret, sondern wann sie von ihrer Stadt-Obrigkeit durch Urtell und Bescheide sich gravirt befunden, sich an die Fürstliche Land und Hoff-Gerichte gewandt. Indessen ist doch gewiß, daß nach diesen alten Privilegien und dem

Erbvertrage *de Anno* 1615.

die Stadt Stralsund und dessen Bürgere mit Vorbeygehung des Königl Hoff-Gerichts sich so gleich per modum querelæ ad Summum Regium Tribunal wenden können, ob gleich sonsten die Sache an sich inappellable; Wie solches von denen Commissariis Visitationis den 28ten *Jan.* 1690. erkandt worden, ibi:

Der Stadt Stralsund Bürgere können per modum Querelæ mit Vorbeygehung des Königl. Hoffgerichts sich so gleich ad Summum Tribunal wenden.

„In Sachen Burgermeister, und Rath der Stadt Stralsund entgegen und wieder das Königl. hohe Tribunal zu Wißmar in puncto „devolutionis circa querelas Nullitatum super definitivis finden die „zur Königl. Visitations-Commission verordnete Director und Visi-„tatores denen ergangenen Actis, auch allen dabey vorkommenden, „und erwogenen Umständen nach recht, und der Billigkeit gemäß „zu seyn, daß es bey der von Ihro Königl. Majest. unterm dato den „4ten May 1686. von Stockholm aus an ermeldtes dero Tribunal „allergnädigsten, und gerechten Resolution und Verordnung,

„Krafft welcher den Stralsundischen Bürgern von denen coram Se-
„natu Stralsundensi abgesprochenen definitivis ihre Qverelas Nulli-
„tatum bey mehrgedachten Wißmarischen Tribunal vorzubringen
„freygelassen worden, als heylsahm, und nützlich, auch dem Stral-
„sundischen Privilegio, und in specie dem Erbvertrage unabbrüchig,
„allerdings sein Verbleiben haben müsse, mit dieser angehängten
„ernstlichen Erinnerung, daß obberührter Rath ohne Ihro Königl.
„Majest. darunter jemahln weiter anzulauffen, sich darnach unaus-
„setzlich zu richten, und dawieder niemanden ihrer Bürger hinkünffti-
„tig zu beeinträchtigen habe V. R. W. Publ. den 28ten Jan. Anno
„1690.

G. A. de la Guardie. (L. S.)

J. E. v. Ehrenburg. J. Bremer. J. Hackman. Dr.

Wann also in vorhergehenden Judicato einer Königl. Resolution von Anno 1686. den 4ten May datirt, gedacht worden, so ist solche bereits den 27ten Martii Anno 1688. per Rescriptum Summi Regii Tribunalis dem Königl. Hoff-Gericht folgender gestalt intimirt zu finden:

Wir CARL von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Unsern Gnädigsten Gruß, und Wohlgeneigten Willen zuvor;
„Edle, Veste, Hochgelahrte, besonders liebe Getreue: Als eine
„Zeithero verschiedene Klagten von Unser Stadt Stralsund wegen
„von Euch wider den Erbvertrag geschehenen Deferirung der von
„uns den beschwehrten Theilen an Euch eingebrachten Querelen bey
„Unsern hohen Tribunal eingekommen; Wir nun im Reich,
„nachdem von gedachten Unsern Tribunal in utramq; par-
„tem die rationes vorgestellet worden, die Qvæstion
„untersuchen lassen, darauf dann beygehende Resolu-
„tion subdato Stockholm vom 4ten May 1686. abgege-
„ben worden.

„So haben wir Euch mittelst dem Beyschluß zu Euer Nachricht
„part geben wollen, Gnädigst dabey gesinnent (1) Euch inskünf-
„tige darnach zu richten, und (2) wann jemand von denen Stral-
„sundischen Urtelln zu queruliren sich befugt achten solte, solchen
„anhero an Unser Tribunal zu verweisen. Verrichtet daran Unsern

Gnä-

„Gnädigsten Willen. Gegeben bey Unsern Königl. hohen Tribu-„nal in Unser Stadt Wißmar den 27. Mart. Anno 1688.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium

Johann Rosenhane
h. t. Præses.

Jhro Königl. Majest. Gnädigste Resolution vom 4ten May Anno 1686.

in cäa

Des Pommerschen Hoff-Gerichts

contra

Die Stadt Stralsund

in puncto

Deferirung in Querelis Nullitatum.

Die zwischen den Pommerschen Hoffgericht, und der Stadt Stalsund entstandene Difference wegen Deferirung in Querelis Nullitatum betreffend, finden Jhro Königl. Majest. zwar aus verschiedenen Considerationen bedencklich, einige andere Verneuerung wider die der Stadt in dem Erbvertrage beygelegte Privilegia zu veranlassen, damit gleichwohl diejenigen, welche durch des Magistrats Urtell sich beschwehret zu seyn vermeinen, von aller weitern Provocation nicht abgeschnitten seyn mögen, können sie sich bey dem Tribunal auf gebührende Weyse angeben, und eines endlichen Spruches gewärtig seyn.

Die Städte in Mecklenburg, und Pommern, welche auf dem Lübschen Recht gewidmet, berteffend, so hat hievon

Von denen Städten in Mecklenburg und Pomern, da das Lübsche Recht gilt.

Siegbrand *in Jur. Public. pag. 95. seqq.*

einige benandt, als da sind in Mecklenburch: Wismar, Rostock, Greiffesmühle, Sültz, Marlow; In Pommern: Stralsund, Colberg, Greifswald, Stolpe, Cöslin, Wollin, Grimmen, Barth, Neu-Treptou an der Rega;

Conf. Rango *in Orig. Pomer. pag. 190. & 195.*

Mev. *in Resp. ad Jus Lub. R. 1.*

allwo er von der Stadt Wolgast dieses auch bezeuget. Die Stadt Stettin betreffend, so ist alldort das Magdeburgische Recht im Gebrauch, wovon oben bereits Meldung geschehen. Die Mecklenburgischen Städte betreffend, so muß dieses noch hinzufügen, daß ich, obgleich der Herr *Siegbrand* an oben berührten Orte nur gar wenige Städte benandt, welche des

Lübschen Rechts sich bedienen, dennoch befunden, wie denen Mecklenburgischen Städten Anno 1589. von ihrem regierenden Landes-Herrn anbefohlen worden, daß eine jede über gewisse Puncta, und Capitul, welche bereits oben §. 18. umständlich ausgeführet zu finden, ihre alte Gewohnheiten, und Rechte anzeigen solte, daß dieselbe fast zusammen über gewisse Articuln das Lübsche Recht observiren, welches denn insonderheit aus denen Beantwortungen über dem Punct: **Wie es nemlich mit denen Kindern erster / und ander Ehe Außsteuer / wann sich die Eltern wiederum befreyen / gehalten werde?** Und über dem Punct: **Von Schulden der Ehe-Leute /** gar deutlich erhellet. Wie dann auch ausser denen bereits benandten Pommerschen Städten in Anclam / Dennmin / Ucker münde / und Gützkow das Lübsche Recht observiret wird; vid. Die Anleitung zur *Historie* des Lübschen Rechts *p. m. 42.*

§. 40.

De Jure non scripto, oder von einer wohlhergebrachten Gewohnheit.

Alle vorgesetzte Ordnungen, und *Constitutiones* gehören *sub genere scripti juris*; Nun aber befindet sich ausser demjenigen noch eine andere Arth Rechte, so die Gelehrten *JUS NON SCRIPTUM* nennen, welchen zum Unterscheide nicht der Nahme der Gesetze, sondern der Gewohnheiten beygeleget wird. Gleichwie nun oben das allgemeine beschriebene Recht von denen particulairen Gesetzen unterschieden worden, also befindet diese Distinction bey denen hergebrachten Gewohnheiten ebenfalls stat, als welche auch unterschiedene species unter sich begreiffen. Denn eine andere Gewohnheit ist, welche allenthalben in einem gantzen Fürstenthum *obtiniret* / eine andere aber ist diejenige, welche *particulatim* in einer Stadt / oder unterthänigen Orth / als einem eintzelen Gliede des Fürstenthums *observiret* wird. Uberdem ist ein Unterscheid zwischen der Gewohnheit, welche schnur stracks wieder das geschriebene Gesetz eingeführet / und derjenigen, welche nur neben her, und *præter jus* genandt wird. Hiebey pflegen die DD. folgende Frage zu formiren:

Ob eine Gewohnheit / welche denen Rechten zu wiedern / gelte?

Ob dann eine solche Gewohnheit / welche dem geschriebenen Gesetze zuwieder, an sich beständig sey / und gelte? Die Quæstion wird von denen meisten DD. ziemlich confuse, und unordentlich beantwortet. Einige verfallen wohl gar auf die Gedancken, als wann dergleichen Gewohnheit, wodurch dem *juri communi civili* derogirt wird, überall nicht gelte, gleichsahm als wann die in den *Digestis* & *Codice* enthal-

enthaltene Gesetze nicht so sehr aus freywilliger Annehmung als Kayserl. Authorität, und Macht introduciret wären. Derohalben denn auch von ihnen so eyffrig vor der gemeinen Rechte Observantz durchgehends gestritten wird, es mögen auch die alten Kayserlichen Rechte auf den Zustand unserer Länder, und Städte, oder auf der Völcker ihre Sitten quadriren, oder nicht; Allein, wenn man consideriret, auf was vor eine Arth das *Jus Justinianeum* in Teutschland im Schwange gekommen, so wird uns solches nicht wenig Licht geben, und darthun können, daß dieses Glorwürdigen Kaysers *Justiniani* Gesetze zu Anfangs nicht *authoritate Cæsarea*, sondern nur leediglich in denen Casibus, und also in subsidium recipiret worden, welche durch alte Gewohnheiten, und special Gesetze eines jeden Landes nicht decidirt zu finden waren. Historia Juris Justinianei. Denn obgleich auf Befehl des Kaysers *Justiniani* durch seine Ministros *Tribonianum*, *Theophilum*, und *Dorotheum* A. C. 529. usqve ad 536. das *Corpus juris*, so wie es heut zu Tage in der Welt verhanden, publiciret worden, wie solches mit mehrern aus deren Schrifften erhellet, welche die *Historiam legalem* ausgeführet; so ist dennoch bekandt, daß zur Zeit des Kaysers *Justiniani* die teutsche Nation, und Länder dem Orientalischen Kayserthum nicht unterworffen gewesen, und folglich niehmahln zu der Zeit aus Kayserl. Macht, und Hoheit introduciret worden. Ja es giebt vielmehr die *Historie* an die Hand, daß in Italien selbst diese Gesetze zur Zeit Kaysers *Justiniani* wenig gegolten, indem ausser denjenigen, was der Kayser *Justinianus* durch seine Generals-Persohnen *Narsetum*, und *Bellisarium* in Italien wiederum erobert, dieses seine Macht alldort wegen der Einfälle, und Incursionen derer *Gothen*, und *VVandaler* nicht viel vermogt. Dahero dann wohl gesaget werden mag, es hätten diese Gesetze in dem Occidentalischen Kayserthum und Landen niehmahln gegolten, oder zum wenigsten sogleich nach dem Tode des Kaysers *Justiniani* gar keine Krafft mehr gehabt, indem durch der neuen incursion der *Longobarder*, welche über Italien viele Jahre nach einander geherschet, die *Authorit*ät der Orientalischen Kayser alldort gäntzlich verschwunden. Hiedurch ist nun geschehen, daß über *VII. Secula* die Justinianischen Gesetze, insonderheit in Italien, unbekandt gewesen, und ein jedwedes Volck entweder nach denen Longobardischen, oder auch ihren eigenen Municipal-Gesetzen eines jedweden Orths biß auf das Jahr Christi 1137. oder nach anderer Historicorum Meynung 1148. da durch der Flotte der *Pisaner* bey Ruinirung der Stadt *Amalvitana* von ohngefehr das *Corpus Juris Justinianei* aufgefunden worden,

vid.

vid Arth. Duck *d. auth. & us. jur. Civ. cap. 5. §. 13.*
Struv. *in Hist. jur. cap. 5. §. 8. seqq.*

Recht genommen, und gegeben, da dann anderweitig aus der Historie bekannt, daß, nachdem auf solche Arth das *Corpus Juris* aufgefunden dieses durch Bemühung, und Fleiß des *Irnerii* und anderer zu der Zeit lebenden gelehrten Leute emendirt worden, da es etwa die Motten gefressen gehabt. Worauf dann endlich die Italiänischen Völcker, welche vor dem *ex præscriptione legum Longobardorum*, die gemeiniglich *asininæ leges* genandt werden, ihr Gerichte halten, und die Rechts-Händel decidiren lassen, nachdem sie die in dem *Corpore juris* enthaltene Gesetze sehr raisonable befunden, solche freywillig angenommen, und in ihren Gerichten, und Rath-Häusern gefolget. Da nun hierauf so wohl nach *Spanien*, als auch *Franckreich*, und Teutschland einige Exemplaria des *Corporis juris Justinianei* gesandt worden, so ist es ebenfals geschehen, daß diese Gesetze zu Anfangs auf Schuhlen, und Academien gelehret, und da sie voller Weißheit, und Vernunfft befunden, endlich in denen Gerichten auch attendiret, und darnach gesprochen worden. Woraus dann so viel satsahm erhellet, daß diese Gesetze nicht *ex authoritäte Justiniani Imperatoris*, wie einige DD. glauben, sondern vielmehr aus einem freywilligen Gebrauch der Völcker in Teutschland, und anderer Orten im Schwange gekommen

Conf. supra §. 20. h. l.

§. 41.

Was die DD. auf vorgesetzte Frage gemeiniglich statuiren?

Nachdem wir dieses præmittiret, so wird nunmehro die Frage selbst etwas näher zu beleuchten seyn, und zwar so sagen die DD. gemeiniglich, daß eine Gewohnheit, so dem Gesetze wiederstrebet, und derogiret, allerdings gelte

vid. Gail. *II. Obs. 24.*
Mev. *P. VII. dec. 3. n. 1.*
Stryck. *Us. Mod. ff. Tit. de Legib. §. 10.*

welcher letzterer solches auch auf die Gesetze, welche durch denen Reichs-Abscheiden in Teutschland introduciret, extendiret, indem eine Gewohnheit dem geschriebenen Rechte verglichen wird

§. *ex non scripto Inst.* ibiq; DD. *de jur. Nat. Gent. & Civ.*
Mev. *P. II. dec. 377. n. 5.*

Dergestalt, daß sie sagen, ein Richter müsse die Gewohnheiten im sen-

tentioniren folgen, wann sie gleich dem Rechte, und der Vernunfft zu wiedern.

Mev. *P. I. dec. 144. n. 15. & 17.*

die DD. aber erfodern auf solchen Fall, daß eine Gewohnheit, so denen allgemeinen Rechten zu wiedern, zum wenigsten in contradictorio judicio durch zwey Judicata, und Urtheile bestärcket sey

Coth. *Vol. II. R. 84. n. 164.*

Per. *text. in L. cum de consuetud. 34. ff. de legib.*

Bachov. *ad Treutler. Vol. I. disp. I. th. IX. lit. e.*

wiewohl andere auch extrajudicial Fälle vor zureichlich halten, wann nur des Gesetz-Gebers, oder Fürsten Wissenschafft verhanden, und derselbe dem contrairen Gebrauch nicht contradiciret, weiln daher zu præsumiren, daß er von seiner vorigen Meynung wieder abgegangen, ex deductis à

Gylm. *Symphor. Supplicat. Camer. Tom. I. Part. III. Vot. Camer. II. 8. 18. seq.*

Stryck. *Us. mod. in Disc. prælim.* §. 34.

Capyc. Latro *dec. 50. n. 23. seq.*

Diejenigen DD. aber, welche der ersten Meynung adhæriren, sagen, daß durch extrajudiciale Begebenheiten, so den gemeinen Rechten wiederstreiten, ohnmöglich ein Abgang von einem recipirten Gesetze, und Statuto könne genommen werden, sondern es würden solche actus erfodert, welche ex juris necessitate ihren Ursprung hätten, ümb so vielmehr, als dadurch ein jus exorbitans, und besonders Recht introduciret würde

Cothm. *Vol. II. d. Cons. 84. n. 67. seq.*

Mev. *in Quæst. prælim. ad Jus Lub. qu. 7. n. 20.*

Uberdem pflegen die ICti auch eine præscriptionem, oder zum wenigsten einen gewissen Ablauff einiger Jahre, wenn ein Gewohnheit gelten soll, zu erfodern, und zwar werden gemeiniglich 10. Jahr gesetzet.

vid. Capyc. Latro *dict. dec. 50. n. 26.*

Stryck. *Us. mod. tit. de Legib.* §. 12.

§. 42.

Ich halte davor, man müsse die Gewonheiten unterscheiden; Denn eine andere Gewohnheit ist, welche zu Anfangs verhindert, daß die allgemeinen Römischen Civil-Rechte in gewissen Fällen in einem Lande oder Province nimmer recipirt sind, eine andere aber ist diejenige, welche, nachdem das Corpus juris, und die gemeinen Rechte allbereits freywillig

Es wird die wahre Meynung per distinctionem beygebracht.

willig angenommen, und unterschiedlich practisirt gewesen, diesem schnur stracks zu wiedern erstlich introduciret worden. Auf ersten Fall, da gewiß ist, daß eine alte Gewohnheit bereits eher im Lande obtiniret, als die allgemeinen Römischen Gesetze in denen teutschen Provincen angenommen, so kan vernünfftiger Weyse wohl nicht gesaget werden, daß diese denen gemeinen Rechten annoch zu wiedern, und contrair sey, sondern sie ist zu Anfangs demjenigen entgegen gewesen, und hat gewürcket daß das gemeine Civil-Gesetz niemahln als ein Gesetz consideriret, uñ angenomẽn wordẽ. Auf diesem Fall nun darf nichts weiter gefraget werden, dañ ob diese alte Gewohnheit, ohngeachtet des contrairen Civil-Rechtens, beständig im Gebrauch geblieben, weiln das vornehmste reqvisitum eines Gesetzes dieses ist, daß nemlich solches von einer Nation angenommen, und deren Decision bey denen vorfallenden Händeln adhibiret worden

vid Capyc. Latro *dict. dec. 50. n. 17.* ibi:

„Nam nonnullæ aliæ leges in Corpore juris scriptæ, qvia tamen re-„ceptæ non fuerunt, non servantur.“

Und obgleich

Stryck. *in Disc. prælim. ad Us. mod. ff.* §. 34.

davor hält, daß der Privatorum usus, vel non usus legum nicht zu attendiren; so obstiret dennoch diesen allen die in vorigen §. recensirte Historia legalis, nach welcher bekandt, daß die alten Römischen Gesetze nicht *ex authoritate Imperatoria, ac legislatoria* die teutschen Provincien verbinden, sondern aus einer freywilligen Annemung nicht weiter, als sie recipirt, gelten. Diese Reception kan nun wohl nicht anders verstanden werden, als nach denen alten Gebräuchen, und Gewohnheiten einer jeden Provincе. Dependiret also allerdings die Krafft des allgemeinen Römischen Rechtes von dem Gebrauch, und Nicht-Gebrauch einer jedweden Nation. Und da eine jede Landes-Herrschafft bey Antretung der Regierung gewohnt ist, ihren Unterthanen die alte Privilegia, und Landes-Gebräuche zu confirmiren, so folget von selbsten, daß dasjenige, welches ihnen auf solche Arth von ihrer Landes-Herschafft gegönnet wird, von den gemeinen abstimmigen Rechten ihnen nicht wieder genommen werden könne, indem einmahl unstreitig, daß solche dieselbe nicht weiter binden, als sie freywillig recipirt sind.

Den andern Fall betreffend, da nemlich constiret, daß ein allgemeines Gesetze, oder die Römischen Rechte bereits zu Anfangs in ein und an-

dern

dern Fällen recipirt gewesen, und solche hienechst erstlich durch eine contraire Gewohnheit, oder Nicht-Gebrauch abgeschafft werden wollen, so bin ich allerdings der Meinung, daß die im vorigen §. 41. erfoderte requisita derer DD. wann eine solche contraire Gewohnheit gelten soll, allerdings verhanden seyn, und folglich klahr bewiesen werden müssen. Und dieses muß umb so vielmehr gelten in dem casu, wenn in einem Lande von dem regierenden Herrn ein Gesetz publiciret worden, und dawieder eine hienechst eingeführte contraire Gewohnheit allegiret wird, zumahln der Nicht-Gebrauch eines Gesetzes so dann nicht zureichlich ist, solches zu abrogiren. Und obgleich in vielen Jahren der in dem Gesetz enthaltene Casus sich nicht begeben hätte, so kan doch hieraus rechtlicher Arth nach keine Veränderung præsumiret, und geschlossen werden,

Mev. *ad Jus Lub. quæst. prælim. 7. n. 18.*

da es geschehen mögen, daß entweder solcher nicht ventiliret, oder auch in Güte abgethan worden.

Cothm. *Vol. I. Cons. 5. n. 15.*

Und in so weit halte des

Stryck. *in Us. mod. Disc. præl. §. 44.*

seine Meynung gantz richtig zu seyn, welche jedoch absque æquivoco nicht ohne Unterscheid angenommen werden mag, wie bereits gezeiget. Ob aber gerichtliche Actus nöhtig, oder die Wissenschafft des Landes-Herrn zureichlich sey, item ob der Ablauff einer gewissen Zeit von nöhten, solches halte, daß ein vernünfftiger Richter nach denen Vorkommenheiten, und Umständen es zu judiciren habe, zumahln, wann derselbe bemercket, daß solche, und so viele Actus die Gewohnheit corroboriren, und sich befinden, woraus tacitus consensus Principis völlig zu nehmen, und dahero eine wohlhergebrachte Gewohnheit genandt werden mag, so würde es eben auf gewisse Jahre nicht ankommen,

vid. Stryck. *Us. Mod. tit. de Leg. §. 12.*

jedoch wäre freylich der stärckste Beweiß, wann ausser dem stillschweigenden Consens des Fürsten einige gerichtliche Actus die Gewohnheit bestärckten. Ob auch scientia & patientia Officialium Principis eine solche dem gemeinen Rechte contraire Gewohnheit veruhrsachen und bestärcken könne? würde von demjenigen dependiren: Ob nemlich die Fürstliche Bediente, so der Regierung des Landes vorgesetzet/ und die Macht/ neue Gesetze zu geben/ hätten, oder nicht? denn gleichwie auf ersterm

stern Fall die Frage mit Ja zu beantworten; Also wäre auf letztern Fall das contrarium zu statuiren, weiln denen Fürstlichen Bedienten als Bedienten nicht erlaubet, durch ihr Stillschweigen noch sonsten Gesetze abzuschaffen. Endlich notire auch dieses, daß nach denen Sächsischen Rechten, eine Gewohnheit zu introduciren, XXXI. Jahr/ 6. Monath und 3. Tage erfodert werden

vid. Carpz. *P. II. Const. 3. Def. 21. relat. à Stryck. dict. loc.*

Ich werde aber die requisita consuetudinis nebst der gantzen Materie, welche in Praxi nicht wenigen Nutzen hat, so gleich etwas umständlicher beleuchten, und examiniren.

§. 43.

Nachdem wir die materiam consuetudinis, welche dem *juri communi* zu wieder läufft, einiger maassen examiniret, so wird nicht undienlich seyn, dasjenige zu berühren, was wegen derjenigen Gewohnheit Rechtens sey/ welche dem gemeinen Rechte nicht *contradiciret*, und dahero *præter jus* genandt wird; Deren Definition nun mag bey denen Theoriticis nachgeschlagen werden. Wir wollen anjetzo nur bemühet leben, dasjenige, welches in Praxi am meisten Nutzen hat, anzuführen.

Die requisita einer Gewohnheit.

Und zwar die *Reqvisita* einer beständigen Gewohnheit betreffend, so ist ebenfalls aus denen Rechten schon satsahm bekandt, daß deren gemeiniglich Vier aufgeführet werden, als 1) muß dieselbe *raisonnable*, und vernünftig seyn, noch weniger aber wieder die göttliche, und natürliche Völcker-Rechte streiten; 2) Erfodern gemeiniglich die DD. den *consensum tacitum* einer hohen Landes-Obrigkeit; 3) Wird erfodert, daß nach einer Gewohnheit, die da gelten soll, bereits öfters geurtelt worden, oder zum wenigsten dergleichen Actus im Lande passiret, wodurch dem Landes-Herrn so wohl, als denen sämtlichen Einwohnern dieselbe zur *notice* gekommen, alwo gemeiniglich disputiret wird, wie viel Actus dazu erfodert werden; Da dennoch derjenigen Meynung die vernünftigste ist, welche solches nach denen Umständen der Sachen einem vernünfftigen Richter zu dijudiciren anheimstellen

vid. *Hahn ad Wesemb. tit. de leg. n. 9.*

Menoch. *de arbitr. judic. quæst. lib. II. cas. 81. n. 5.*

wie denn auch gewiß ist, wenn eine Gewohnheit durch notorische Begebenheiten introduciret, daß so dann eine solche Menge der Begebenheiten, wie sonsten, nicht erfodert werden.

vid. Mascard. *de probat. Concl. 424. n. 20.*

4) Erfodern die DD. gemeiniglich, daß eine solche Gewohnheit bereits von vielen Jahren her bestätiget sey / wiewohl nach der oben geschehenen Erinnerung auch dieses dem arbitrio judicis anheim zu stellen. Denn obgleich einige ICti davor halten, daß eine gewisse Zeit, eine Gewohnheit zu introduciren, erfodert werde, und gemeiniglich dahin schliessen, daß 10. Jahr zureichlich wären

vid. Mascard. *de probat. dict. Cond. 424. n. 26.*

so ist doch die vernünftigste Meynung, daß hier keine termini præscriptionis stat finden können, einestheils, weil die Gewohnheit mehrentheils einen ungewissen Anfang hat,

Brunnem. *ad L. 33. ff. de Legib.*

andern Theils aber auch deswegen, weiln die blosse Jahrs-Zahl keinen stillschweigenden Consens des Gesetzgebers wircken mag. Zu geschweigen, daß ohne dem zwischen einer Præscription, oder Verjährung, und einer wohlhergebrachten Gewohnheit ein grosser Unterscheid sey; Denn eine Gewohnheit wird diejenige genandt, welche als ein *species legis* nicht auf das Recht einer particulieren Persohn ihre Absicht hat, noch dem einem sein Recht nimt, und einem andern zubilliget, sondern es begreifft dieselbe vielmehr unter sich ein allgemeines Gesetze, nach welchen diejenigen in Sicherheit überall gesetzet werden, welchen sie nemlich beytrit, auf künftige ungewisse Fälle, die sich etwa noch begeben mögten; dahingegen streitet eine Verjährung nur für diejenigen Persohnen, welche sich gewisse Rechte, und eintzele Gerechtsahme, oder Prætensiones nach derselben ins besondere zueignen wollen, als wodurch des einem sein Recht zu Grunde gehet, des andern sein aber bestätiget wird, obgleich über Sachen, welche Universitatis nomine benandt werden, oder auch Corpora Universalia unter sich begreiffen, als da sind gantze Communen, Capitula, und Collegia, disputiret, und litigiret wird. Es ist zwar nicht ohne, daß die Scriptores juris Canonici sich der terminorum consuetudinis & præscriptionis ohne Unterscheid zu bedienen pflegen; Allein es wird dadurch die nur berührte difference ohnmöglich gehoben werden können. Es hat hievon

Unterscheid zwischen einer Præscription, und Gewohnheit.

Card. de Luca *Tract. de jurisd. & for. comp. Disc. 34. sub. n. 28.*

sehr vernünftig, und deutlich geschrieben, welcher nachgeschlagen werden mag. In Summa eine Gewohnheit machet einem Lande ein besonder Recht, wornach bey künftigen so wohl, als gegenwärtigen Fällen in denen

Gerichten beständig zu urtheilen; Eine Præscription aber wird von particulier Persohnen ins besondere, oder auch von Communen denenjenigen opponiret, welche von ihnen etwas zu prætendiren vermeinen, welches jedoch nach Vorschrifft der Rechte vorlängst durch einer Verjährung erloschen.

§. 44.

Eine Gewohnheit muß ins besondere erwiesen werden / und leydet keine Extension.

Ferner ist zu notiren, daß, weiln die Gewohnheit Facti ist, und also nicht præsumiret wird, hieraus nohtwendig folge, daß derjenige, so sich darauf beruffet, solche völlig erweisen müsse. Es sagen aber die ICti, daß sie nicht allein schwehr, sondern auch fast ohnmöglich zu erweisen sey,

vid. Cothm *Vol. V. R. 12. n. 217. & Cons. X. n. 324.*

indem sie nicht insgemein, sondern in specie in casu individuo, worüber der Streit ist, zu erweisen nöhtig

Carpz. *P. II. Const. 3. def. 22. n. 5.*

Mev. *P. VII. dec. 254. n. 13.*

Derohalben auch gemeiniglich recipiret, daß sie nicht *de specie ad speciem*, noch von einer Persohn auf die andere, noch von einem Orth auf dem andern zu extendiren, sondern gantz strictè zu interpretiren sey.

L. §. *Julianus. ff. de itin. & loc. priv.*

Cothm. *Vol. II. R. 84. n. 15. seq.*

Welches denn hauptsächlich in Ansehung derjenigen Gewohnheiten zu observiren, wodurch nicht ein neues Recht introduciret, sondern vielmehr das alte vormahlige Gesetz, und Recht gehoben werden will, zumahlen diejenige Gewohnheit, welche *præter jus* genandt, und eingeführet ist, nicht allemahl eine extensivam interpretationem verwirfft

per tradita Trentacinq. *lib. I. variar. resolut. tit. de consuetud. Res. 1. n. 4.*

add. Cothm. *dict. Res. 84. n. 38.*

Ja obgleich jemand eine generale Gewohnheit eines Königreichs, und Fürstenthums erwiesen hätte, so würde doch nicht folgen, daß solche auf die darin verhandene eintzele Oerter zu extendiren sey, und dahero ist diejenige Meynung, nach welcher die DD. statuiren, daß eine generale Gewohnheit eines Landes auch die eintzeln Oerter desselben binde, und an stat eines Gesetzes seyn müsse

vid. Tiraqvell. *de retract. §. 36. gloss 3. n. 4.*

Roland à Valle *Cons. 52. n. 24. Vol. III.*

p. texc.

p. text. *in capit. accessorium de Reg. Jur. in 6to.*
L. *in toto ff. de Reg. Jur.*
L. at *testium. §. fin. ff. de testib.*

von dem Casu zu verstehen, da der Theil des Fürstenthums also mit dem gantzen Lande cohæriret, daß nicht allein der Ober-Herr darin die Jurisdiction übe, sondern auch dergestalt vereiniget, und dem Fürstenthum incorporiret worden, daß es auch seinen Nahmen nicht mehr behalten, und mit dem vornehmsten Theile durch der Conjunction gantz confundiret worden

vid. Cothm. *Vol. II. Res. 84. n. 48. & 51.*
Mev. *P. II. dec. 185.*

§. 45.

Was den Beweiß einer Gewohnheit anlanget, so geschicht derselbe 1) durch Vorzeigung alter Documenten, und Schrifften, wann nehmlich zur künftigen Nachricht selbige aufgezeichnet worden, und zwar ist in diesem Fall deren Vorzeigung zureichlich, und führet einen völligen Beweiß mit sich — Welchergestalt eine Gewohnheit bewiesen werde.

Capit. *cum causam. 13. X de probat.*

weiln diejenige Gewohnheit an sich vor notorisch gehalten wird, welche durch Vorzeigung eines glaubwürdigen Instruments dargethan werden mag,

Cothm. *Vol. V. Res. 10. n. 429.*
Mascard. *de probat. Concl. 425.*

2) Wird der Beweiß von einer Gewohnheit auch vollenkommen durch Zeugen geführet, insonderheit, wenn sie alt, und viele Jahre bereits erreichet haben; Da dann zweene Persohnen genug sind

Struv. *ad ff. Exerc. II. th. 21.*
Mascard. *de probat. Concl 424 n. 13.*

Es müssen aber diese Zeugen von denen nöhtigen reqvisitis einer Gewohnheit, und wohero sie solches auf einige vernünfftige Arth wissen können, deponiren

Gail. *lib. II. Obs. 31. n. 15.*

zumahln ein Zeuge, so wegen einer Gewohnheit attestiren soll, nohtwendig zu sagen wissen muß, was eine Gewohnheit sey, sonsten demselben nicht geglaubet wird.

vid. plurib. Mascard. *dict. Tract. Concl. 430. n. 3. seqq.* mult:

allwo er diese Materie umbständlicher ausführet, und in specie

sub.

ſub. *Concl. 429.* p. tot.

darthut, daß zum Beweiß einer ſehr alten Gewohnheit nicht eben nöhtig ſey, die Zeugen zu befragen, woher dieſelbe entſtanden, ſondern es ſey genug, und zureichlich, wann dieſelben nur auf ihr Eyd auſſagen, ſie hätten niehmahln anders gehört, oder geſehen; denn ein mehrers können ſie nicht einzeugen, weiln die Urſachen einer ſehr alten Gewohnheit Menſchen Gedencken überſteigen. Es können hierüber mit mehrern obberührte Authores nachgeſehen werden.

§. 46.

Ob dem Zeugniß eines Doctoris einer Gewohnheit halber völliger Glaube beyzulegen?

Es iſt auch eine unter denen Rechts-Gelehrten ſehr zweiffelhaffte Frage, worüber nicht wenig controvertiret wird: Ob nemlich einem gelehrten *Doctori* völliger Glaube beyzumeſſen / wann er von einer Gewohnheit in ſeinen Schriſten Zeugniß gibt? Dieſe Frage wird, wie geſaget, ſehr controvertiret

vid. Maſcard. *de probat Concl. 426. n. 1. ſeqq.*

Ich halte die Meynung vor die ſicherſte, daß einem Doctori, wenn er auch noch ſo gelehrt geweſen, nicht völlig zu glauben ſey, wann er von einer Gewohnheit einzeuget, idqve

p L. *juzisjurandi. 9. §. 1. C. de teſt.*

Freutl. *Vol. I. Diſput. 1. th. 9.*

und der berühmte

Card. de Luca *in Theat. verit. & juſt. tract. de benefic. Diſc. 13. n. 9.*

ſaget: daß das hohe Gericht in Rom, *Rota Romana* genandt, allezeit derjenigen Meynung verworffen, welche ſtatuiret, es müſſe eines Doctoris Zeugniß von einer Gewohnheit desfals geglaubet werden, weil er an den Ort, und denen Gerichten, in welchen die Gewohnheit gelte, verſiret ſey. Ja, die DD. ſchlieſſen nicht unvernünftig, wann ſie ſagen, daß nicht einmahl zween Doctoribus zu glauben, wo ſie nicht vorher geſchwohren

p. text. *d. L. 9.*

Schrad. *Conſ. 13. n. 87.*

theils, weiln einem ungeſchwohrnen Zeugen nicht geglaubet wird, wann er auch ein Geiſtlicher iſt

capit. *nuper. X de teſtib.*

theils auch deswegen, weiln ſonſten Zeugen admittiret würden, welche in Schriften ihr Zeugniß ablegeten, ſo dennoch die Geſetze nicht erlauben

p. text. lit. in L. *5. §. Idem Divus ff. de teſtib.*

& in c. *teſt. 3. quæſt. 9.*

Dahero

Dahero dann umb so vielmehr die gegenseitige Meynung zu verwerffen, weil sonst eine duplex specialitas bey einer Sachen concurriren würde, welches die Rechte nicht verstatten,

L. 1. ibiq; Bart. C. *de inoffic. dot.*

Mascard. *Concl. 426. n. 8. seq.*

Wann indessen sich einige DD. finden, welche sagen, daß dennoch dem testimonio eines ICti patriæ, welcher von einer Gewohnheit zeuget, nicht aller Glaube zu benehmen, sondern es so lange vor eine Warheit zu halten, biß das contrarium erwiesen, insonderheit wann er an demjenigen Orthe gelebet, von dessen Gewohnheit er zeuget

vid. post alios relatos Cothm. *Vol. I. Cons. 5. n. 6. & Cons. 13. n. 56. seqq.*

Mascard. *dict. Concl. 426. n. 15*

so kommt mir doch diese Meynung nach denen bereits vorgesetzten sehr verdächtig vor, desfalls dann oben von mir angeführet, daß *Rota Romana* hievon gäntzlich abweiche; Und wahrlich sehe ich nicht ab, wie die Aussage eines eintzigen ungeschwohrnen Mannes jemanden das onus probandi contrarium aufbürden könne, es wäre dann, daß die Aussage desselben durch andere starcke Muhtmassungen, und Vorkommenheiten in facto adminiculiret würde, und dadurch die Intention desjenigen, der sich auf einer Gewohnheit beruft, ziemlich erwiesen wäre, welches alles dennoch ein vernünfftiger Richter nach denen Vorkommenheiten in facto dijudiciren, und darnach erkennen muß. Jmgleichen ist dasjenige assertum, falß nemlich alle DD. einmühtiglich eine Gewohnheit bejahen, daß so dann dieselbe völlig erwiesen, meiner Meynung nach nicht sicher, wo nicht die Gewohnheit an sich selbst notorisch, einfolglich würde hierunter auch ein vernünftiger Richter sein rechtliches arbitrium zu adhibiren nöhtig haben.

vid. Mascard. *d. l. n. 19.*

§. 47.

Hieher gehöret auch die Frage: Ob durch eines Richters/oder Obrigkeit *attestato* eine Gewohnheit zureichlich bewiesen werden könne? Einige DD. statuiren, daß ein blosses Attestatum einer Obrigkeit zum völligen Beweiß einer Gewohnheit nicht zureichlich sey

Ob eine Gewohnheit durch eines Richters/oder der Obrigkeit Attestato erwiesen werden möge?

vid. Philip. *Us. Pract. Inst. lib. I. Ecl. 28. n. 7.*

Mev. *P. IV. dec. 2.*

Carpz. *P. II Constit. 3 def. 22. n. 2.*

andere aber gehen von dieser Meynung ab, und halten davor daß gar füglich eine Gewohnheit durch einen vom Richter, oder Obrigkeit abgegebenen Atteſtato erwieſen werden könne,

vid. Brunnem. *Conſ. 37. n. 22. ſeq.*

Die erſte Meynung hat in dem Fall ſeine Richtigkeit, wann eine Obrigkeit nur bloßhin ein gantz generales Zeugniß von einer Gewohnheit abgeleget, und nicht zugleich einige Præjudicia, und Fälle, wodurch dieſelbe beſtärcket, mit anführet, zumahln oben bereits ſchon dargethan worden, daß eine Gewohnheit, weiln ſie facti iſt, in ſpecie ſpecialiſſima erwieſen werden müſſe. Und dieſe Meynung wird alsdann ſo vielmehr ſtath haben, wann etwa ein Richter, oder Obrigkeit durch ein ſo generales Atteſtatum ihren eigenen Verfahren eine Farbe geben, und dadurch rechtfertigen wolte, und von dieſen Fällen redet

Dn. David Mevius *d. l.* &

Carpz. *d. l.*

Wann aber ein Richter es bey einer bloſſen Beſcheinigung nicht bewenden läſſet, ſondern zu völliger Beſtärckung derſelben gewiſſe præjudicia, und ſolenne actus, wodurch eine Gewohnheit vorlängſt bereits introduciret worden, zugleich mit anzeiget, ſo kan und muß billig die letzte Meynung gelten, eines theils, weiln eine Gewohnheit nicht beſſer, als durch Judicata, welche auf vorhergegangene Diſputation in contradictorio judicio publiciret, dargethan werden mag.

p. text, *not. in L. 34. ff. de Legib.*

andern theils aber, weiln auf ſolchen Fall vor einem Richter, und Obrigkeit die Præſumtion einer Warheit, und guten Glaubens militiret

conf. Maſcard. *de probat. Concl. 427. n. 1. ſeq.*

Bach. ad Treutl. *Vol. I. diſp. 1. th. IX. lit. e.*

Carpz. *dec. 3. n. 22.*

Philip. *Uſ. Tract. Inſtit. d. l.*

welcher authorum Meynungen durch vorgeſetzte Diſtinction füglich conciliiret werden können.

§. 48.

Von einer notoriſchen Gewohnheit.

Oben in §. 46. iſt mit mehrern angezeiget worden, daß eine Gewohnheit, weiln ſie Facti iſt, inſonderheit & in individuo erwieſen werden müſſe. Es incurriret aber in ſenſus, daß hievon diejenige Gewohnheit ausgenommen ſey, welche allgemein, und gantz notoriſch in einem Lande

gehalten wird, weiln sie hiedurch bereits völlig in ein nicht geschriebenes Recht verwandelt, und davor anzusehen ist

vid. Gail. *1. Obs. 16. n. 7.*

auch ohne dem satsahm bekandt, daß dasjenige, welches an sich kund, offenbahr, und notorisch ist, nicht erwiesen, sondern bloß angeführet werden dürffe

p. text. L. *ea qvidem. ubi DD. C. de accusat.*

Klock. *Tom. II. Cons. 4. n. 22.*

Mascard. *de probat. Concl. 428.*

Dergestalt, deß die DD. einmühtig schliessen, es gebrauche in offenbahren Landkündigen Sachen keines ordentlichen solennen Processus, sondern da einem Richter solche Gewohnheit nicht unwissend seyn könne, müsse er darnach ohne weitern Umbschweiffe urtheilen

vid. Klock. *Tom. III. Cons. 132. n. 33.*

Mev. *P. II. dec. 377. n. 6.*

ümb so vielmehr, da denen Klag-Libellen gemeiniglich die clausula salutaris annectiret, nach welcher so wohl, als Inhalts der

Rubr. *Cod. ut qvæ def. Adv. part Jud. suppl.*

ein Richter dasjenige, welches juris, suppliren muß,

vid. Brunnem. *in Comment. Cod. ad. d. tit.*

Mynsing. *Cent. V. Obs. 95. in fin.*

Worin aber ein Notorium bestehe, kan beym

Was ein Notorium sey?

- Wesenb. *Cons. 13. n. 63.*

- Menoch. *de arbitr. Judic. Quæst. lib. II. cas. 166. n. 7.*

nachgeschlagen werden. Hier annotiret man nur kürtzlich, daß eine notorische Gewohnheit diejenige sey, welche durch einer gantz gewissen öffentlichen Meynung dergestalt im Lande bekannt, daß sie von niemand vernünfftiger Weyse geläugnet werden möge, und constiret gemeiniglich aus publiquen Documenten, abgesprochenen Urtheiln, und ex ipsa evidentia facti

Gail. *dict. Obs. 16. n. 6.*

worüber, fals im Gericht dispute vorfallen solte, nohtwendig eines Richters Interlocut abzuwarten

Cothm. *Vol. III Res. 32. n. 16.*

Wie dann auch zu bemercken, daß derjenige, so sich auf einer Notorietät beruffet, falß das Gegentheil solche mit einigen Grunde läugnen würde, dieselbe nohtwendig beweisen müsse, obgleich die Warheit der Gewohnheit selbst nicht zugleich mit darzuthun nöhtig

Ma-

Mascard. *de probat. Concl. 1109. n. 20. seq.*
Cothm. *Vol. I. Res. 38. n. 72. seq.*

Es mögte aber hie jemand einwerffen, daß auf diese Arth nichts notorisch, und gewiß seyn könne, wann bloß durch des Gegentheils contradiction dasselbe könte zweiffelhafftig gemacht werden, zumahln in der Welt nichts ist, worüber man nicht Inhalts des

texr. in Nov. 44. c. 1. §. *& non fingam 3.*

einen zweiffelhaften dispute erregen mögte; Allein hie wird ein vernünfftiger Richter schon zu machen wissen, daß unnützer Streit, und cavillatorische Disputationes nicht attendiret, sondern, so viel möglich, die Umbschweiffe des Processus evitiret werden

vid. Cothm. *Vol. V. Res. 10. n. 434. seqq.*

Wann aber einmahl eine Gewohnheit erwiesen, ist solche durchaus als ein Gesetz anzusehen, und in denen Gerichten zu folgen; Wiedrigen falls würde ein Richter de Syndicatu gehalten seyn

vid. Gylm. *Simphor. Supplicat. P. III. Tit. I. Vot. 2. n. 9. seq.*

Indessen aber, wann die DD. davor halten, daß sie von einem Landes-Herrn, wann nur dessen Wille zureichlich erscheinet, abgeschaffet werden könne, it. daß solche vor abgeschafft zu halten, wann viele actus in contrarium verhanden

vid. Cothm. *Vol. II. Cons. 84. n. 39.* & *Vol. IV. Res. 48. n. 20.*

ist so zu verstehen, wenn deren consensus tacitus, vel expressus mit concurriret, welche bey Abschaffung einer Gewohnheit einigen Nachtheil haben können, zumahln aus dem vorhergesetzten schon satsahm bekandt, daß eine wohlhergebrachte Gewohnheit eben so wohl, als ein öffentlich publicirtes Gesetz der Wirckung nach anzusehen. Gleichwie aber in wohlbestellten Republiqven nicht leicht, wann ein Landes-Gesetz gäntzlich gehoben werden soll, der allgemeinen Land-Stände Consens, und guter Rath, oder Einwilligung negligirt zu werden pfleget, wie solches oben bereits

in §. *31. h. l.*

mit mehrern remonstriret; also würde bey Abschaffung einer Gewohnheit ebenfalls dergleichen zu observiren seyn.

§. 49.

Von dem Stylo Curiæ.

Mit einer wohlhergebrachten Gewohnheit hat der *STYLUS CURIÆ* eine genaue Verwandschafft, oder Affinität. Denn gleichwie eine Gewohnheit *tacito utentium consensu* eingeführet werden mag, also geschicht es auch,

auch, daß der *Stylus Curiæ* allmählich in denen Gerichten recipirt wird; Wann er aber einmahln angenommen, so entstehet daraus eben so wohl ein Recht, als aus einer Gewohnheit, welchen der Richter nohtwendig folgen muß, und gilt es nicht, wann er dessen Unwissenheit vorgeben wolte, zumahln er denselben wissen, und sich von denen Cantzeley-Bedienten informiren kan, und soll, wie solches

Klock. *Tom. II. Consf. 99. n. 22. seq.*

mit mehrern dargethan. Es ist aber der *Stylus Curiæ* **nichts anders, als eine Gerichtliche Gewohnheit / welche die Arth und Weyse / auch Ordnung / worauf im Gerichte die rechtshängigen Sachen vorgenommen / und tractiret werden müssen / an die Hand leget;** Woraus dann satsahm zu bemercken, daß der Stylus Curiæ in vielen Stücken von einer Gewohnheit abgehe, und unterschieden sey, zumahln letztere sich viel weiter exdendiret, und in allen, auch exdtrajudicil Sachen stat findet, ersterer aber schreibet nur vor die Form eines Gerichtlichen Processus, und ist nur bey denen gerichtlichen Händeln gebräuchlich

vid. Blum. *Process. Camer. Tit.* II. *n. 21.*

wie dann auch dem Stylo Curiæ die gerichtlichen Ordnungen entgegen gesetzet werden, welche durch öffentlichen Druck publiciret sind, und unter sich als das geschriebene, und nicht geschriebene Recht von einander unterschieden.

§. 50.

Wann gefraget wird, wie und auf was Arth der *Stylus Curiæ* introducirt werden könne, und müsse, so erfodern gemeiniglich die DD. daß solches vor einer solchen Obrigkeit geschehe, welche Macht und Gewalt habe, Gesetze zu geben *(Welchergestalt der Stylus Curiæ zu introduciren)*

vid. Menoch. *lib.* II. *præsumpt. 8. n. 9.*

Card Tusch. *Pract. Concl. 692. n. 1. Tom. VII.*

und eine solche Obrigkeit kan niemand seyn, als ein Landes-Fürst selbst; Allein dieser DD. Meynung ist nur von solchen Gerichts-Ordnungen zu verstehen, welche als ein *lex scripta* publiciret werden, und gemeiniglich der Fürstlichen Hoheit reservirt bleiben; da dann billig diejenigen Unterrichtere ausgeschlossen sind, welche keine Gewalt haben, Gesetze zu geben, obgleich die aufgeführten DD. und andere einem Unterrichter die Freyheit lassen, einen solchen Stylum einzuführen, welcher nicht wieder das be-

reits publicirte Gesetz streitet, sondern solches zu interpretiren, oder zu declariren abziehlet, welcher dann *Stylus interpretativus* genandt wird, oder im Fall derselbe nur den modum, & ordinem im Gerichte zu verfahren betrifft

Card. Tusch. *d. l. n. 3.*

Dahero dann erhellet, daß der *Stylus Curiæ*, so wie er oben beschrieben worden, von einem jeden Unterrichter könne eingeführet werden, und daß die alligirten DD. nicht von demjenigen abstimmig sind, welches

Stryck. *in Disput. de Styl. Cur. cap. 2. n. 12 seqq.*

mit mehren ausgeführet. Es ist also gewiß, daß dieser Stylus Curiæ eigentlich nicht als ein Gesetz zu betrachten, sondern bloß eine beständige declarationem modi judicandi unter sich begreiffe, welchen, so er in den höchsten Tribunälen recipirt, die untern Subordinirten Gerichte in denen vorkommenden Fällen allerdings folgen müssen, wovon unten

in §. 63.

ein mehres.

§. 51.

Wie ein Stylus Curiæ zu beweisen, wann darüber Zweyfel einfällt.

Weiln aber der so genandte Stylus Curiæ *Facti* ist, und also nohtwendig bewiesen werden muß, wann jemand solchen negligirt zu seyn vermeinet, und deshalben dispute einfällt

L. argumento legis asseveratiq. 10. C. de non numer. pecun.

Malcard. *de probat. Concl. 1345 n. 1. seq. ibiq. relati.*

so ist nicht genug, solche nur bloß zu allegiren, wo er nicht an sich notorisch, auf welchen Fall es keines Beweißthums bedarff, sondern es ist eben dasjenige alsdann zu betrachten, welches oben §. 48. *h. l.* bereits angeführt zu finden. Im Fall nun aber sich begiebet, daß über die Notorietät eines Styli von denen Parten gestritten wird, so kann ein Richter Amts halber ohne Vorwissen der Partheyen sich informiren, und zwar bey den ältern Gerichts Advocaten, und Procuratorn Nachfrage thun, wie

Mascard. *dict. Concl. 1345. n. 6.*

erinnert. Wie, und auf was vor eine Arth aber der Stylus Curiæ sonsten zu beweisen, solches ist mit mehrern zu ersehen beym

Stryck. *in d. Disp. cap 5.* p. tot.

Conf. Cothm. *Vol. II. Res. 84. n. 7.*

Ob aber eines Richters Attestato, oder Zeugniß von dem *Stylo Curiæ* ein völliger Glaube beyzulegen sey, deucht mir eben nicht so klahr zu seyn, obgleich

Carpz.

Carpz. *Decis.* III. *n.* 22. *seq.*
Mev. P. IV. *dec.* 2. *n.* 2.
Brunnem. *ad* L. 34. *ff de. Leg.*

diese Frage indistincte zu bejahen scheinen, wie wohl sie solche Meynungen limitiren, im Fall nemlich ein Richter sein eigenes Vornehmen hiedurch beschönigen wolte, da sie dann meinen, es könne ihm, ohne daß er einige præjudiccia allegiret, nicht wohl geglaubet werden. Mir däucht es sey folgende Distinction ziemlich deutlich, nach welcher zu sehen, ob wir in dem Casu versiren, allwo der zu führende Beweiß des Styli hauptsächlich die *Ordinatoria judicii* betrifft? und so dann wird derselbe so viel leichter durch Attestata derer *Curialium*, *Advocatorum*, und *Notariorum*, oder auch des Richters selbst erwiesen; oder ob wir in dem Casu versiren, da die Frage ist von dem *Stylo*, welcher die *Decisoria judicii* hauptsächlich betrifft? und auf diesem letztern Fall würde derselbe weit genauer erwiesen, und justificiret werden müssen, entweder durch Anführung unterschiedlicher præjudiciorum, und daß also öfters geurtheilet worden, oder daß der *Stylus* aus einem *generalen*, und wiederholten *Decreto*, oder *testimonio* SUMMI TRIBUNALIS notorisch sey, und solches denen Decisionibus eingerücket worden, welche Distinction der berühmte

Card. de Luca *Tract. de judic. Disc.* 35. *n.* 72.

bereits bemercket, wiewohl ich dafür halte, daß, wann gleich der Stylus die *Ordinatoria Judicii* nur beträffe, nichts desto weniger dennoch der Beweiß exact, und formal sein müsse, wenn einer von denen Partheyen wegen verabsäumten, und nicht observirten Styli Curiæ in der Haupt-Sache darüber verlieren solte; dahero dann alle Umstände genau zu betrachten, und hieraus zu schliessen seyn dürffte, wie weit der Beweiß, so ex attestato Curialium, oder des Richters genommen werden will, zureichlich sey, oder nicht.

§. 52.

Es wird noch übrig seyn, etwas von dem *effectu Styli Curiæ* zu erinnern, und zwar so statuiren die DD. gemeiniglich, daß derselbe, wann er einmahl recipiret, eben so wohl als ein Gesetz zu observiren sey, dergestalt, daß dasjenige, so dawieder gehandelt, ipso jure null und nichtig sey (De effecta Styli Curiæ.)

Gail. I. *Obs.* 1. *n.* 1.
Mev. P. I. *dec.* 170. *n.* 5. & P. IX. *dec.* 30. *n.* 5.

Hiebey aber bemercken die DD. daß der *Stylus* UNIFORMIS seyn müsse.

Wann

Wann aber sich befinden solte, daß hierunter variiret worden, und bald diese, bald jene Methode gefolget, mögen so dann dergleichen *Judicata*, so sich einander destruiren, und gantz unterschieden sind, ohnmöglich vim legis, ac Styli judiciarii mit sich führen, sondern es könte einjeder auf das gemeine Recht sich beruffen, weiln der *Stylus Curiæ* durch gleichförmige Judicata nur introduciret wird.

L. nam Imperator. 38. ff. de legib.

Mev. *P. V. dec. 283. n. 1.*

Dem sey nun, wie ihm wolle, so ist dieses gewiß, daß hiebey eines vernünfftigen Richters arbitrium nicht zu excludiren sey; Dann, wann derselbe siehet, daß mit Vorbeygehung des zur Weitläufftigkeit oft dienenden Styli Curiæ die Warheit erforschet, und eine Sache füglich ohne dem zur Ende gebracht werden könne, so wäre nicht allein unverantwortlich, durch unnütze überflüßige Umbschweiffe die Partheyen in grosse kosten zu setzen

L. *juris gentium*. §. *eod. si fraudandi 10. ff. de pact.*

sondern es ist sehr diensahm, und kommt mit der Gerechtigkeit überein, wann so dann dasjenige schleunig erkandt wird, was Recht ist, ohne dasjenige zu observiren, welches sonsten bey danckeln, und intricaten Begebenheiten von einem Richter observirt zu werden pfleget

Mev. *P. I. dec. 66. n. 3.*

per text. L. *unic. pr.* C. *de Latin. Lib. toll.*

L. *quisquis. 15.* C. *de rescind. vendit.*

Insonderheit aber halten sonst die DD. davor, daß in Criminal-Sachen dem Stylo Curiæ sehr genau nachgegangen werden müsse, je grösser Schaden und Præjuditz sonsten einem Inqvisito zuwachsen könne

vid. Menoch. *de arbitr. judic. quæst. lib. 2. quæst. 8. n. 15.*

Carpz. *Quæst. Crim. 103. n. 3.*

Mev. *P. II. dec. 103. n. 1.*

Nun ist zwar nicht ohne, daß in denen Criminal-Sachen alle Vorsichtigkeit billig zu gebrauchen nöhtig, jedoch wird ein vernünfftiger Richter ümb so vielmehr bedacht seyn müssen, alle weitläufftigkeit beßtmöglichst zu coupiren, damit in schwehren Missethaten denen Delinqventen und ihren Defensoribus nicht Anlaß gegeben werde, durch unnütze, überflüßige Weitläufftigkeiten die Justitz zu eludiren, welches alles denn von denen Umbständen der Sachen dependiret, und auf die arbitrage eines vernünfftigen

Rich-

Richters ankommt. Wer von dieser Materie ein mehrers zu wissen beliebet, der kan nachschlagen des

Stryck. *Disput. de Styl. Cur.*

§. 53.

Endlich so ist noch mit wenigen zu berühren, was die Observance vor eine Wirckung habe, welche gemeiniglich von denen DD. folgender gestalt beschrieben wird: **Daß es ein vielfältiger Gebrauch sey, wodurch endlich eine Gewohnheit eingeführet wird.**

Von der Observantia interpretativa, & præscriptiva.

vid. Tabor. *in tract. de confront. P. I. §. 6.*

und also glauben sie, daß solche in dem Stück von der Gewohnheit unterschieden sey, weil zu einer Observance keine lange Zeit, oder Præscription erfodert werde, sondern genung sey, daß nur einmahl es also gehalten worden, und folglich könne sie durch einen eintzigen Actum bewiesen werden

Menoch. Conf. 800. n. 14.

welches sie mit folgenden Exempel declariren, wann sie sagen, daß in Feudalibus die Qvalität der zu Lehn gegebenen Sache gar füglich aus einem actu könne genommen werden, dergestalt, daß inskünftige solcher eine beständige Form, und Observance fürschreibe,

vid. Wesenb. *Cons. 73. n. 21*

Besold. *P. VI. Cons. 370. n. 40.*

und also ist ein Lehn, wenn es einmahl getheilet, allezeit der Theilung unterworffen, und welches einmahl veräussert worden, kann allemahl wiederum veräussert werden

vid. Knich. *tract. de vestit. pact. P. I. cap. I. n. 178. seqq.*

add. Cothm. *Vol. V. Cons. 10. n. 85.*

Klock. *Tom. III. Cons. 182. n. 14. seqq.*

Allein hie muß billig ein Unterscheid gemacht werden zwischen der *observantiam præscriptivam*, und diejenige, welche die DD. *interpretativam* nennen, die letztere findet stath in zweifelhafftigen Fällen, wann nemlich die Frage ist von solchen Privilegiis, und Verträgen, oder andern Disputationen, und Rechten, welche an sich zweiffelhafftig, und doppelten Verstandes sind, worüber biß dato unter denen Partheyen gestritten worden. Wann nun hierüber die Observance durch einen gewissen Actum bestätiget worden, so wird dieselbe vor die beste Interpretation gehalten, und gemeiniglich von den Gelehrten *Regina Interpretationum* genandt, und derselben gar sehr nachgegangen. Hie ist nun zu bemercken, daß eine solche Observance

keinen gewissen Ablauff einiger Jahre, noch determinirte Zeit bedarff, noch weniger aber alle reqvisita der Verjährung erfodert werden, sondern es ist genug, wann solche eine considerable Zeit observiret worden, welches alles dennoch nicht so sehr eine gewisse Regul, als vielmehr eine vernünftige Uberlegung des Richters, nach denen vorkommenden Umständen in Facto, erfodert, welcher consideriren muß, ob die Observance, worauf sich jemand beruft, *proxima*, oder *remota* sey, ob sie *univoca*, oder *æqvivoca* sey, ob sie der Warheit gemäß oder nicht, und ob die *Interpretation*, welche hieraus genommen wird, sich schicke, und füge, oder nicht, also, daß dieses eine Frage, welche mehr facti, als juris ist, wie solches sehr vernünfftig post

Barbos. *in L. post dotem. ff. solut. matrim. n. 47.*

bemercket

Card. de Luca *in tract. de judic. Disc. 21. n. 9.*

Diejenige observance aber welche perscriptiva genañt wird, oder *odiosa* potius qvam *favorabilis*, da nemlich in gantz klahren, und deutlichen keine Interpretation stat findet, und also der terminus observantiæ interpretativæ nicht applicable ist, erfodert billig alle diejenigen reqvisita, welche sonsten zu einer formalen præscription nöhtig sind,

Card. de Luca *d. l.*

Wann also die Observance nach der ersten oben angeführten specie in facto gantz richtig befunden wird, so heist es billig ferner, daß derselben eben dieselbige Krafft zuzubilligen sey, welche eine Gewohnheit mit sich führet, also veruhrsachet sie, daß dasjenige, welches sonsten nicht erlaubet, durch ihre interpretation hienechst vergonnt ist

L. *injuriarum §. fin. ff. de injuriis.*

Cothm. *Vol. V. Cons. 10. n. 85.*

Denn eine erfolgte OBSERVANCE *declariret*, *moderiret*, *amplüret*, und *restringiret* alle Actus, und Dispositiones der Gesetze, und des Menschen, welche entweder *inter vivos*, oder *mortis caussa* von denen Gelehrten genandt werden, dergestalt, daß sie allen Zweiffel benimmt, und allen Streit aufhebet

L. *si de interpretatione 37. ff. de Leg.*

L. *Certi juris. C. de judic.*

capit. *cum delectus. 8. Extravag. de consuetud.*

Regnerus Sixtin. *de Regal. c. 5. n. 8. lib. 1.*

Berlich. *Pract. Concl. P. II. Concl. 36.*

Die

Dieses kan mit folgenden Exempel gar füglich erklähret werden: In denen alten Pommerschen Privilegien *de Anno* 1560. ist enthalten, daß aus denen Lehnen die Schulden sollen bezahlet werden, so durch der Fürsten als Lehn-Herrn Bewilligung nothwendig geachtet seyn, so weit, und ferne sich das eröfnete Lehn erstrecket; It. scheinet es nach denselben Privilegien Es wird dieses mit einem Exempel illustriret.

§. Es sollen und wollen ꝛc.

durchaus nöhtig zu seyn, daß die Lehne mit dem Consens des Lehn-Herrn, der Schulden halber verschrieben werden müsse; Allein die mehr als 100jährige Observance zeiget, daß in Pommern täglich die Lehne ohne Consens des Lehn-Herrn gegen eine Anleyhe Geldes verschrieben, und darin die Executiones indistincte, ob der consensus Domini adhibiret, oder nicht, von denen Königl. Gerichten ertheilet werden, wodurch denn klährlich die alten Privilegia interpretirt zu achten. Ja die DD. gehen noch weiter, und sagen, daß die Observance alle Mängel der vorgängigen Handlungen suppliret, und mache, daß dasjenige, welches ausgelassen worden, nicht mehr davor angesehen werde, wann nemlich dieselbe in dem Stücke erfolget, welches ausgelassen worden

Joh. Bapt. Asinius *de Execut. §. 4. c. 25. n. 9.*
Klock. *Cons. 182 n. 29. seqq. Part. III.*
Card. de Luca *in Theatr. verit. & justit. Tom. IV. tract. de. Cred. & debit. Disc. 141. n. 3. ibiq. relati DD.*

qvi DD. dicunt, hanc declarationem ab observantia desumtam perhiberi optimam, fidissimam, verissimam, certissimam, infallibilem, probatissimam, primas tenere, & Reginam omnium aliarum interpretationum, easqve superare. Indessen wollen dennoch die DD. daß, im Fall eine Gewohnheit zu beweisen, nicht genug sey, wenn man eine Observance dargethan hat.

vid Berlich *P. II. Concl. 53. n. 67.*

Endlich so sagen einige, daß *observantia Imperii*, das Reichs-Herrkommen, nicht mit einer Gewohnheit, und Observance in Privat-Händeln zu confundiren sey

vid. Tornov. *de feud. Mecklenb. P. I. p. 137.*

Allein ob eine solida disparitatis ratio allhie beyzubringen sey, insonderheit, wenn *de Observantia interpretativa, & favorabili* die Frage ist, daran zweifle billig.

§. 54.

Nachdem wir also die vielfältige unterschiedliche species der Rechte etwas umständlicher angezeiget, so wird nunmehro sich füglich schicken, diesen hin anzufügen, was ein Richter im urtheilen für eine Ordnung in Ansehung der besagten unterschiedenen Rechten, Observance und Authorität halten müsse, und zwar so ist wohl ohne Zweiffel das göttliche Recht allen andern vorzuziehen, indem nicht allein unter denen *Theologis*, sondern auch Rechtsgelehrten dieses ein ohnstreitiger recipirter Satz ist, daß keine Gewald auf Erden sey, welche das göttliche Recht heben, und darüber generaliter dispensiren könne, indem es unveränderlich, ausser daß in gewissen Fällen solches eine Erklährung leydet, da es nemlich nicht verbindet, oder einem gewissen Actui nicht entgegen ist, dergleichen Interpretation, und Declaration dennoch dem göttlichen Gesetze bereits virtualiter selbst beyzuwohnen scheinet z. E. Es ist nichts gewissers, denn daß nach dem göttlichen Recht ein Todtschlag verbohten, indessen finden sich doch unterschiedliche Fälle, da man von der Straffe eines Todschlägers, die in GOttes Wort gegründet, abgehet; Also ist einem Scharffrichter vergonnt, einen Menschen zu tödten, wann er solches als ein Diener der Justitz verrichtet, welcher die, so wegen eines schwehren Delicti zum Tode verdammet, ungestraft umbringet. Ferner ist der jenige Todschlag ungestraft, welcher in einem öffentlichen, und gerechten Kriege begangen wird, oder da jemand sein eigen Leben zu retten, Gewalt mit Gewalt vertreibet, und den andern umbringet, wann nur das Moderamen inculpatæ tutelæ dabey verhanden, oder, da von ohngefehr ein Todschlag geschiehet, so, daß dennoch dabey consideriret werden muß, ob eine Culpa abseiten des Tödtenden concurrire, oder ob er in re licita, oder illicita versire. Uberdem ist auch bekandt, daß nach denen göttlichen Worten einer schuldig, und verbunden ist, seinen geleisteten Eyd zu halten, dergestalt, daß kein menschliches Gesetz statuiren könne, daß ein Eyd nicht verbinde, jedoch leydet diese Regul eine Declaration in gewissen Fällen; also wird ein Eyd, rebus sic stantibus, verstanden, und bindet nicht, wann nemlich die Sache, in Ansehung dessen der Eyd geleistet, eine gantz andere Gestalt gewinnet, als sie zur Zeit des geleisteten Eydes gehabt. Also verobligiret der Eyd diejenigen Persohnen nicht, welche nicht *sui juris* sind, sondern unter väterlicher Gewalt stehen, wovon Exempla in der heiligen Bibel zu finden; Ferner bindet ein geleisteter Eyd nicht ob *justam caussam doli*, vel *metus saltem præsumti*,

[Marginal note: Das göttliche Recht ist allen andern Rechten von einem Richter circa dijudicationem caussarum vorzuziehen.]

præsumti, wie auch ein Eyd *ratione boni publici* nicht obligiren mag; Item ist bekannt, daß unter denen *Lutheranern*, und *Reformirten* das *juramentum castitatis*, da ein Weibs-Bild, oder auch ein Mann sich eydlich verbindet, ohne Ehe zu leben, nicht bestehe; Dann solches nicht weiter obligiren kan, als das *Donum Continentiæ* dauret, sonsten der Eyd ein *vinculum iniquitatis* wäre, wodurch jemand GOttes Ordnung verlassen, und der Huhrerey, und Ehebruch, auch andern schwehren Sünden, welche die verdamliche Fleisches-Lust mit sich zu führen pfleget, sich exponiren würde, und in Verlust des ewigen Lebens gar leicht gesetzet werden könte; Nun aber ist aus der bekandten Praxi notorisch, daß ein solcher Eyd nur gehalten werden dürffe, welcher *absq; dispendio salutis æternæ* erfüllet werden mag, welches aber allhie nicht applicable, einfolglich mag ein solcher Eyd, da ich mich verbinden will, nicht zu heyrathen, auch nicht mahl auf eine gewisse Zeit gelten, wenn das *donum continentiæ* nicht bey dem Gelobenden verhanden. Daß auch ein solcher Eyd nicht binde, hat *Lutherus* nebst seiner Frauen, welche beyde das *juramentum castitatis* geschwohren, und das Kloster-Leben erwehlet hatten, uns satsahm gelehret. Indeß wollen die Römisch Catholische keiner weltlichen Gewalt erlauben, über diejenigen Puncta zu statuiren, welche von dem göttlichen Rechte ihren Ursprung nehmen; jedoch ist gewiß, daß unter uns Lutheranern solches Recht die Landes-Herrschafft durch ihre Geistlichen Consistoria ausübe, und dieses die tägliche Erfahrung satsahm darthue.

§. 55.

Nach dem göttlichen Gesetze ist hauptsächlich das **Natürliche /** und so genandte **Völcker-Recht** zu bemercken, dergestalt, daß alle DD. so wohl beyder Rechte, als auch diejenigen, welche sich *Politicæ*, ac *Moralium Professores* nennen, insgemein davor halten, daß diesem Rechte eben derjenige Vorzug zuzubilligen, welcher dem göttlichen Recht beygeleget wird, und folglich könne ein König, oder Fürst durch einander publicirtes Gesetze dasselbe nicht abschaffen, noch darüber dispensiren; Allein was an und vor sich das **natürliche Recht** (*jus naturæ*) betrifft, so ist es nirgends jemahln zu Anfangs von Menschen publiciret, sondern es wird billig von dem *Apostel Paulo* in derer Menschen Hertzen geschrieben genandt, wesfalls solches nicht eigentlich *ad praxin* deduciret, noch *per tramites juris in foro fori* examiniret werden mag, ausser was etwa hievon in denen 10.

Von dem Naturlichen/ und allgemeinen Völcker-Recht/ und was solches vor eine Verbindlichkeit mit sich führe.

Gebohten, oder sonst unter dem bekandten Axiomate: Was du wilt/ das dir die Leute thun sollen ꝛc. (qvod tibi non vis fieri alteri ne feceris) begriffen, und so wohl in dem alten, als neuen Testament gegründet, und darnach einige Vorkommenheiten decidiret werden müsten.

1) Wird das gemeine Völcker-Recht betrachtet/ wie es unter grossen Fürsten/ und Herren zu observiren.

Das Völcker-Recht (*jus gentium* genandt) betreffend, welches sonsten auch einige DD. *Jus Naturæ* IMPROPRIE zu nennen pflegen, so wird solches erstlich consideriret als ein *publicum jus*, da nehmlich die Einwohner, und Völcker des gantzen Erdreichs nach der natürlichen Vernunfft, und Trieb etwas gewisses vor Recht unter sich erkandt, und angenommen, so daß diejenigen, die dawieder handeln, vor Feinde der Natur selbst, und des allgemeinen commercii angesehen werden, dergestalt, daß solches auch zwischen denen öffentlichen Feinden, und kriegenden Partheyen heylig, und inviolable gehalten wird, als da sind: die Friedens-Schlüsse, und Bündnisse, item Stillstand der Waffen, Freyheit derer Abgesandten, ertheilte sichere Geleite, deren Rechte Verletzung barbarisch, und unmenschlich gehalten werden, wiewohl bey denen Türcken, und andern heydnischen Völckern hierauf öfters nicht gesehen wird; In dieser Betrachtung nun ist unstreitig das *jus Gentium* ein Theil mit vom göttlichen Rechte, aus welchem satsahm bekandt ist, daß der öffentlich gegebene Glaube, und zugesagte Treue unter denen Völckern heiliglich zu halten; da dann gemeiniglich, wann hierunter eine Nation sich beleydiget befindet, solches durch denen Waffen ausgeführet wird, wie unter andern Exempeln in der Bibel dasjenige bekandt, wie der König *David*, da seine Abgesandten von dem Könige der Ammoniter so sehr geschändet worden, diese harte injurie durch einen schwehren Krieg gerochen. Weil nun dieses vorgesetzte Recht der Völcker an sich *juris divini*, und also unumstößig ist, so wird auch leicht zu begreiffen seyn, daß keinem grossen Herren erlaubet, dasselbige zu heben, oder darüber zu dispensiren. Indeß verstehet sich von selbsten, daß in diesen vorgesetzten Fällen kein Richter, so in foro externo aut contradictorio die Sachen zu urtheilen pfleget, hie sein Amt ausführen könne, zumahln derselbe nur Privat-Sachen schlichtet, nicht aber die Rechte einer Republique, und der Nation.

Was vor ein Recht attendiret werde in Ansehung der exemtion und immuni-

Es ist zwar nicht ohne, daß einige in Sachen, betreffend der Könige, und Fürsten, auch freyer Republiqven, so keinen Obern erkennen, Abgesandten ihre Immunität, und Freyheiten, nach welchen dieselbe inviolable gehalten werden, sich Mühe geben, aus denen Römischen Gesetzen die Decision herzuleiten, in so weit nemlich als in einem

nem oder andern alten Lege hievon etwas aufgezeichnet zu finden, welches dann auch der sonst an sich berühmte, und gelehrte

Paschalis *in tract. de Legato.*

wie auch viele andere DD. gethan haben, welche über dem

Tit. *ff. de Legatis*, &

Text. in L. *Lege Italia ff. de Republ. cum concord.*

commentiret; Allein diesen Stylum der Juristen nennet der berühmte

Card. de Luca *in tract. relat. Rom. Cur. Disc. 45. n. 5.*

eine auslachens würdig *Methode*, und rechnet solches unter ihre gröste Thorheiten, wann sie mit denen Reguln der gemeinen Gesetze, oder mit denen Conclusionen derer DD. diese Materie anzugreiffen sich viele Mühe geben. Denn es saget dieser berühmte Author alldort, daß die Römischen Gesetze in Ansehung derjenigen Abgesandten, und Oratorum geschrieben worden, welche von denen Bundes-Genossen, und Aliirten der Römischen Republiqve zugesand wurden, diese, da sie täglich weiter um sich gegriffen, so war sie gewohnt, dergleichen Bundes-Genossen eben so zu begegnen, als Städte, und Länder, so ihnen zuwiedern, und ihre Feinde waren, indem sie ihre Freunde, und Bundes-Genossen unter dem Schein der Freundschafft zu subjugiren pflegten, wie solches einiger maassen

tät derer Königlichen und Fürstl. Abgesandten.

Cic. *in epist ad famil.*

mit diesen Worten deutlich zu verstehen giebet:

„Sociorum auxilia propter acerbitatem, atqve injurias Imperii no-
„stri aut imbecilla sunt, aut ita alienata à nobis, ut neqve exspe-
„ctandum ab iis, aut iis aliqvid committendum esse videatur.

Conf. hic Manut. *in Comment. ad Epist. Cic. lib. II. epist. 5.*

Dahero dann die *Leges Civiles* von solchen Abgesandten, und Oratoribus zu verstehen, welche die mit denen Römern veraliirte Länder, und Städte als Unterthanen abgesandt. Es bleibet also wohl gewiß, daß, was der Könige und Fürsten, so keinen Obern erkennen, ihrer Abgesandten, und Oratoren Freyheit, und Rechte betrifft, solche, wenn Fälle vorkommen, nicht nach dem allgemeinen Civil-Rechte zu beurtheilen, sondern vielmehr nach denen politischen Reguln, und dem gemeinen Völcker-Rechte, welches in diesen, und andern Stücken unter grossen Herren in der Welt nach der gesunden Vernunft recipirt, zu determiniren. Derohalben dann, wie oben bereits angeführet, hierüber unsere ICti in denen Gerichten nicht zu urtheilen, noch solches Recht secundum tramites justitiæ examini-

ren mögen, sondern, wenn die grossen Herren, so etwa ihre Abgesandten beleydiget, die Bündnisse gebrochen, einen Stillstandt nicht gehalten, die ertheilten sichere Geleite violiret rc. sich darüber wiederum aufs neue nicht nach denen Politischen, und in der gesunden Vernunft gegründeten Reguln vergleichen mögen, dependiret die decision, und dahero zu nehmende Satisfaction von denen Waffen, welches die Frantzosen *Le droit de Canon* nennen. Vors andere wird das gemeine Völcker-Recht violiret durch Privat-Persohnen, wenn selbige nemlich auf eine ungerechte Arth ihren Nechsten unterdrücken, denselben todschlagen, ihn des Seinigen berauben, und bestehlen, dessen Ehe-Bett besudeln und andere Laster mehr, so hieher gehören, begehen, wodurch nemlich die Natur selbst, und die menschliche Gesellschafft beleydiget wird, welche Materie, da sie in der H. Schrifft umständlich mit berühret wird, auch dahin billig zu referiren, und leydet so leicht keine Dispensation, wiewohl der Ehebruch an vielen Orthen nicht so hart bestrafft wird; Indeß ist gewiß, daß allhie ein Richter secundum juris tramites verfahren, und dergleichen Laster nach denen Gesetzen bestraffen muß. Endlich und zum dritten muß das sogenandte Völcker-Recht allerdings auch alsdann observiret werden, wann nemlich Fälle sich begeben, deren Decision nicht aus dem Römischen Bürgerlichen Rechte, und aus dessen neuen Erfindungen, und Disposition zu nehmen, sondern es versiret solches Recht in denen Sachen, welche den meisten Völckern in gemeinsahmen Gebrauch waren, und nach dem Trieb der Natur, und der gesunden Vernunfft, so wie es die menschliche Societät und Commercien erfoderten, eingericht zu finden, bevor jemahln das Römische Civil-Recht in der Welt publiciret worden, wohin denn gemeiniglich von denen ICtis alle Contracte, ausgenommen folgende, als *stipulatio*, *literarum obligatio*, & *donatio propter nuptias*, welche auch in Ansehung ihres Ursprungs als *Inventa juris civilis* anzusehen, referiret werden; Item gehören hieher *testamentorum solennia*, item die *Legitima*, so denen Eltern, und Kindern nohtwendig zu hinterlassen; denn in so weit sie nicht in Stelle der Alimenten gereichet werden muß (welche Alimenten nemlich nicht gereichet werten dürffen, wenn Eltern, und Kinder wohl bemittelt sind) ist sie eine blosse Erfindung des gemeinen Römischen Rechts. Wie dann auch *ad Jus gentium* gehören die Jagd-Gerechtigkeit, Fischerey, Schieffahrt, und dessen Gebrauch, wiewohl, da heut zu Tage das Jagen, der Fisch-Fang, und die Schieffahrt nicht mehr durchgehends so frey einem jeden erlau-

2) Wird das jus gentium betracht, wie es unter privat Leuten zu observiren, und zwar circa delicta.

3) Wie das jus gentium zu betrachten circa contractus.

erlaubet ist, indem grosse Fürsten, und Herren diese ad Regalia ziehen, und sich zum Theil allein anmaassen wollen, so würde das daher rührende Recht nicht eigentlich mehr als ein *species juris gentium* zu consideriren seyn; Indeß, was hierunter disponiret, oder in der Welt publicirt zu finden, ist billig als ein *jus humanum* zu betrachten, und folglich kommen die daher entstandene Streitigkeiten nicht allein öfters in denen Gerichten vor, sondern es ist auch unstreitig einem Fürsten erlaubet, dieses Recht abzuschaffen, auch darüber zu dispensiren, wie solches die tägliche Erfahrung satsahm an die Hand gibt.

§. 56.

Was hienechst ein Richter vor ein Recht zuerst im urtheile attendiren müsse/ bevor er die Disposition des gemeinen Rechts folge.

Wann nun die Disposition des Göttlichen so wenig, als des **Natürlichen Rechts** in denen vorkommenden Fällen von einem Richter adhibiret werden mag, sondern decisio aus denen andern Rechten, welche von Menschen in der Welt publicirt worden, zu nehmen, so pfleget die hauptsächliche Frage zu entstehen, was derselbe dann vor ein Recht zu observiren habe, und folgen müsse, bevor er das allgemeine beschriebene Recht adhibiret, und zu Rathe ziehet, und zwar so schliessen alle DD. gemeiniglich dahin, daß er dasjenige *Local*- und *Municipal*-Gesetz vor allen andern attendiren müsse, wo der Process zu Anfangs entstanden, und geführet worden; Solte sich nun befinden, daß in einer Stadt in dem entstandenen Casu ein besonder Recht introduciret wäre, so muß er solches folgen, obgleich sonst in der gantzen Province, worin die Stadt lieget, ein gantz anders Gesetze in eben demselben Casu obtinirte; Wann aber in dem vorgekommenen Casu an dem Orth, wo der Process entstanden, kein besonders Recht introduciret, so muß ein Richter sich umbsehen, und nachforschen, ob in der Province auch ein besonders Recht publiciret, oder durch Gewohnheit introduciret worden, als welches in Ansehung des Local- und Municipal-Gesetzes prò communi gehalten wird; so Er aber auch hie nichts besonders publicirt findet, welches den vorkommenden Fall angienge, so muß er die Decision der Sachen aus dem allgemeinen beschriebenen Römischen Rechte nehmen, in so weit nemlich, als solches durch das Päbstliche, oder Canonische Recht nach Anleitung der recipirten Praxi nicht abgeschaffet worden, wie dann gewiß ist, daß heute zu Tage bey den Lutheranern in vielen Stücken die Päbstlichen Gesetze durch einer beständigen Gewohnheit freywillig recipiret worden

vid. Ritterh. *in præfat, tract. de diff. jur, civ. & Canon.*

Struv. *Exercit. ad. ff. 2. th. 39.*

In welchen Fällen das Päbstliche Recht unter den Lutheranern recipirt.

als zum Exempel in Matrimonial-Sachen, insonderheit die Computationem graduum betreffendt, caussis decimarum, jure Patronatus, jure Canonicorum Electionum, in juramento calumniæ, in materia positionum, in Emphiteusi, in pactis, daß nemlich solche durch blossen Consens ohne solenne stipulation validiren, in piis causis, in Sachen Kirchen-Güter, und deren Veräusserung betreffend, in der materie fideicommissorum; und in specie, ob die beyden Qvartæ *Faleidia*, & *Trebellianica*, und deren Detraction gelte, oder nicht? wie dann auch die Materia juramentorum, und was zur Ordnung des gerichtlichen Processûs gehöret, in Praxi aus dem Päbstlichen Rechte zum theil genommen, und mit Hindansetzung des Römischen Civil-Rechts gefolget wird

Brunnem. *Cons. 125. n. 58.*

Ja dieses Canonische Recht obtiniret auch in einigen Fällen, welche nichts Geistliches unter sich begreiffen, noch sonsten geistliche Persohnen angehen, als da ist die Materia præscriptionum

per text. *Reg. 2. de Reg. Jur. in 6to &*

capit. *fin. X. de. præscript.*

da die Disposition des Civil-Rechts in denen Fällen abgeschaffet ist, in welchen es eine Verjährung auch absqve bona fide zuläst, und also heut zu Tage derjenige, so eines andern Sache præscribiren will, nohtwendig festiglich glauben muß, daß er kein fremdes, sondern sein eigenes Gut besitze, weiln er sonst sündigen würde, wenn er wissentlich eine Fremde Sache, die ihm nicht zugehöret, acqviriren wolte, dahero dieselbe ob malam fidem in Ewigkeit nicht verjähret werden mag, post

Cothm. *Vol. I. Res. 63. n. 32. seqq.*

Brunnem. *Cons. 133. n. 137. seqq.* mult.

Wohin dann auch gehöret das *Axioma*: Quod juramentum legitimè præstitum servari debeat, qvoties absqve interitu æternæ salutis primario servari potest, jedoch daß hier consideriret werden muß, ob solcher Eyd auch einen Natürlichen Mangel des consensus leyde, da er entweder mit Gewalt, Furcht, Schrecken, oder aus Irrthum *seu expresso seu præsumto* erpresset, oder auch der Eyd denen guten Sitten, oder dem publico zum Schaden gereichen mögte, in welchen Fällen, da ein solcher Eyd etwas sündliches unter sich begreifft, derselbe nicht bestehen mag, Deus enim acceptare non creditur juramentum, iniqvitatem, peccatum, dolum,

vel

vel metum sub se comprehendens, & nisi ex justa caussa sit præstitum.

vid. *cap. 7. de pact. in 6to*

In solchen Fällen aber, da ein Eyd nichts sündliches unter sich begreift, muß solcher bestehen, und kan des *juris humani prohibitio* dawieder nicht gelten. Dergleichen Eyd nun bestärcket eines Minderjährigen, Weibes, oder unter väterlicher Gewalt stehenden Menschen seinen Contract; Item ist bekandt, daß zwischen Vater und Sohn, zwischen Mann und Weib keine Contractus, so *donationis speciem* unter sich begreiffen, gelten, wohl aber, wenn sie mit einem Eyde bestätiget sind.

§. 57.

Nach welchen Recht die Juden/ so unter uns Christen wohnen/ in denen vorkommenden Fällen zu urtheilen?

Das vorhergesetzte nun hat allerdings seine Richtigkeit unter denen in einer Societät lebenden Christen. Da aber unter denenselben an vielen Oertern durch Concession, und Zulassung der hohen Landes-Obrigkeit die Juden wohnen, so pfleget wohl die Frage vorzukommen: **Was vor ein Recht mit, und unter den Juden zu halten, und zu folgen sey?** Im Fall nun sich begeben solte, daß die Juden unter sich, und durch ihre Aeltesten sich in Güte nicht vereinbahren könten, und zu dem Ende eine Christliche Obrigkeit anzutreten genötiget würden, so finden sich zwar einige DD. welche statuiren, daß in dem Fall, da von den Juden selbst, ohne daß eines Christen Interesse mit concurriret, solte ei[n] Gerichts-Gang vorgenommen werden, so dann so wohl in *Formalibus*, al[s] *Materialibus* das mosaische Gesetz, und deren Meynung zu folgen sey, wel[-]che hierüber commentiret, und dasselbe interpretiret haben

vid. Trentacinq. *tit. de leg. & Const. Resol. 3. n. 11. seqv. usq. ad fin.*

Andere aber gehen hievon billig ab, und sagen, daß diejenigen Gesetz[e] wornach der an demselben Orth wohnenden Christen Procesß-Sachen beur[-]theilet werden, auch in der Juden ihren Sachen zu adhibiren, weil n[un] nachdem das mosaische Recht vorlängst abgeschaffet, die Juden auch noht[-]wendig nach des Orths gebräuchlichen Gesetzen, wo sie leben, sich richte[n] müssen

vid. Cyriac. *Contrav. 240. seqq.*

Card. de Luca *tit. de dot. Disc. 132 & tract. d. matrim Disc. 15.*

Es wäre also die erste Meynung nur bloß dazu dienlich, daß solche auf Universitäten, die Ingenia der Studirenden zu exerciren, beybehalten

 würde,

würde, indem in Praxi umb so vielmehr die letztere Meynung zu folgen, als ein Jude, er mag entweder seiner Gebuhrt, oder seiner Wohnung nach aus einer Stadt gebürtig seyn, vor einem würcklichen Bürger in allen Stücken gehalten wird, so daß er an denen Gesetzen, Statuten, und Constitutionen der Stadt durchaus gebunden, und darnach dessen Händel geurtheilet werden müssen, obgleich sonsten derselbe in dem Schooß der Christlichen Kirchen, und der Gemeinschaft der Christen nicht gehöret, zumahln dieses nur von Geistlichen Sachen, die der Seelen Seeligkeit angehen, zu verstehen, oder auch von denen Rechten, welche *honorifica* ac *præeminentialia* genandt werden, als wovon er gäntzlich excludirt ist.

vid. Trentacinq. *de Leg. & Const. Res. 3. n. 3.*
Cyriac. *d. l.* & qvos refert.
Card. de Luca *tract. de Legitima Disc. 14. n. 6.*

Dahero dann inferiret wird, daß die Juden unter denen Christen keine Ehren-Stellen, öffentliche Aemter, und administrationes führen mögen

L. *fin.* C. *de Judæis*,

wohl aber unter ihnen selbst

Trentacinq. *d. l. n. 11. circa fin.*

item schliessen die DD. dahero, daß, wann ein Jude über einer Sache einen Eyd schwehret, welcher in gemeinen beschriebenen Römischen Rechten nicht verbohten ist, daß er so dann denselben halten müsse, insonderheit wann er mit einem Christen zu thun hat; dahingegen aber, wann er über eine solche Sache schwehret, welche im gemeinen Civil-Rechte verbohten, daß so dann, wann er mit einem Juden einen Contract geschlossen, der Contract nicht gelte, noch gehalten werden dürffe, ratio, weiln die Juden denen Römischen Gesetzen unterworffen sind. Da nun aber das canonische Recht einen in Civil-Recht reprobirten Contract, wann er mit einem Eyde bestätiget, gehalten haben will, so wäre dieses nur wegen der Seelen Seeligkeit geschehen

cap. *ubi contingat*, *ibi Gl. de jurejur.*

Weiln aber diese Ration bey einem Juden nicht stat findet, ergo so bleibe es bey Disposition der gemeinen Römischen Rechte, desfals dann

Card. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. XXI. tit. VIII. n. 61.*

schliesset, daß wann ein Jude seiner Frauen etwas schencken, und diese Donation mit dem Eyde bestärcken würde, dieselbe ob resistentiam juris civilis nicht gelten könne.

Ich

Ich halte davor, daß ein Jude, wenn er GOtt über einem Handel, und Contract zum Zeugen ruffet, er eben so wohl als ein Christ, solchen Contract zu halten schuldig sey, er möge sonsten à jure communi reprobirt sein, oder nicht; Wann also der Jude, welcher an seiner Frauen eydlich etwas verschencket, solches hienechst nicht halten wolte, würde er Zweiffels ohne einen Meyneyd begehen, und desfalls nicht allein zu bestraffen seyn, sondern, da die Disposition der Römischen Gesetze in diesem Stück nicht allein sehr hart an, und vor sich sind, und derohalben in keinen Orth in gantz Europa recipiret, so solte davor halten, daß diese Leges, wodurch ein Eyd so zu sagen entkräftet, und profaniret werden will, so wenig einen Juden als Christen heut zu Tage weiter angehe, zumahln, wie oben bereits mit mehren deduciret, die Römischen Gesetze uns nicht authoritate Cæsarea, sondern nur aus einer blossen freywilligen Annahme obligiren. Wann nun gewiß ist, daß ein Gesetz in einer Stadt, und Land nicht recipirt, so sehe nicht ab, warum die Juden, welche in solcher Stadt, und Land als Bürgere mit wohnen, und davor anzusehen sind, nicht gleiches Recht mit ihnen geniessen solten; zu geschweigen, daß das göttliche Recht allerdings erfodert, daß man einen Eyd, welchen man super re licita abgestattet, halte; Nun aber ist so wenig nach GOttes Wort, als den gemeinen natürlichen Rechten vor unerlaubt zu halten, daß ein Mann seiner Frauen etwas schencket, obgleich die Civil-Rechte hierüber gar zu sehr zu critisiren scheinen.

Die wahre Meynung wird distincte gezeiget.

Der andere *Casus* ist dieser, da die Juden mit denen Christen in Streit verfallen, welchen die Obrigkeit einer Stadt, oder des Landes decidiren soll. Da dann unter denen heutigen Gelehrten kein sonderlicher Zweiffel übrig ist, daß die Juden das Recht anderer ihrer Mitt-Bürger so wohl in *odiosis*, als *favorabilibus* geniessen; denn obgleich einige davor halten, daß denen Juden dasjenige nicht zuzueignen, welches in denen gemeinen, oder Municipal-Rechten aus einer Billigkeit statuiret worden, gleichsahm als wann es nicht recht wäre, daß man einem Unglaubigen wieder einen Gläubigen das *beneficium æquitatis* zubilligte

Der 2 Casus

ex Gloss. *cap. 2. de Judæis*.

aus welchem textu diejenigen, die das besagte statuiren, beweisen wollen, daß keine Billigkeit, sondern die äusserste Strenge mit denen Juden zu observiren sey

vid. Trentacinq. tit. *de leg. Resol. 3. n. 2.*

allwo dieses mit Exempeln illustriret, obgleich der besagte Author dieser Meynung nicht adhæriret, so ist doch an sich in Sachen, so weltliche Händel nur betreffen, gemeiniglich in denen Gerichten recipiret, daß die Juden ein gleiches Recht mit denen Christen auch in favorabilibus geniessen, jedoch daß solches in andern Begebenheiten, so spiritualia genandt, oder dahin gerechnet werden mögen, billig limitiret wird, wie solches statuiren ausser dem allegirten

Trentacinq.

Marqvard. *de Iudæis P. II. cap. 5.*

Surd. *de aliment. tit. II. qu. 15. n. 75.*

und also ist *in Rota Romana* geurtheilet worden, wie solches mit mehrern bezeuget

Card. de Luca *tract. de dote Disc. 132. & Tract. de Servitut. Disc. 78. n. 5. & 6.*

§. 58.

Woher es komme/ daß heut zu Tage das Recht so sehr zweiffelhaftig sey.

Es ist aber bekandt, daß das gemeine geschriebene Römische Civil-Recht sehr *intricat*, und *dubieus* in vielen Fällen sey, und solches hauptsächlich die in denselben vielfältig vorkommende ANTINOMIÆ oder gegen einander lauffende Gesetze (welche die alten, und neuen DD. zu conciliiren sich zwar unsägliche Mühe, jedoch mehrentheils ümbsonst gegeben, wenn sie auch so gar defendiren wollen, es würden nur *apparenter*, nicht aber *revera* solche Gesetze in dem *Corpore juris* gefunden, welche *contraria* statuirten) veruhrsachen, zugeschweigen, daß von denen DD. auf denen vorkommenden Fällen die Leges schier mit den Haaren gezogen werden wollen, indem woll eine wahre Unmöglichkeit gewesen, daß der Kayser JUSTINIANUS, und seine *Ministres*, so das *Corpus juris* verfertigen geholffen, alle diejenige Casus, so sich in der Welt begeben mögten, decidiren, und solche denen geschriebenen Rechte inseriren können. Es ist zwar sonst heut zu Tage eine allgemeine Meynung, daß die Wissenschafften, nachdem die Unwissenheit der vorigen Zeiten ziemlich überstanden, und andere freye Künste aus den übrigen Theilen der gantzen Welt in Europa so zu sagen einen Sitz, und beständigen Auffenthalt erwehlet, sonst an keinem Orth so vortrefflich und vollenkommen anzutreffen; Ob nun gleich, wie gesaget, dieses eine allgemeine Meynung ist, und eben keine Unwarheit unter sich begreifft, so höret man dennoch täglich unbeschreiblich viele Klagten, so wohl von der Ungerechtigkeit der richterlichen Aussprüche, als auch von der Ungewißheit, und

und Mängeln des allgemeinen Rechts. Was die in allen Ländern bekandten Beschwehrden wieder die Urteile der Richter anlanget, so sind solche zumtheil nicht gegründet; denn da ein Richter, wann er auch die Warheit folget, beyden theilen nicht nach Wunsch sprechen kan, sondern einer nohtwendig verlieren muß, so wird mehrentheils derjenige, dessen Sache verlohren, und nicht nach Wunsch gegangen, sich auch von einem gerechten Richter, wiewohl ungegründt, gravirt zu seyn vorgeben, zumtheil aber werden solche allgemeine Klagten wohl so lange dauren, als die Welt stehet, weiln kein Mensch vollenkommen, und so tugendhafft gebohren wird werden, welcher ohne Affecten, und menschlichen Absichten allemahl ein unpartheyisch Urtell fällen könte. Was nun aber die Ungewißheit, und Mängel der allgemeinen Gesetze betrifft, so hat dieselbe unterschiedliche Uhrsachen, indem nicht allein durch der unbeschreiblichen Menge der Römischen Gesetze, welche, wie oben bereits gesaget, sich sehr offt contrair sind, das Recht sehr *confus*, zweiffelhafftig, und *intricat* gemachet worden, sondern auch diese *Antinomiæ* selbst aus der alten ICtorum ihren dissentirenden Schuhlen zu nehmen, als welche bereits zu der Zeit unbeschreiblich uneinig waren, welchen hinzukommen die *Rescripta* der jüngern Kaysere, insonderheit des *Justiniani*, welche, wie die barbaries studiorum bereits den Anfang genommen hatte, nach ihrem Willkühr solche Gesetze publiciren liessen, worin die warhaffte, und eigentliche *Ratio juris* nicht observiret, sondern negligiret war. Dahero es dann geschehen, daß die Gesetze miteinander streiten, und sich contrair sind, zu geschweigen, daß nach so vielen verflossenen seculis, da die Sitten der Völcker, und die lateinische Sprache verändert, und nicht weiter im Gebrauch war, sich begeben, daß die Gesetze durch die ersten *Interpretatores* unterschiedliche, und veränderte Erklährungen bekommen, wodurch der Verstandt des Gesetzes gewaltig verkehret worden, welchen die nechstfolgenden jüngere DD. blindlings und mit einer grossen Einfalt nachgefolget, und dasjenige, welches irrig von ihren Vorfahren aufgezeichnet, wiederum nachgeschrieben

vid. Coccej. *in Disput. de eo qvod est justum in dubio Sect. IV. §. 4.*

Hiezu kommet ferner die unbiechreibliche Menge derer *particulair* Gewohnheiten, und *Constitutionen*, welche täglich in einer jedweden Province anwachsen, und publiciret werden, wodurch das *Studium Juridicum* täglich immer mehr, und mehr difficiler, und intricater gemacht wird. Ja endlich contribuiret hiezu nicht wenig der grosse Hauffe dererjenigen Bücher,

cher, worin die DD. sich vielfältig herum zancken, und dahero eine so unzählige Menge streitiger, und unterschiedener Meynungen entstanden, indem die in vorigen Seculis berühmt gewesene DD. theils nach eines jeden seinem besondern Genio, theils aber auch so, wie sie es ihren Clienten, oder auch denjenigen nützlich gehalten, welche sie consuliret, in Rechten ihre Responsa ertheilet, und also vor Geld nichts ohne Streit seyn lassen. Und sind solche Schrifften, oder Bücher gemeiniglich unter dem Nahmen derer *Consiliorum*, und *Responsorum* in der Welt allenthalben divulgiret. Woraus satsahm bey deren Nachlesung zu ersehen, daß derer Consulenten Meynung wohl eben nicht durchgehends dahingegangen, nach denen Reguln der Warheit, und denen warhaften Principiis der Gerechtigkeit in denen ihnen vorgelegten Fällen zu schreiben, sondern haben vielmehr getrachtet, durch falsche scheinbahre Gründe (zu welchem Ende sie dann vielfältige *captieuse Conclusiones* zusammen gesucht) die Warheit zu verdunckeln; Wozu dann auch gekommen, daß die ihnen nachfolgende ICti *absque vera, & recta juris ratione* ihrer Vorfahren Meynungen, vor welche nemlich eine grössere Menge derer DD. angeführet werden mögen, blindlings gefolget, wann sie nur auf der *Authorit*ät des *Bartoli*, *Baldi &c.* sich beruffen könen, gleichsahm als wann von der Zahl und *Numero Arithmetico* die Warheit dependiret, dahero dann die *Expressiones* unter denen alten *Juristen* entstanden, daß sie mit denen *TERMINIS Grammaticalibus Positivo, Comparativo & Superlativo* aufgezogen kommen, und nachdem eine Meynung *communis*, *communior*, oder *maximè communis* gehalten ward, derselben adhæriret, und weiln sie die wahre Ursache, so die natürliche Vernunfft erfoderte, oder der zusammen wohnenden Menschen Zustandt ihnen am kräftigsten und gründlichsten mittheilen könte, nicht gewust. Wie dann auch der Concursus so vieler unterschiedlicher Rechte, so heut zu Tag die ICti, und Richtere zu attendiren haben, deren Application auf die vorkommende Fälle nicht wenig difficil, und intricat machet, (zumahln nicht allein das Römische allgemeine *Civil*-Recht, sondern auch das Pabstliche Lehn- und *Municipal*, oder *Provincial*-Recht hauptsächlich zu attendiren, und in specie die so genandte *Æquitas Canonica* in vielen Stücken die vormahligen Rechte nach der bekandten *Praxi* hebet, und alteriret, wovon ehemahln den alten *ICtis* nichts bewust) zu geschweigen, daß die vielfältigen unterschiedlichen Umstände, derer im Gerichte vorkommenden Fälle veruhrsachen, daß dasjenige, welches in denen Gesetzen verordnet, ihnen

nen ohnmöglich appliciret werden mag, wesfalls dann, wie oben bereits zum theil erinnert, die meisten Fragen, und deren decision von der Gelehrten ihren *Subtilitäten*, und *Critiquen* ihren Ursprung genommen, und die *Decisiones* der Gesetze nicht anders, als nach ihren Gutdüncken, wie sie es etwa einer oder anderer consulirenden Parthey nützlich gehalten, mit zu Hülffe genommen worden, zumahln auch die absurdsten Meynungen dadurch von ihnen bestätiget, und also in unsern Rechten nichts gewisses überlassen werden wollen. Ja es sind diese *Interpretationes* DD. so weit gegangen, daß sie dadurch darzuthun sich unterstanden, als wenn in unsern Rechten gar keine *Antinomiæ* wären, wiewohl solche Meynung vorlängst verworffen;

vid. Hottom. *in suo Anti-Tribon. c. 12.*

Wozu dann auch die Schwäche, und Unvollenkommenheiten des Menschlichen Verstandes, und Judicii concurriren, da bekandt, daß öffters in wichtigen schwehren Fällen sich begeben, daß einem gelehrten *Collegio*, oder *ICto* die Sache, und deren Decision gantz anders angeschienen, und determiniret worden, als hienechst solche von einem gleichfalls gelehrten *Collegio*, oder *ICto* abgeurtheilet zu finden. Dahero dann, so zu reden, dasjenige, was dem einen weiß zu seyn vorgekommen, dem andern schwartz angeschienen, wiewohl zuweiln hiebey nicht allemahl auch gleiche Gelehrsahmkeit, und Aufrichtigkeit concurriret. Ja es wird mir keiner verdencken, wenn ich sage, daß auch in eben demselben Gerichte, da bereits in einer Sache erkandt, hienechst aus eben denselbigen Motiven, ohne die geringste Veränderung der Umbstände in Facto, gar öfters die Urtheile, so vorhin schon publiciret, wiederumb aufgehoben, und suspendiret werden, insonderheit in denjenigen Fällen, welche quæstiones ambiguæ voluntatis, tàm circa dispositiones defunctorum, qvàm viventium mit sich führen; Woraus dann anderweitig folget, daß diejenigen Advocati, welche ihren Clienten von der Sachen Ausgang so gute, und gewisse Versicherung geben wollen, entweder einfältig, oder auch betrieglich handeln, zumahln die *Decisiones causarum* zumtheil von den ungewissen Rechten, zum theil aber hauptsächlich von der ungewissen *Application* derselben dependiren. Dergleichen Advocaten dann billig in unsern Rechten *fumi venditores* genandt werden.

vid. Klock. *Tom II. Cons. 2. num. 143. seq.* & ab eo relatus, Bargalius *de dolo lib. III, c. 9. n. 105.*

allwo er insonderheit von der Straffe dergleichen Advocaten, und Windmacher handelt, welche dieser Pralerey mißbrauchen, und dadurch ihrer Clienten Beutel zu fegen suchen.

§. 59.

Wie diesem Fehler der Jurisprudentz abzuhelffen.

Bey diesen Umbständen haben sich in folgenden Zeiten viele ICti gefunden, welche satsahm bemercket, daß der Haupt-Fehler, welcher zu diesen Unwissenheiten Anlaß gegeben, nicht anders, als durch fleißige Excolirung des in der gesunden Vernunfft gegründeten Natürlichen, und Völcker-Rechts zu heben sey; da dann das *Civil*-Recht nicht anders anzusehen, als ein Ober-Gebaude, welches vor allen andern Dingen die gesunde natürliche Vernunfft, worin nemlich das *Jus naturæ & gentium* hauptsächlich bestehet, zum Grunde haben muß

vid. Mart. Bœckel. *de jur. protect. Clientel in præfat.*

allwo dieses umständlicher angezeiget worden. Wiewohl dieselbe zu Anfangs dieses Studium nicht völlig excoliren, noch weniger die Mängel der Jurisprudentz heben können, biß endlich in denen letzten hundert Jahren sich Leute gefunden, welche diese Disciplin, ich meine das *jus naturæ*, & *gentium* vortreflich excoliret, und wodurch zugleich unsere Jurisprudentz in weit glückseeligern Zustandt gerahten, indem die *THEORICA, Quod sc. anima legis sit ratio*, hauptsächlich zu weitern Nachdencken denen ICtis Anlaß gegeben, obgleich dieses die Alten eben wohl gewust, jedoch sich in ihren *Decisionibus*, und *Doctrinis* wenig zur Nachfolge dienen lassen, und derohalben zu dem Sprichwort: *Meros Legistas esse puros asinos*, Ursach gegeben. Man kan von dieser Materia etwas weitläufftiger sich informiren, wenn man des

Mevii *Prodromum Juris gentium in præfat.*

nachlieset. Es ist zwar nicht ohne, daß nichts destoweniger annoch heut zu Tage viele Materien, welche in unsern Rechten *intricat*, und *dubieus* scheinen, verhanden sind, wie dann die DD. in vielen *Quæstionibus* sich annoch nicht einig werden mögen; jedoch sind die mehresten durch denen *Decisionibus* SUMMORUM TRIBUNALIUM abgerichtet, welche *Decisiones*, da sie verhanden, dem gantzen Lande, und subordinirten Gerichten billig zur Norme dienen.

Ob durch ein besonders Land-Recht die Fehler der Jurisprudentz zu heben.

Ausser dem so ist auch bekandt, daß viele **Fürsten und Herren** denen *Coruptelis* der *Jurisprudentz*, durch Publicirung eines gewissen **Land-Rechts**, in Teutschland abhelffen wollen, damit sie nicht allein das gemeine Recht ihrer Unterthanen Ingeniis, Zustand, und Gewerbe accommodirten, und nach eines jedweden Orths Zustandt,

und Gewohnheiten im Schwange brächten, sondern auch, daß sie dadurch der DD. annoch übrige streitige Meynungen, und Jrrungen, als gemeine Landes-*Constitutiones*, auf einmahl abthun, und also das biß dato ungewisse Recht in Gewißheit setzen mögten, wozu sie denn die allgemeine Mutter-Sprache eines jeden Landes am bequehmsten geachtet, damit sowol die Eingebohrne, als Ausheimischen sich darnach am füglichsten richten, und dasjenige, was ihnen in ihrem Handel, und Gewerbe dienlich und nützlich seyn mögte, wehlen kōnten; Allein obgleich dergleichen Land-Rechte allerdings ihren guten Nutzen in vielen Stücken haben mögten, insonderheit da hiedurch diejenigen, welche im Lande in Gerichten, und dem *Jure Patrio* nicht versiret, sich hieraus der alten Gewohnheiten, und Rechte halber informiren, wie auch gesamte Einwohnere darnach ihre actiones reguliren mögen, so scheinet mir doch ohnmöglich zu seyn, daß dadurch der DD. ihre unterschiedene Meynungen, und Streitigkeiten über zweiffelhaffte Fragen gehoben werden können. Denn einem jedweden vernünftigen ist gar leicht zu begreiffen, daß alle *Quæstiones Practicæ*, welche das Recht in sich verwickelt, und verwirret halten, mehrentheils *general*, und dergestalt beschaffen sind, daß unter einer Frage, worüber öffters die DD. sich so heftig zancken, unterschiedene Fälle gehören, und gerechnet werden müssen; dahero dann unstreitig folget, daß dieselbe mehr nach dem Umständen eines jedweden *Facti*, als nach denen *generalen* Rechts-*Reguln* in *abstracto* zu decidiren seyn, und also *Quæstiones arbitrariæ* zu nennen. Da dann sehr irrig, und absurd seyn würde, wenn man eine solche Frage mit einer gewissen *Uniformen Regul* decidiren, und diese ohne Unterscheid vor Recht halten wolte, da doch gantz gewiß, und der gesunden Vernunfft allerdings convenable ist, daß dergleichen *quæstiones genericæ* nach eines jeden darunter gehörigen Falles besondern Umständen, wie sie im Gerichte vorgestellet werden, von einem vernünfftigen Richter arbitriret, und decidiret werden müssen. Wann nun bekandt, daß derer DD. meiste Streitigkeiten, und controversien über diese in Praxi vorkommende *generale Quæstiones* ventiliret werden, indem sie ohne Distinction einiger Fälle *in Materia Facti* eine gewisse Regul setzen wollen, so würde ja ohnstreitig ein Gesetz-Geber oben besagtes *vitium æquivocorum* begehen, wenn er eine gewisse *Sanction*, und *Uniforme Regul* setzen, und dabuch die unterschiedene Meynungen, welche mehrentheils die DD. bey einer jeden *Materia Practica* hegen, beylegen, und heben wolte. Es muß also billig ein Landes-Herr oder Gesetz-Geber

der dieses leediglich dem Arbitrio eines vernünfftigen Richters überlassen, welcher nach denen warhafften Umbständen einer jeden Sache die Wahrheit zu erforschen hat; Wie dann solches in der *Materia Conjecturali*, und *Adminiculativis*, seu *Quæstionibus voluntatis* hauptsächlich stat findet, und wovon sogleich unten ein mehrers. Es meinet zwar

Von dem arbitrio des Richters.

Justinus Nomicus *in Consilio de incertitudine, & Ambiguitate juris tollenda*, so 1676. gedruckt worden;

es wäre wohl kein unglückseeliger Cliens in der Welt, als der *ex arbitrio judicis* die Decision seiner Sache erwarten müsse, insonderheit wenn der Richter dem Gegentheil mehr gönstig als ihm wäre, und also die Decision desfalls *prò amico* erfolgen, und er nohtwendig verlieren müste; Wesfalls er dann alle *quæstiones arbitrarias judicum* aus der Welt zu bannisiren, dahingegen aber dieses Consilium zu substituiren vermeinet, daß ein jeder Fürst, und Landes-Herr in seinem Fürstenthum ein besonders Land-Recht publiciren, und dadurch hauptsächlich auch alle Controversien, welche nur in der Welt zu finden, decidiren lassen solle, damit der Richter keine Gelegenheit mehr hätte, zu arbitriren, und wie seine Worte lauten:

„Controversias simpliciter decidendas esse, author essem, & ad eum „ferè modum, quem præscripsit jam olim Clarissimus ICtus CICE-„RO *in tract. aureo de legibus*;

und ein wenig vorher sagt er folgendes: „Nam, teste *Aristotele*, illæ demum „leges optimæ sese habent, quæ omnes, qui incidere possunt, casus „definiunt, quæqve quàm paucissima judicis arbitrio relinquunt. „Nam lege imperante Deus imperat, qvi vero homini potestatem „facit, belluam adjungit;

Allein aus diesen, und andern Raisonnements mehr ist gar leicht zu begreiffen, daß dieser besagter *Authōr Annonimus* unter dem fingirten Nahmen *Justini Nomici*, satsahm seine Unerfahrenheit in Praxi am Tage geleget, wann er dasjenige durch ein Land-Recht decidiret wissen will, welches doch ein Richter nohtwendig nach denen Vorkommenheiten *in Facto* nur arbitriren, ein *Legislator* aber hierüber die Decision ohnmöglich geben kan; Wiewohl er sich selbst refuriret, und das arbitrium judicis dadurch wiederumb zustehen muß, wann er saget:

„Sed tamen, qui novi qvotidiè casus emergunt, hi ex generalitate „præmissorum principiorum decidantur, atqve ita decisi ad novum „Constitutionum principalium Codicem reserventur;

wodurch

wodurch er die Unmöglichkeit seines Consilii selber am Tage leget.

§. 60.

Nachdem wir nun weitläufftiger in vorhergehenden die Ursachen des ungewissen Rechts einigermaassen beleuchtet, so kommt anjetzo die Frage vor: **Wann das Recht an sich dubieus, und man über dessen Ausdeutung bemühet ist, weiln entweder solches zweydeutig, oder der im Gericht vorkommende Casus controversiæ nicht in Terminis decidirt verhanden, was ein Richter sodann vorzunehmen, und zu folgen habe?** Und zwar so ist eine ohnstreitige sichere Meynung, daß er sich hauptsächlich nach denen *Interpretationen* derer *Doctorum*, und der höchsten *Tribunalen Decisionen* richten müsse. Nun ist eben nicht zu billigen, daß diejenigen, welche kaum auf *Universitäten* die ersten *Principia Juris* gefasset, sich sogleich zu denen Practicis, und denjenigen Scribenten wenden, welche die *Decisiones Summorum Tribunalium* aufgezeichnet, und zusammen getragen, und derohalben ihre meiste Wissenschafft bloß in einem Nachschlagen beruhet, ohne daß sie selber vorhero die *Fundamenta Juris* gründlich gefasset, noch mit Recht *scientifice docti* genandt werden können, zumahln dieses eine verkehrte Arth bey Erlernung der Rechte seyn würde, welches umb so vielweniger zu approbiren, als dergleichen Leute ohne Repertoria, aus eigenen Gehirn nicht den geringsten vernünfftigen Satz, und Schluß formiren, und da sie ja etwa ihre *Locos communes*, und *Repertoria* an die Hand haben, werden sie dennoch *ob defectum veræ scientiæ Juridicæ* schwehrlich *argumenta fallacia à veris argumentis*, *& rationibus decidendi* unterscheiden können. Kan also wohl einem Lande nichts schädlichers seyn, als wann junge unerfahrne Leute, deren Principia, und Fundamenta in der Jurisprudentz gar schlecht geleget, zu Richterlichen Aemtern gelangen, zumahln dieselbe die warhaften Motiven aus denen grossen Decidenten schwehrlich erwehlen, noch weniger aber auf die im Gerichten vorkommende Fälle zu appliciren wissen. Jedennoch aber, wenn ich einen solchen Richter præsupponire, der nicht *per saltus*, sondern *gradatim* zu einem Richterlichen Aemte gelanget, und so wohl *scientificam doctrinam*, als ein *Practicum judicium*, oder *Artem judiciariam* besitzet, so muß dessen Sorge hauptsächlich in dubieusen Fällen dahin gehen, daß er zufoderst diejenigen DD. aufschlage, welche das *jus dubium*

Welchergestalt ferner die Streittigkeiten derer DD. zu hebē/ und wie ein Richter/ wenn dergleichen Fälle sich in foro begeben/ mehr die decisiones Summorum Tribunalium, als die textus juris, und interpretation der DD. zu attendiren habe.

interpretiret, unter welchen dann diejenigen Bücher insonderheit zu adhibiren sind, worinne *Casus individui* colligiret, und denen Decisionibus von hohen Tribunälen annectiret worden. Ich will eben nicht sagen, daß die Autorität der Gesetze auch nicht heut zu Tage annoch vor die sicherste, und nohtwendigste zu halten, wann nemlich ein Casus in dem Gesetze gantz deutlich, und klahr decidiret, sondern ich will nur dieses bemercket haben, daß in einem Gesetze die im Gerichte vorkommende Fälle gar selten so klahr, und deutlich decidirt zu finden, daß ein Richter nicht solte nöhtig haben, die Authorität derer DD. mit zu Hülffe zu nehmen, oder, wann gleich ein Gesetz an sich gantz deutlich, so ist doch bekandt, daß solche ohnmöglich auf alle Fälle zu appliciren; Dahero dann heut zu Tage ohnstreitig ein Richter mehr bey Decidirung der gerichtlichen Fälle auf die *Decisiones Summorum Tribunalium* zu sehen hat, als auf die Gesetze selbst, welches alles vortreflich und weitläufftiger ausgeführet hat

Card. de Luca *tr. de judic. Disc. 35.*

Es bleibet also ein unstreitiger Satz, daß die *Decisiones Summorum Tribunalium*, und die darin enthaltene *Interpretationes Legum* einen vernünfftigen Richter in Judicando hauptsächlich zur Norme dienen müssen, jedoch daß nicht durchgehends die in denen Gesetzen selbst enthaltene Decisiones nach denen Vorkommenheiten in Facto zu negligiren seyn. Es hat zwar diese Meynung *Justinus Nomicus* in seinem *Consilio de incertitudine, & ambiguitate juris tollenda* gäntzlich verwerffen wollen; Allein obgleich derselbe von der Ungerechtigkeit der Richtere viel Schreyens macht, und daß mehrentheils die Decisiones casuum prò amico in judiciis obtinirten; so ist dennoch bey denen höchsten Gerichten, und Tribunälen, alwo die geschicksten, und berühmtesten Leute im Lande hin vocirt zu werden pflegen, solches nicht zu besorgen, wie dann ohne dem besagter *Author* die von uns angeführte Argumenta zu destruiren nicht capable seyn wird, als welche in der gesunden Vernunfft, und *recipirten Praxi* gegründet, und bey denen hohen Gerichten dergleichen Corruptiones wohl nimmer zu vermuhten. Hierunter nun sind wohl in Teutschland die vortrefflichsten des seeligen Herrn *Vice Præsidenten*

David Mevii *Decis. Sum. Trib. VVismar.*
Nic. Christ. Baronis de Lyncker *Decis.*
Bened. Carpzovii *Decis. & definit.*
Casp. Manzii *Decis. Palat.*

Auf-

Ausser halb Teutschland aber sind in specie in Italien sehr viele DD. gewesen, welche *Decisiones Rotæ Romanæ* colligiret, worunter die neuesten

Joh. Bapt. Coccinus cum addit. Domini de Zaulis, it. Joh. Domitii

im vorigen Seculo herausgekommen, und zwar mit Ausgang desselben. Insonderheit aber ist unter denen Italienern berühmt

Card. Joh. Bapt. de Luca

welcher in seinem Buche, genandt: *Theatrum veritatis & justitiæ, seu Decisivi discursus ad veritatem editi in forensibus controversiis, in quibus in urbe Advocatus pro una partium scripsit, vel consultus respondit*, so in *VII. Folianten*, oder *Tomis* nebst dem *Indice* gerechnet, bestehet; eines Theils eine unbeschreibliche Menge derer Casuum individuorum, worüber er in contradictorio entweder disputiret, oder *Consilia pro veritate* ertheilet, oder decidiret, referiret, andern Theils aber auch unterschiedliche Materien ex professo beschrieben, und ausgearbeitet, welches Buch mit Ausgang des vorigen *Seculi* zuerst in Teutschland herausgekommen, und zu Cölln gedruckt worden. Wie dann auch unter denen Italienern des

Antonii Fabri *Codex Sabaudicus*,

und die darin enthaltene *Definitiones*, in sonderlichen Werht zu achten; Anderer vieler *Decidenten* zu geschweigen, welche in des Herrn

Struvii *Biblioth. Jur. select. c. VIII.*

nachzuschlagen.

§. 61.

1) Muß ein Richter den Stylum desjenige / Gerichts / allwo die Sache hänget / vornemlich attendiren.

Bey diesen derer *Interpretum* vorkommenden Streitigkeiten nun, und da, wie oben gesagt, das Recht so zweiffelhafftig ist, so kommet diese in Praxi höchstnützliche Frage vor: **Was dann der Richter dawieder vor ein Mittel / und Weeg ergreiffen solle, wodurch er sich helffen / und unter so vielen Irrwegen die rechte Bahn zur Wahrheit / und die rechtmäßige Interpretation der Rechte wehlen köne?** Oben ist zufoderst schon, und zwar in §. 59. angeführet, daß das natürliche und allgemeine Völcker-Recht, und die daraus zu nehmende vernünfftige Schlüsse, einem Richter wieder die Ungewißheit der Rechte stattlich zu Nutzen kommen könne. Wann nun also ein Richter in dieser Wissenschafft wohl geübet, so hat er hienechst, wie solches bereits der berühmte

Card.

Card. de. Luca *in tr. de judic. Disc.* 35.

bemercket, 1) zufoderst hauptsächlich den *Stylum Curiæ*, welcher in judicando bey dem Tribunal, oder Gerichte, da die streitigen Sachen hängen, und pendent sind, wohl zu bemercken, fürnemlich aber wenn in denen subordinirten Gerichten in ein, und andern Fällen kein besonder Stylus beobachtet wird, muß er denjenigen hauptschächlich folgen, welcher in dem höchsten Tribunal, wovon die andern Gerichte nohtwendig dependiren, hergebracht worden, mit welcher Meynung dann allerdings überein kommt dasjenige, so in der

Ordnung des hohen Königl. *Tribunals* zu Wißmar *in præfat.* deutlich enthalten, ibi:

„Ob dann wohl eine jegliche unserer Regierunge, Hoffgerichte, und
„Cantzeleyen mit absonderlichen Ordnungen versehen, auch eine je-
„de Landschafft, dero Stände, und Städte ihre unterschiedene Con-
„stitutiones, Satzungen, Statuta, und Gewohnheiten haben;
„So wollen wir doch gäntzlich gehabt, und hiemit ernstlich gebohten
„haben, daß in denselben, da an einem jeglichen Orth nicht anders
„ausdrücklich statuiret, und hergebracht, über die gemeinen Rech-
„te dieser Ordnung gefolget, und dieselbe durchgehends beobachtet
„werde.

Und obgleich allhie von einer im Druck publicirten Ordnung die Rede ist, welche nicht *prò Stylo Curiæ*, sondern vielmehr *prò Sanctione Pragmatica, & Lege scripta* zu halten, so ist doch, was alhie von Haltung der hohen Tridunals-Ordnung disponiret, auf dem alldort gebräuchlichen Stylo Curiæ auch zu extendiren, dergestalt, daß solche, da in denen niedrigen Gerichten kein besonderer Gebrauch introduciret, überall zu folgen, wie solches oben mit mehrern angezeiget.

§. 62.

(e) Sind die Decisiones, und Judicata der hohen Gerichte / und Tribunäle vor allen andern Rechten in zweif-

2.) Muß ein Richter in zweiffelhaften Dingen hauptsächlich darnach sehen, was in gleichen Fällen nicht allein in eben demselbigen Gerichte, allwo der Proceß hänget, oder in dem hohen Tribunal, welchem dasjenige Gericht, wo die Sache ventiliret wird, unterworffen, gesprochen worden, sondern er kan auch fremder hoher Gerichte Decisiones mit adhibiren; denn obgleich nach der gemeinen Regul, so

in L. *nemo Judex.* 13. C. *de sentent. interl.*

uns

enthalten, nicht so sehr nach den Exempeln, als Gesetzen selbst zu urtheilen, so ist dieses dennoch *cum grano salis* zu verstehen, zumahln ein Richter nicht lediglich die *præjudicia*, und *decisiones* nach den blossen Buchstaben ansehen, und appliciren muß, sondern es ist durchaus nöhtig, daß er die Umstände, so ein hohes Gericht, eine solche Decision zu formiren, vermogt, genau untersuche, und erforsche, ob die in dem zu decidirenden Casu vorkommende Umstände auch so beschaffen, daß dahero eine gleiche Decision zu nehmen; denn da dergleichen Præjudicia gemeiniglich mit sehr vernünfftigen bündigen raisons bestärcket zu werden pflegen, welche so wohl aus denen natürlichen, als auch civil Gesetzen genommen, mit denen Facti circumstantiis gar genau zusammen gehalten, und so dann die Decision vernünfftig, und bündig erfolget, so kan nicht gesaget werden, daß, wann ein Richter bey vorkommenden neuen Fall gleichfalls alle Umstände wohl betrachtet, und befindet, daß solche mit denen in einer vormahligen Decision befindlichen Umständen, und Vorkommenheiten des Facti genaue accurate Gleichheit häget, derselbe bloß secundum exempla judicire; Denn da die erste Decision bereits *secundum leges*, & *juris rationes* abgefasset, so kan der andern hierauf erfolgten Decision in simillimo casu ein gleiches nicht abgesprochen werden. Dieses nun findet sich sehr oft in der Materia Juris, welche insgemein *conjecturalis*, *ac ambiguæ voluntatis* genandt wird, allwo bekandter maassen die *Decisio* der vorkommenden gerichtlichen Fälle nicht so sehr *ex jure*, als *Facto* zu nehmen; da dann gewiß ist, daß Eines **hohen Gerichts** / oder TRIBUNALS Ausspruch, und Decision ungleich mehr Glauben beyzufügen, als eines eintzigen ICti Interpretation. Denn wie es nach dem gemeinen Sprichwort gehet: *Plus vident oculi, quàm oculus*, also ist auch gar leicht zu begreiffen, daß das Judicium so vieler versamleten gelehrten Persohnen in einem Gerichte, nachdem vorhero über einem Casu in contradictorio disputiret, und genau in denen Schrifften der Advocaten alle Umstände examiniret, und daraus kein geringes Licht genommen worden, von weit grössern Gewicht, und Authorität seyn müsse, als wenn entweder ein eintzeler ICtus ein Factum zwar in *Concreto* examiniret, und seine Meynung *per modum consilii* annectiret, oder auch gar nur eine *materiam juris in abstracto*, ohne Vorlegung eines *Casus individui* abhandelt,

Conf. Gail. *lib* I. *Obs.* I. *n.* I.
Mev. P. I. *Decis.* 170. *n.* 5. & P. IX. *Dec.* 30.
Gorhm. *Vol.* II. *Res.* 55. *n.* 123.

§. 63.

Was hauptsächlich einem vernünfftigen Richter in solchen Sachen bey Abfassung einer Decision zu beobachten sey/wann solche ex conjecturis, & adminiculis zu nehmen.

Hauptsächlich aber wird ein gesundes vernünfftiges Judicium bey einem Richter erfodert, wann dergleichen Casus im Gerichte vorkommen, da die Decision ex *conjecturis*, *& adminiculis* zu nehmen. Dann gleichwie so dann ohnmöglich eine gewisse, und beständige Regul aus dem geschriebenen Rechte so wenig, als aus andern gelehrten Schrifften zu hülffe gezogen werden mag, sondern durchaus die Decision von eines vernünftigen Richters, nach denen Umständen eines jedweden Facti, und Casus regulirten Arbitio dependiret, so siehet einjeder gar wohl, daß es allhie leediglich auf dem Verstand des Richters allein ankomme, und dieses um so vielmehr, als einem Practico nicht unbekandt seyn kan, welchergestalt in einem Casu gewisse *adminicula*, *& conjecturæ* als bündig passiren, in einem andern Casu aber eben dieselbige, wegen veränderten Umstandes, gar unzureichlich sind, so daß diese gantze *materia conjecturalis*, & *adminiculativa* nicht so sehr einem Richter aus den *Reguln*, als vielmehr ex *Facto ipso* zu determiniren möglich sey. Ja, wenn gleich in ein und andern Fällen bey einem hohen Gerichte, oder *Tribunal* in solchen Sachen ein Decisum erfolget wäre, so würde er dennoch schwehrlich simpliciter sich darauf beruffen können, wo nicht, welches doch selten arriviret, in allen Stücken eine Gleichförmigkeit der Casuum verhanden wäre. Da also allhie nicht einmahl das *refugium ad ante acta* mit Sicherheit offen stehet, ohne daß nemlich ein Richter selbst alle Kräfte des Verstandes, und Judicii adhibire, so mögte man fragen: **Ob dann nicht einiger maassen** in Materia conjecturali, & adminiculativa, **da die** quæstiones ambiguæ voluntatis **sich hervor thun, einige** generale Reguln **sich finden, wornach das** arbitrium judicis **zu reguliren sey?** Worauf zur Antwort dienet: Daß dergleichen allerdings verhanden, und vielfältig in Materia Practica allegiret, jedoch sehr schwehr, und mit einer sehr tieffen Einsicht nur practisirt zu werden pflegen, davon die erste folgende ist: *Quod, ubi singula non prosunt, unita juvent*; Nach welcher ein Referente das Factum mit allen seinen Umständen genau betrachten, und die von denen Advocatis in ihren Schriften pro & contra beygebrachte Motiven & conjecturas, und welche sonsten ohne deren Erinnern ex ipso facto resultiren, und einfliessen, gleichsahm auf einer Waag-Schaale legen, und erwegen muß, um zu sehen, vor welches Theil die wichtigsten Motiven, und Admini-

minicula streiten. Wie aber dieses zu machen sey, solches muß einem jedweden gescheuten Richter die Vernunfft, und Erfahrung an die Hand geben. Die andere *Regul*, welche einem Richter zur Norme dienen, und von demselben in denen Fällen, und Fragen, welche *ambiguæ voluntatis* genandt werden, attendiret werden muß, ist diese: *Quod non cortex, & figura verborum, sed substantia verisimilis voluntatis attendi debeat*; Und diese findet stat so wohl in denen Fällen, da die Frage ist von eines verstorbenen letzten Willen, und denen sich darauf gründenden Dispositionen

vid. Mantic. *de conject. lib. III. tit. 3. n. 9.*

als auch so dann, wann über der Intention, und Meynung derjenigen, welche mit einander einen Contract geschlossen, Zweifel vorfällt, und darüber im Gericht disputiret wird

vid. Mant. *de tacit. & ambig. convent. lib. II. tit. VII. n. 3.*
Cyriac. *Controv. 478. n. 18. seq.*

§. 64.

Die Decisiones Summorum Tribunalium müsse nur in denen Stücken, worunter hauptsächlich das Decisum begriffen, attendiret werden.

Es ist also nach dem bereits angeführten gewiß, daß ein Richter hauptsächlich die *Decisa Summorum Tribunalium* sich zur Richtschnur dienen lassen müsse, wann er andere im Gericht vorkommende streitige gleichförmige Fragen, und Casus decidiren will; Jedoch muß hiebey beobachtet werden, daß die *Judicata Summorum Tribunalium* so weit nur zu attendiren, als darin dasjenige, welches hauptsächlich sub lite gewesen, determinirt zu finden. Es ist bekandt, daß diejenigen, welche dergleichen Decisiones zusammen samlen, öfters, umb ihre Gelehrsahmkeit zu zeigen, ein vieles mit einfliessen lassen, so doch würcklich mit zur Haupt-Decision nicht gehöret, sondern nur incidenter beygebracht worden; Allein solches, wie leichtich zu begreiffen, kan nicht prò ipsa decisione angesehen werden; Derohalben, wann ein vernünftiger Richter eine Decision dem gegenwärtigen Fall, worüber gestritten wird, appliciren will, so muß er nohtwendig auch den eigentlichen Casum, und die Umbstände, worüber die Decision erfolget, wohl betrachten, und der sub lite jezt schwebenden Quæstion entgegen halten, umb zu sehen, ob auch einige Circumstantien sich finden, welche die Application hindern. Was aber ausser dem von dem Collectore der Decision von seinem eigenen hinzugethan worden, ist vielmehr vor ein *singulare votum*, als eine Decision des Tribunals zu halten, wie hievon nachzusehen ist

Card. de Luca *in tr. de testam. Disc. 73. n. 24.* & *tr. de Legitim. Disc. 10. n. 7.* it. *in tr. relat. Cur. Rom. Disc. 32. n. 87. ibi*:

„Manifestum errorem asserit, capere seu ostendere decisiones vel „Responsa per partes, cum attendi debeant unitim, ita combi„nando omnes circumstantias prò congrua applicatione, in qua to„ta judicantis vis consistit; *Huc usq; Cardinalis.*

§. 65.

3.) Gehören hieher singula Vota Assessorum.

3.) Gehören hieher diejenigen Vota, welche von eintzelen Richtern, und Gerichts-Assessorn, mit Erlaubniß eines hohen *Tribunals*, oder Landes-Herrn, zusammen gesamlet, und publiciret werden, welche ebenfals *cum sensu veritatis, & justitiæ* in solchen Fällen geschrieben, die nicht allein genau examiniret, sondern auch darüber in Contradictorio vorhero disputiret, und derohalben mit weit grössern Bedacht, als andere Schriften, und Interpretationes DD. verfertiget worden, dergleichen Vota dann enthalten in

Decisionibus *Rotæ Lucensis*, *anno 1590. publicirt*, item

solche haben

Gylmann. *in Simphor. Supplic. Camer.*

und andere mehr colligiret, jedoch ist dergleichen eintzeln Votis nicht solche Authorität beyzulegen, als denjenigen Decisionibus, welche hohe Tribunäle publiciren lassen

vid. Card. de Luca *de Judic. Disc. 35. n. 75.*

ob eam rationem, ob qvam fides major præstanda est pluribus testibus, contestibus, qvàm unico; *ut sunt verba Cardinalis de Luca.*

§. 66.

4.) Gehören hieher die Responsa decisiva.

4.) Sind hieher ob paritatis rationem diejenigen *Responsa* zu rechnen, welche gantze Facultäten, wann an ihnen Acta von denen Gerichten, zu Abfassung einer Urtell versandt worden, vor der Warheit als decisiv abgegeben, und hiernach Urtheile publiciret werden. Hiebey aber muß ich dennoch erinnern, daß diese *Responsa decisiva* ebenfalls nicht anders, denn nur *in puncto sc. resolutionis, judicialisq; Decreti* zu attendiren, und dasjenige Theil / wieder welches die Urtell ausgefallen, dabey, als von der Warheit überzeuget, *acquisciret*; Solte aber eine der Partheyen davon ad *Superius Tribunal* appelliren, und es sich begeben, daß dasselbe höhere Gericht hievon abgienge, und die Urtel änderte, so würde *Fides Responsi* wohl nicht bestehen, noch auf dessen Authorität in denen vorkommenden Fällen

von

von einem vernünftigen Richter sicher zu reflectiren seyn. Wie dann die tägliche Praxis zeiget, daß, obgleich zuweiln die rationes decidendi einer vom Niedern-Gericht ausgesprochenen Urtell sehr plausible scheinen, hienechst, wann sie impugniret, und vom höhern Gericht reiflich erwogen werden, dennoch als unzureichlich, & fallaces denen warhaften weichen, und wegfallen müssen, zumahln eine Sache, je mehr sie discutiiret, und beleuchtet wird, je heller und reiner die Warheit hervor scheinet, gleich als ein Eysen, je länger solches geschmiedet, je besser und reiner es wird. Ja es wird *Fides Responsorum* dadurch hauptsächlich destruiret, wann bekandt ist, daß bey Verschickung der Acten öfters gantz contraire Judicata einlauffen, welches alles jedoch bey hohen Tribunälen, welche gemeiniglich so starck mit geschickten Richterlichen Persohnen besetzt sind, als wohl eine Juristen Facultät seyn mag, nicht so leicht zu besorgen. Wie dann auch bekannt ist, daß bey denenselben, als denen höchsten Gerichten, keine *Transmissiones Actorum* stat finden. Dergleichen *Responsa Academica* nun hat unter andern

Ernest. Cothmannus;
Christ. Besoldus;
Ferd. Christ. Harprecht;
Eric. Mauritius;
Conrad. Ritterhusius;

und andere mehr zusammen getragen, und dem Publico zu Nutzen herausgegeben.

§. 67.

5.) Muß ein Richter, wann er den Casum, worüber im Gericht disputiret wird, in vorgemelten Arth Schrifften, und Rechten, als denen *Decisionibus*, *singulis votis Assessorum*, & *Responsis decisivis* nicht decidiret finden mag, sich ad *Lecturas & tractatus DD.* wenden, die, umb die Warheit zu erforschen, und zu dociren, zusammen getragen worden, welchen allezeit mehr Glauben beyzumessen, als denjenigen Consulenten, welche auf ein oder der andern Parthey einseitiges Anfragen vor Geld ihre Consilia abgeben. Derohalben dann ein altes Sprichwort ist: *Quod Baldo legenti potius, quàm Consulenti credendum sit*; zumahln mehrentheils die Consilia vor Geld und nach Affecten, und so gar öfters wieder desjenigen, der ein Consilium mittheilet, seine eigene Meynung abgefasset wird, dergestalt, daß dadurch die Jurisprudentz nicht wenig verdunckelt, und die Welt mit unnützen Processen angefüllet worden

5.) Gehören hieher diejenigen DD. welche ohne special Absichten ihre gelehrte Tractaten ausgehen lassen.

Denen Consulenten, welche vor Geld ad opportunitatem caus- vid, sc geschrie-

ben / ist kein Glaube bey-zumessen.

vid. Card. de Luca *tr. de testam. Disc. 83. n. 24.*

allwo er saget: „Laudabilis est enim usus Consiliorum, atque proficuus „Advocatis, prò excitandis motivis, ac materiæ notitia obtinenda, „sed detestabilissimus est Judicibus, qvi in eis principaliter se fundent; Das ist: Der Gebrauch derer geschriebenen Consiliorum ist sehr löblich, und nützlich denen Advocatis, um denen Gerichten einige scheinbahre Gründe, und Motiven vorzustellen, auch von der sub lite schwebenden materie eine völlige Wissenschafft zu erhalten; Ein Richter aber, an stat daß er sich auf der Consulenten Schrifften hauptsächlich gründe, soll vielmehr davor den grösten Abscheu von der Welt tragen. Wer wolte also nicht begreiffen können, daß diejenigen DD. welche ad opportunitatem caussæ Consilia gestellet, und hienechst durch den Druck publiciren lassen, gar wenig Glauben verdienen. Es sind zwar einige DD. welche davor halten, daß denen Consiliis derer DD. mehr Glauben zuzustellen sey, als ihren andern Schrifften, und Commentariis, aus der angefügten Raison, daß die Consilia mit grössern Fleiß, und gantz accurater Untersuchung zusammen getragen würden; dahingegen aber diejenigen, welche Tractaten, und Commentaria verfertigten, mehrentheils deshalben solche Mühe vornehmen, damit sie dadurch grossen Ruhm in der Welt erhalten, und vor subtile ingenieuse Juristen passiren mögten,

vid. Consil. Marpurg. *31. n. 17. & 57. Vol. I.*

Klock. *in præf. ad. Tom. I. Consiliorum suorum*

Allein, gleichwie hiedurch denen DD. welche Tractaten, und Commentarios geschrieben, sehr zu nahe geschiehet, wann ihnen ein so gar eiteler Endzweck ihrer Arbeit durchgehends aufgebürdet werden will, indem bekandt, daß viele derselben nicht einen eiteln Ruhm, sondern vielmehr die Warheit, und des Publici besten zum einigen Endzweck geführet; also bleibet es auch wohl dabey, daß ausser denen *Responsis*, und *Consiliis decisivis pro veritate conscriptis*, denen übrigen Consulenten, welche, wie gesagt, nicht so sehr vor der Warheit, als vor Geld nach Affecten ihre Responsa ertheilet, wenig Glauben beyzumessen sey, was auch dawieder von ihnen angeführet werden mögte. Aus welchen Grunde dann auch billig diejenigen Schrifften, welche Advocati vor ihre Clienten zur Defension der Sache verfertiget, und übergeben, unter dem Nahmen derer *Responsorum seu Consiliorum* aut *forensium controversiarum*, seu *disceptationum* dem Publico zum Schaden würden publiciret werden, wie solches vernünfftig bemercket

Card. de Luca *dict. tr. de Judic. Disc. 35. n. 76.* §. 63.

§. 68.

Endlich so ist noch eine andere Arth von Scribenten, welche als nudi Collectores anderer gelehrter Männer Schrifften leediglich excerpiren, und, ohne ihr Judicium mit Vernunfft mit zu adhibiren, ausschreiben. Man hat deren eine grosse Anzahl unter denen alten ICtis, welche sich besondere Mühe gegeben, die Conclusiones DD. unter gewisse Locos communes zu samlen, und so als nudi Relatores dasjenige, welches andere bereits weitläufftig in ihren Büchern ventiliret, wiederum aufs neue der gelehrten Welt im Druck præsentiren lassen, unter welchen wohl der gröste, und vornehmste ist

Was von denen DD. zu halten, die andere Schrifften leediglich absq; discursu, & ratiocinio excerpiret.

Cardinalis Tusch,

welcher sich unsägliche Mühe gegeben hat (wo solche nicht mit mehren Fug seinen Amanuensibus zuzubilligen) alle alte DD. deren er einen ansehnlichen Catalogum seinem Werck præmittiret, nachzusehen, und deren Conclusiones nach dem Alphabet unter gewisse Locos communes zu setzen, welches Werck erstlich zu Rom anno 1605. gedruckt, und wenig Jahre darauf in Teutschland nochmahl aufgeleget worden. Dergleichen Collectores nun, wie viel auch deren in der Welt seyn mögen, geben einem vernünfftigen Richter wenig Anlaß, die streitigen Fragen, und Casus judiciales zu decidiren, indem sie mehrentheils gantz kurtz dasjenige recoqviret, welches anderwerts weitläufftiger ausgeführet worden. Ja sie meritiren auch keinen Glauben, eben so wenig als diejenigen Zeugen, welche von einem etwas gehöret, der, wenn sich auch 1000. fünden, nur vor einem zu rechnen, ob sie gleich sonsten zum Nachschlagen als Repertoria gebrauchet werden können. Es ist also gewiß, daß diejenigen DD. und Gelehrte, welche die Articulos Juris nicht examiniren, noch sonsten einiger massen ein vernünfftiges Ratiocinium am Tage legen, und also ohne Judicio anderer gelehrten Männer Wörter recensiren, keine besondere Authorität verdienen, noch sich darauf circa decisionem caussarum ein Richter leediglich, und sicher gründen könne.

§. 69.

Endlich so ist annoch zu erinnern, daß es sehr nützlich sey, wann ein Richter nicht allein dasjenige fleißig gefaßt, und gelernet, was die Gemeinen, und Municipal-Rechte in seinem Lande, worin er wohnet, im Munde führen, sondern er muß sich bemühen, auch dasjenige zu fassen, und fleißig zu lernen, welches in denen benachbahrten Ländern, und

Ein Richter kann dasjenige, welches in benachbahrten Ländern vor Recht gehalten wird, in dubio wol folgen.

und Oertern *recipirt*, und vor Recht gehalten wird, zumahln sich öffters befindet, daß in dem Lande, wo einer als Richter gesetzt ist, derjenige Casus, welcher zu decidiren vorkommt, so wenig ex jure patrio, als communi seine abhelfliche Maasse findet; Derohalben dann bey solchen zweiffelhaften Vorkommenheiten, und Fällen einem vernünfftigen Richter allerdings erlaubet ist, auf die Jura Viciniæ zu sehen, und dasjenige, was alldort gebräuchlich ist, zu folgen, zumahln unter denen Gelehrten dieses ein recipirter Satz ist: *Quod argumentum ab observantia, & moribus vicinorum in jure non solum fundatum sit, sed etiam haut parum in judicio valeat*,

vid. Klock. *Tom. II. Cons. 93. n. 5.*
Mev. *Cons. 44. n. 129.*
Card. de Luca *tract. de Cred. & deb. Disc. 142. n. 19. Tom. IV. in Theat. verit. & justit.*

§. 70.

Von der alten ICtorum ihrer üblen Gewohnheit, das zweiffelhaffte Recht zu interpretiren.

Nachdem wir nun in denen præmittirten nach Möglichkeit gezeiget, welchergestalt auf eine wohlgegründete Arth, und Weyse denen zweiffelhafftigen Fällen, welche in denen Gerichten vorkommen, von einem vernünftigen Richter begegnet, und dijudiciret werden müssen, so will mit wenigen annoch anzeigen, wie in vorigen Seculis die alten ICti dem zweiffelhafftigen Rechte eine abhelfliche Maasse geben wollen, und wie sie hierunter dergestalt geirret, daß vielmehr das Recht dadurch verwirrter geworden; und zwar ist hievon oben bereits zum Theil Erinnerung geschehen, anjetzo bemercke nur mit wenigen, daß die alten Juristen vormahls leediglich der Meynung zu inhæriren sich bemüheten, welche die Glossa, oder auch die gemeine Meynung derer DD. vor wahr hielte, dergestalt, daß communis opinio DD. einen Richter in Syndicatu von aller Straffe befreyete, und als das Gesetz und Recht selbst zu folgen war

vid. Coccej. *dict. Disp. de eo quod justum est in dub. Sect. V. §. 1.*
Schöpff. *in Synops. jur. priv. tit. de legib. n. 18. seq.*

Da nun aber in nachfolgenden Zeiten eine so extraordinair grosse Menge Bücher, und zugleich nach eines jedweden Doctoris seinem Talent, und ingenio viele Discrepante Meynungen mit eingeschlichen waren, so kostete es nicht wenig Künste, umb zu erfahren, welcher Meynung die gröste Zahl derer DD. adhærirte. Weil man nun, wie gesagt, davor hielte, daß die Meynung die beste wäre, welche die meisten adhærenten hätte, und daher pro communi opinione zu halten, und zu folgen, so ward so gleich die verbamm-

dammliche Weyse mit introduciret, daß mit unbeschreiblicher Mühe, und vielen Nachschlagen unterschiedliche Classen formiret, und denenselben derer DD. Nahmen eingerücket würden, welche etwa die andere Meynung defendireten, um zu sehen, welche die meisten Anhänger hatte, und folglich pro communiori sententia DD. zu halten sey, ohne daß nach denen vernünfftigen natürlichen Gründen die Wahrheit untersuchet worden. Wobey dennoch das ärgste war, daß einjeder seyne Meynung, welcher er anhing, prò communi sententia ausgab, die andern dennoch hinwiederum prò communiori nicht passiren lassen wolten, sondern ihre Meynung prò magis communi ausgaben; Dahero dann die wunderlichen Expressiones entstanden, nach welchen eine Conclusion entweder *Communis*, oder *magis communis*, vel *maximè communis*, seu *communis contra communem* genandt ward.

vid. Beier in Delineat. jur. civ. ad ff. lib. I. tit. 2. P. 133. seqq.

Und diesen grossen Fehler, die Wahrheit zu erforschen, hat schon billig verworffen. Seneca *de vita beata cap. 1.*

Dessen vortreffliche Worte ich billig allhier hersetze, ibi: "Nihil ergo, inquit, magis præstandum, quàm ne pecorum ritu seqvamur antecedentium gregem, pergentes non qvà eundum est, sed quà itur. Atqvi nulla res nos majoribus malis implicat, qvàm qvòd ad rumorem componimur: optimè rati, ea, quæ magno assensu recepta sunt, quorumve exempla nobis multa sunt; nec ad rationem, sed ad solicitudinem vivimus; Inde ista tanta coacervatio aliorum supra alios ruentium. Quod in strage hominum magna evenit, cùm ipse se populus premit, nemo ita cadit, ut non alium in se attrahat: primi exitio sequentibus sunt: hoc in omni vita accidere videas licet: nemo sibi tantum errat, sed alii erroris caussa, & auctor est. Nocet enim applicari antecedentibus: & dum unusqvisqve mavult credere, quàm judicare, nunquam de vita judicatur, semper creditur; versatqve nos, & præcipitat traditus per manus error, alienisqve perimus exemplis.

Alleine war das Recht noch nicht genug dubieus an sich selbst, so ward wahrlich hiedurch solches erst recht zweiffelhafftig gemacht, indem, ehe man die rechte Meinung erfahren konte, welche die DD. als am meisten recipirt zu folgen hielten, zufoderst ausgemacht werden müste, welche Meynung dann *maximè communis*, vel *communis contra communem* wäre, welches

dubium, als ein præliminair articul, vorher zu examiniren war, bevor man das an sich dubieuse Recht, und dessen Decision nach der gemeinsten Meynung erfahren mögen. Siehet man also gar leicht, daß diese Methode, das zweiffelhafftige Recht zu interpretiren, contra omnem juris rationem aus der Interpretum ihren dissensionen, und zwiespalt selbst gesuchet worden vid. latius Coccej. *dict. l.* §. 4. *mult. seqq.*

§. 71.

Heut zu Tag ist es gewiß/ daß mehr auf vernünfftige Rationes, als auf die Autorität derer DD. zu sehen.

Es ist also heut zu Tage wohl eine ausgemachte Sache, daß, insonderheit in denen grössern Gerichten, und Tribunälen der sehr löbliche *Stylus* introduciret sey, nach welchem circa decisionem causarum mehr vernünfftige rationes, als viele allegata, und authoritates DD. gelten. Deroohalben dann von einer gemeinen Meynung ein Richter gar sicher aus vernünftigen wichtigen raisons abgehen mag, zumahln die blosse Authoritát nur so weit gilt, als sonsten insgemein von ihnen, gleichsahm als Zeugen, gute und concludirende rationes beygebracht, und dadurch ihre Aussage bestätiget werden kan; Es kommt also hie eben dasjenige in consideration, welches ein vernünfftiger Richter, nach denen Rechts-Reguln, bey Aussagung der Zeugen zu attendiren pfleget, nach welchen er hauptsächlich auf ihre Qvalität zu sehen, ob sie nemlich glaubwürdig, und dahero unverwerfflich, aufrichtig, erfahren, und ohne Affecten, und Nutzen reden, oder ob diese exceptiones ihnen könen entgegen gesetzet werden. Vors andere muß er dahin sehen, ob diejenigen DD. welche eine Meynung vor warhaftig angeben, eine vernünfftige, und billige Ursach ihrer Wissenschafft hinzusetzen, oder nicht, oder vielmehr aus einem falschen, und irrigen Principio, oder Præsupposito einen Satz defendiren, oder ob sie von ihrer eigenen Wissenschafft keine vernünftige Ursach allegiren, und also nur von Hörsagen reden, und zwar von denenjenigen es genommen, welche entweder falsch, oder gantz unterschieden gesprochen. Diese und dergleichen nun, welche gemeiniglich circa fidem testium ein Richter zu attendiren schuldig, finden allerdings auch stat, wenn gefraget wird, ob diejenigen DD. welche vor einer Meynung streiten, und desfalls allegiret werden, Glauben verdienen, oder nicht? Besiehe dieses sehr artig, und weitläufftiger examiniret beym

Card. de Luca *in eleganti tract. quem vocat:* CONFLICTUM LEGIS, & RATIONIS *Obs.* 24. *Tom. VI. Theat. verit. & justit.*

Wenn man also die in denen Büchern vor einer Meynung öffters allegirte

§. 31. Wird von denen öffentlich zum Druck befoderten, und publicirten Landes-Ordnungen gehandelt, in specie 1) Von der Pommerschen Kirchen-Ordnung; 2) Kirchen-Agenda; 3) Legibus Præposituarum; 4) Statutis Synodicis; 5) Consistorial-Instruction; 6) des Königl. Consistorii Visitations-Recess, und 7) von vielen andern Constitutionen in Ecclesiasticis.

§. 32. Es werden allhie unterschiedliche Ordnungen, welche in Politicis, und Oeconomicis herausgekommen, angeführet, als 1) Renovirte Gesinde-Taglöhner-Bauer- und Schäfer-Ordnung; 2) Renovirte Policey-Ordnung; 3) Renovirte Tax- und Victual-Ordnung; 4) Renovirte Heyde-Holtz-Mast- und Jagd-Ordnung; 5) Instruction der Beamten in Pommern.

§. 33. Von dem Duel-Edict, und hierüber vielfältig ertheilte Kön. Resolutionen, wie auch andern vielen, und unterschiedlichen Edictis. It. Constitution von Schuld-Sachen, nebst der Classificatione Creditorum, Reglement von Schuld-Sachen, Reglement wegen denen Pensionarien, und Grund-Herrn.

§. 34. Werden die gerichtlichen Ordnungen in Pommern umständlich berühret, als 1) des hohen Tribunals-Ordnung; 2) dessen Visitations-Recess; 3) Hoffgerichts-Ordnung; 4) Dessen Visitations-Recess; 5) Pomersche Kön. Regi. Cantzeley-Ordnung.

§. 35. Allhie werden die Landtags-Abschiede recensiret.

§. 36. Unterschiedliche Resolutiones, Decreta, u. Rescripta, so in Pomern zu attendirẽ.

§. 37. Von denen alten Gewohnheiten in Pommern.

§. 38. Wird die Frage: Ob die *Conclusa Sedinensia vim Legis* in Pommern haben? examiniret.

§. 39. Woher es komme, daß in denen meisten Pommerschen, und Mecklenburgischen Städten das Lübische Recht gelte?

§. 40. De jure non scripto, oder von einer wohlhergebrachten Gewohnheit, und ob eine Gewohnheit, so denen Rechten zu wiedern, gelte? wobey dann kürtzlich die Historia legalis angebracht, und gelehret, wird, daß das Römische Civil-Recht uns nicht ex authoritate Cæsarea, sondern freywilliger Annahme binde.

§. 41. Wird dasjenige, so die DD. auf vorgesetzte Frage gemeiniglich antworten, umständlicher beygebracht.

§. 42. Es wird die wahre Meynung per Distinctionem deutlicher ausgeführet.

§. 43. Von denen Reqvisitis einer wohlhergebrachten Gewohnheit; Item von dem Unterscheid zwischen einer Præscription und Gewohnheit.

§. 44. Eine Gewohnheit muß ins besonder erwiesen werdẽ, und leydet kein extensiõ.

§. 45. Welchergestalt eine Gewohnheit bewiesen werde.

§. 46. Ob dem Gezeugniß eines Doctoris völliger Glaube beyzulegen?

§. 47. Ob eine Gewohnheit durch eines Richters, oder der Obrigkeit attestato erwiesen werden möge?

§. 48. Von einer notorischen Gewohnheit, und was allhie ein Notorium sey?

§. 49. Von dem Stylo Curiæ.

§. 50. Welchergestalt der Stylus Curiæ introduciret werde?

)(2 §. 51.

§. 51. Wie ein Stylus Curiæ zu beweisen, wann darüber Zweiffel einfällt?

§. 52. Was der Stylus Curiæ vor einen Effect mit sich führe?

§. 53. Von der Observantz, und was solche wircke? allwo die Doctrina von der Observantia interpretativa, & præscriptiva mit mehrern gezeiget, und dessen Effect gelehrt wird.

§. 54. Das göttliche Recht ist von einem Richter vor allen andern Rechten circa caussarum dijudicationem zu folgen.

§. 55. Von dem Natürlichen, und allgemeinen Völcker-Recht, und was solches vor eine Verbindtlichkeit mit sich führe? allwo 1) dasselbe betrachtet wird, wie es unter grossen Fürsten, und Herren zu observiren; 2) Wird das jus Gentium betracht, wie es unter Privat-Leuten zu observiren, und zwar circa delicta; 3) Wie solches zu betrachten circa contractus privatorum.

§. 56. Was hienechst ein Richter vor ein Recht zuerst im urtheilen attendiren müsse bevor er die Disposition des gemeinen Rechts folge? Item in welchen Fällen das Päbstliche Recht unter denen Lutteranern recipirt?

§. 57. Nach welchen Recht die Juden/ so unter uns Christen wohnen / in denen vorkommenden Fällen zu urtheilen? allwo einige Casus unterschieden werden.

§. 58 Woher es komme/ daß das Recht heut zu Tage so sehr zweiffelhafftig sey? welches umständlich decidiret wird.

§. 59 Wie diesem Fehler der Jurisprudentz abzuhelffen.

§. 60. Welchergestalt ferner die Streitigkeiten derer DD. zu heben/ und wie ein Richter/ wann dergleichen Fälle sich in Foro begeben/ mehr die Decisiones Summorum Tribunalium, als die Textus Juris, und Interpretation der DD. zu attendiren habe.

§. 61. 1) Muß ein Richter den Stylum desjenigen Gerichts/ allwo die Sache hänget/ vornemlich attendiren.

§. 62. 2) Sind die Decisiones, und Judicata der hohen Gerichte / und Tribunäle vor allen andern Rechten in zweiffelhafften Fällen zu folgen.

§. 63. Was hauptsächlich von einem vernünfftigen Richter in solchen Sachen bey Abfassung einer Decision zu beobachten sey/ wann solche ex conjecturis, & adminiculis zu nehmen?

§. 64. Die Decisiones Summorum Tribunalium müssen nur in denē Stücken/ worunter hauptsächlich das Decisum begriffen/ attendiret werden.

§. 65. 3) Gehören hieher singula vota Assessorum, so mit Erlaubniß eines hohen Tribunals publicirt zu werden pflegen.

§. 66. 4) Gehören hieher die Responsa decisiva, welche vor der Wahrheit von gantzen Facultäten abgegeben werden.

§. 67. 5) Gehören hieher diejenigen DD. welche ohne special Absichten ihre gelehrte Tractaten, und Bücher ausgeben lassen: aber denen Consulenten, welche nur vor Geld ad opportunitatem caussæ geschrieben/ ist kein Glaube beyzulegen.

§. 68. Was von denen DD. zu halten/ die andere Schrifften leediglich absq; discursu, & ratiocinio excerpiret.

§. 69. Ein Richter kann dasjenige/ welches in benachbahrten Ländern vor Recht gehalten wird/ in dubio wohl folgen.

§. 70. Von der alten ICtorum ihrer üblen Gewohnheit, das zweiffelhafte Recht zu interpretiren.

§. 71. Es ist heut zu Tage gewiß/ daß mehr auf vernünfftige Rationes, als auf die Authorität derer DD. zu sehen.

§. 72. Was vor Qualitäten heut zu Tage ein geschickter Richter haben müsse.

Summarischer Inhalt.

§. 1.

Heute zu Tage finden so wohl die Richtere als Advocati bey Erlernung der Rechte Wissenschaft weit grösser Mühe, und Difficultät, als die ICti der vorigen alten Zeiten, und was die Ursach sey.

§. 2.

Es werden kürtzlich alle die Materiæ Juris angeführet, wovon eines Theils die alten Römischen ICti nichts gewust, auch nichts davon in dem Corpore Juris Justinianei zu finden, andern Theils zwar ihnen bekandt, und zu der alten Römischen, und Griechischen Kayser Zeiten in Praxi vorgekommen; hienechst aber, und insonderheit heut zu Tage abgeschaffet sind.

§. 3. Unter denen Uhrsachen, warum heutiges Tages die Rechte weit difficiler, und schwehrer zu erlernen, wird auch der an allen Oerter sehr unterschiedene Stylus Curiæ, und procedendi modus in denen Gerichten mit angeführet.

§. 4. Contribuiren die vielfältige streitige Meynungen derer heutigen DD. nicht wenig dazu, daß das Recht heutiges Tages schwehrer zu fassen; Und welchergestalt einem Richter das Studium Theoreticum, & Practicum zugleich erfodert werde.

§. 5. Wird von der generalen Eintheilung der Rechte gehandelt.

§. 6. Wird von dem Particulir- Civil- und Municipal-Rechten gehandelt, und wie solches in einer Provintz, und Stadt mehr vor ein gemeines Recht zu halten, als das Römische Civil-Recht, so der Kayser Justinianus zusammen tragen lassen, und heut zu Tage nur in subsidium zu attendiren.

§. 7. Wird gründlich examiniret, welchergestalt die Regula Juris, daß die Statuta stricte zu interpretiren, stath finde, oder nicht.

§. 8. Werden die jenige angezeiget, welche eine Anweisung von denen specialen Landes-Gesetzen in Mecklenburg, und Pommern gethan.

§. 9. Von denen Mecklenburgischen Kirchen- und andern Geistlichen Ordnungen.

§. 10. Allhie wird von denen Policey- Profan- und Feudal-Ordnungen der Lande Mecklenburg gehandelt, in specie von denen Landes-Reversalen de annis 1555. 1561. 1572. 1621.

§. 11. Wird von denen Resolutionibus Gravaminum, und andern Landes-Ordnungen in Mecklenburg gehandelt.

§. 12. Von denen Edictis, so der Pensionarien, und Grund-Herrn halber in Mecklenburg zu unterschiedenen mahlen publiciret, und A. 1713. renovirt worden.

§. 13. Werden annoch sehr viele Edicta angeführet, welche zu unterschiedenen Zeiten von allerhand Vorkommenheiten, und Sachen in Mecklenburg publiciret worden.

§. 14. Werden die Gerichtliche Ordnungen in Mecklenburg von einem Richter, und denen Partheyen, so da litigiren, zu attendiren, recensiret.

§. 15. Von denen entworffenen Mecklenburgischen Lehn- und Land-Rechten.

§. 16. Wird insonderheit von dem sehr raren, und wenig bekandten Mecklenburgi-

schen

schen Landrechte, so der seel. Hr. Vice-Præsident David Mevius entworffen, gehandelt.

§ 17. Wird die Eintheilung dieses projectirten Mecklenburgischen Landrechtes, und dessen Partes, und Tituli angezeiget, und recensiret.

§. 18. Werden die capita berühret, nach welchen die Mecklenburgischen Sädte in A. 1589. ihre speciale Rechte, und Gewohnheiten auffsetzen müssen.

§. 19. Von der Stadt Rostock, und deren Special-Rechte, Privilegien, und Ordnungē.

§. 20. Werden weiter des Hertzogthums Pommern Speciale Rechte, und zwar zuforderst in genere berühret, und wie alldort das gemeine Kayserliche Recht nur in subsidium attendiret werde.

§. 21. Von denen privilegiis der Pommerschen Land-Stände, so in A. 1560. ertheilet, und hienechst anderweitig confirmiret, und bestätiget worden.

§. 22. Allhie ist ein kurtzer Inhalt der Pomerschen Landes-Privilegien hergesetzet.

§. 23. Wird ferner gezeiget, in welchen Stücken die Pommerschen Privilegia neulichst vermehret worden.

§. 24. Von denen Special-Privilegien der Pommerschen, und Rugianischen Ritterschafft, und deren Inhalt.

§. 25. Wird von denen übrigen einer jeden Stadt, und Commune in Pommern verhandenen Privilegien, und deren gebräuchliche Confirmation, oder Bestätigungen Meldung gethan.

§. 26. Von der Stadt Stettin, und derselben Privilegien, und Rechte, in specie von dem Stettinischen Vertrage, so den 27. Mart. 1612. errichtet, und zwischen dem regierenden Hertzoge von Pommern Philippum II. und der besagten Stadt geschlossen worden, dessen Inhalt, so in eilff Haupt-Puncten bestehet, kürtzlich recensiret wird. Item von der hierüber ertheilten Resolution de A. 1657. item von dem Mandato Johann Friedrich Hertzogen zu Stettin Pommern de A. 1596. den 9. Jun. gegeben, worin Hauptsächlich von der Priorität unter denen Creditorn disponiret wird. It. was vor Recht die Stadt Stettin, und dero Bürgere gebrauchen.

§. 27. Von der Stadt Stralsund, und ihren besondern Privilegien, und Rechten 1) Von dem so genandten Rostocker-Recess de An. 1504. 2) Von dem Erbvertrage, so zwischen dem regierenden Hertzoge Philippum Julium, und der Stadt Stralsund 1615. getroffen; 3) Von dem Recess, so den 15. Febr. 1622. zu Frantzburg zwischen dem damahls regierenden Herrn, und der Stadt Stralsund getroffen. 4) Von der specialen Confirmation der Stadt Stralsund Privilegien de A. 1626. den 4. May datirt.

§. 28. Von denen Pommerschen Erbverträgen, so zu unterschiedenen mahlen zwischen den alten Pommerschen Hertzogen geschlossen worden.

§. 29. Wie in Pommern bey Errichtung wichtiger Landes-Gesetze, und andern Landes Angelegenheiten der gemeinen Land-Stände Rath erfodert werde.

§. 30. Ob ein Land-Gesetze, welches ein Landes-Herr ohne Adhibirung der Land-Stände Consens und Rath in seinem Lande publiciret, gelte, oder nicht? Allwo diese Frage mit einer nöhtigen Distinction beantwortet, und decidiret wird.

authoritates examiniren, und diejenigen zurück setzen wolte, welche entweder von einem gantz diversen casu geschrieben, oder auch mit einem gantz unterschiedenen Præsupposito reden, und sonsten, ohne eintzigen vernünfftigen Discursu, als blosse Relatores anderer DD. Meynung zu considiriren, so würden wahrlich wenige übrig bleiben, welche unter der Zahl vernünfftiger, und glaubwurdiger Zeugen, oder Scribenten zu rechnen

vid. plur. Coccejum *dict. loc. §. 10. seqq.*

§. 72.

Es bleibet also gewiß, daß heut zu Tage die überflüßigen, unnützen Allegationes nicht mehr gebräuchlich, da die sehr zweiffelhaftē schwehren Fragen bereits per *Decisiones Summorum Tribunalium* abgethan worden, dergestalt, daß die eine Meynung pro regula gesetzet, die andre aber nach denen vorkom̃enden Umständē in facto pro limitatione anzusehen, und gehalten wird, und dahero ist nicht nöhtig, weitläufftig zu disputiren, wie weit in puncto juris diese oder jene Meynung vor warhafter, oder magis communis zu achten, sondern es sind die meisten Fragen / so *in Praxi* vorkommen / mehr *Facti* als *Juris*; Derohalben, wie bereits oben mit mehrern gemeldet, es hauptsächlich darauf ankommt, daß zufoderst ein Richter *scientifice doctus* sey, damit er urtheilen könne, ob dieser, oder jener Doctor Juris wohl, und gründlich geschrieben, oder nicht, und nicht leediglich ohne eigene Einsicht dasjenige glauben dürffe, welches jemand anders geschrieben, und gesaget, wiewohl solches nicht auf die unnützen Fragen, und Subtilitäten zu extendiren, als deren man in Praxi nicht bedarff, noch im geringsten einem verständigen Richter zu wissen nöhtig sind; Hienechst aber muß derselbe ein gutes *Practicum Judicium* haben, damit er nicht allein das Recht denen vorkommenden Fällen wohl appliciren, sondern auch casum à casu distinguiren, und eine vernünftige Decision formiren könne, weiln sonst gar leicht geschehen mögte, daß diejenigen jura, und doctrinæ Doctorum, welche sich auf einem Fall wohl quadriren, übel, und ungeschickt bey andern Fällen adhibiret würden.

Welches die partes Judicis sind circa decisionem caussarum.

In Summa, es fällt wohl überall ohnmöglich, eine gewisse Regul, und Richtschnur, vernünfftig zu urtheilen, vorzuschreiben, sondern es müssen bey einem Richter nohtwendig eine Auffrichtigkeit, Gelehrsamkeit, Kunst wohl von einer Sachen zu urtheilen, Verschlagenheit, und endlich eine ziemliche Erfahrung concurriren, welches nicht anders, als durch Länge der Zeit, und vielfältige Occupationes zu erlangen. Dahero dann von

einem jedweden gar leicht zu begreiffen, wie vortheilhaftig es dem gemeinen Weesen sey, wann zu denen vornehmsten Richterlichen Ehren-Stellen keine junge Leute, sondern nur diejenigen befodert werden, welche von unten auf alle Gradus durchgegangen, und dadurch vortrefliche Wissenschafften, und Geschicklichkeit erworben. Ja es ist auch bekandt, daß diese eines Richters Erfahrung sich auch so gar auf Oeconomische Wissenschafften (da er nemlich über die Validität, und Billigkeit der Taxen, so über Ländereyen geschehen, und in Gerichten vielfältig vorkommen, und andern hieher gehörigen Fällen mehr judiciren soll) und in grossen Städten, und Gerichten auf der Kauffleute ihre Handlungen, und was bey dem Commercien-Weesen passiret, sich extendiren müsse, wo anders er bey vorkommenden Fällen ein reiffes Judicium, und geschicktes Urteill fällen will

Conf. supra deducta *sub* §. 4.

Ich schliesse dieses Werck mit folgenden Worten:

Senecæ lib. 1. Epist. 64.

Agamus bonum patrem familiæ; faciamus ampliora, qvæ accipimus, major ista hæreditas à me ad posteros transeat. Multum adhuc restat operis, multumqve restabit; nec ulli nato post mille Secula præcludetur occasio aliqvid adhuc adjiciendi; sed etiamsi omnia a veteribus inventa sunt, hoc semper novum erit, usus & inventorum ab aliis dispositio.

E N D E.

einem jedweden gar leicht zu begreiffen, wie vortheilhaftig es dem gemeinen Weesen sey, wann zu denen vornehmsten Richterlichen Ehren-Stellen keine junge Leute, sondern nur diejenigen befodert werden, welche von unten auf alle Gradus durchgegangen, und dadurch vortrefliche Wissenschafften, und Geschicklichkeit erworben. Ja es ist auch bekandt, daß diese eines Richters Erfahrung sich auch so gar auf Oeconomische Wissenschafften (da er nemlich über die Validität, und Billigkeit der Taxen, so über Ländereyen geschehen, und in Gerichten vielfältig vorkommen, und andern hieher gehörigen Fällen mehr judiciren soll) und in grossen Städten, und Gerichten auf der Kauffleute ihre Handlungen, und was bey dem Commercien-Weesen passiret, sich extendiren müsse, wo anders er bey vorkommenden Fällen ein reiffes Judicium, und geschicktes Urteill fällen will

Conf. supra deducta *sub* §. 4.

Ich schliesse dieses Werck mit folgenden Worten:

Senecæ lib. 1. Epist. 64.

Agamus bonum patrem familiæ; faciamus ampliora, qvæ accipimus, major ista hæreditas à me ad posteros transeat. Multum adhuc restat operis, multumqve restabit; nec ulli nato post mille Secula præcludetur occasio aliqvid adhuc adjiciendi; sed etiamsi omnia a veteribus inventa sunt, hoc semper novum erit, usus & inventorum ab aliis dispositio.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurtz, Gustav Adolph von

Rechtliche Erörterung der Fragen, woher es komme, daß das heutige Recht eines Theils weit schwerer zu erlernen, andern Theils aber auch weit zweifelhafter sey, als es zu der alten Römer Zeiten gewesen?

Greifswald 1729

4 Diss. 5297#Beibd.8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11052004-0
VD18 14722763-001